

Prospekt für die Schweiz

FRANKLIN TEMPLETON SHARIAH FUNDS

Société d'investissement à capital variable,
gegründet in Luxemburg

Juni 2020



FRANKLIN
TEMPLETON

Franklin Templeton Shariah Funds

Société d'investissement à capital variable

Eingetragener Sitz: 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg B-169.965

ANGEBOT

gesonderter Anteilklassen ohne Nennwert von Franklin Templeton Shariah Funds (die „**Gesellschaft**“), die jeweils einem der folgenden Teilfonds (die „**Fonds**“) der Gesellschaft zuzuordnen sind, zum veröffentlichten Ausgabepreis für die Anteile des betreffenden Fonds:

1. Franklin Global Sukuk Fund
2. Templeton Shariah Global Equity Fund

Franklin Templeton Shariah Funds – Wichtige Informationen

Falls Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Prospekts (der „**Prospekt**“) haben, sollten Sie sich an Ihre Bank, Ihren Wertpapierhändler, Anwalt, Steuerberater, Finanzberater oder Scharia-Berater wenden. Niemand ist ermächtigt, Informationen zu liefern, die nicht in diesem Prospekt oder in einem der hierin erwähnten Dokumente enthalten sind.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Fonds im Einklang mit den vom Scharia-Aufsichtsrat festgelegten Scharia-Richtlinien verwaltet werden.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde in Luxemburg nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet und als *société d'investissement à capital variable* („**SICAV**“, Investmentfonds mit variablem Kapital) zugelassen.

Die Gesellschaft ist im amtlichen Register für Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“) eingetragen. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gesellschaft hat Franklin Templeton International Services S.à r.l., société à responsabilité limitée mit eingetragenem Sitz in 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die mit der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Vermarktungsleistungen für die Gesellschaft betraut ist und diese Leistungen ganz oder teilweise an Dritte delegieren kann.

Die Gesellschaft hat die Zulassung erhalten, ihre Anteile in bestimmten europäischen Ländern (neben dem Großherzogtum Luxemburg) zu vermarkten: Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Die Registrierung der Anteile der Gesellschaft in irgendeiner Gerichtsbarkeit setzt nicht voraus, dass eine Behörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Prospekts oder des von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapierportfolios genehmigt oder ablehnt. Gegenteilige Behauptungen sind weder genehmigt noch rechtens.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren. Die Anleger werden auch auf den Festbetrag aufmerksam gemacht, der von Vertriebsgesellschaften, lokalen Zahlstellen und Korrespondenzbanken in bestimmten Gerichtsbarkeiten wie Italien auf die Transaktionen erhoben werden kann. Interessierte Anleger sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften bezüglich solcher

Zeichnungsanträge und die steuerlichen Bestimmungen in ihrem Heimatstaat, Wohn- oder Aufenthaltsort informieren.

Die Gesellschaft kann die Registrierung der Anteile in verschiedenen anderen Gerichtsbarkeiten weltweit beantragen.

Die Gesellschaft hat keinerlei Verbindlichkeiten, Kredite, Darlehen oder Schulden in Form von dinglich gesicherten Verpflichtungen, Kaufdarlehen, Bürgschaften oder sonstige wesentliche Eventualverbindlichkeiten.

Die Gesellschaft ist in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Investment Company Act von 1940 registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem Securities Act von 1933 registriert. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien, Besitzungen oder sonstigen, amerikanischem Recht unterstehenden Gebieten, an Gebietsansässige derselben verkauft werden, es sei denn, es besteht nach US-Recht, einschlägigen Gesetzen, Regeln oder Rechtsauslegungen eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften. US-Personen sind nicht berechtigt, in die Gesellschaft zu investieren. Potenzielle Anleger müssen eine Erklärung abgeben, dass sie keine US-Person sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen einer US-Person stellen. Wenn ein potenzieller Anleger im Antragsformular für eine Investition in die Gesellschaft eine Adresse außerhalb der USA angibt, gilt dies, sofern der Gesellschaft keine gegenteilige schriftliche Mitteilung vorliegt, als eine Zusicherung und Garantie des betreffenden Anlegers, dass er keine US-Person ist und dass besagter Anleger weiterhin solange keine US-Person sein wird, bis die Gesellschaft anderweitig über eine Veränderung des Status des Anlegers in Bezug auf eine US-Person informiert wird.

Als „US-Person“ gilt jede Person, die eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder gemäß der entsprechenden Definition durch die US Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) ist, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Verfügungen, Bestimmungen oder Auslegungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.

Die Gesellschaft ist weder in einer Provinz noch in einem Territorium Kanadas registriert, und die Anteile der Gesellschaft erfüllen gemäß den einschlägigen Wertpapiergesetzen nicht die Kriterien für den Verkauf in irgendeinem kanadischen Hoheitsgebiet. Die hier angebotenen Anteile dürfen weder unmittelbar noch mittelbar in einer Provinz oder einem Territorium Kanadas oder an eine bzw. zugunsten einer dort ansässigen Person verkauft werden, es sei denn, diese in Kanada ansässige Person ist und bleibt während der gesamten Dauer ihrer Anlage ein „zulässiger Kunde“ gemäß der Definition des kanadischen Wertpapierrechts. Potenzielle Anleger müssen eventuell eine Erklärung abgeben, dass sie nicht in Kanada ansässig sind und keinen Antrag auf Erwerb von Anteilen im Namen von in Kanada ansässigen Personen stellen. Wenn ein Anleger nach dem Kauf von Anteilen an der Gesellschaft in Kanada ansässig wird, darf der Anleger keine weiteren Anteile an der Gesellschaft kaufen.

Die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den heutigen Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot an noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einer Gerichtsbarkeit dar, worin die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder worin der Anbietende oder Auffordernde über keine entsprechende Zulassung verfügt.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und der daraus erzielte Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurück. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft, wie im Folgenden definiert, bestimmte Risiken mit sich bringen können, wie im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben wird.

Der letzte geprüfte Jahres- und ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft sind als integraler Bestandteil dieses Prospekts anzusehen und auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Anleger, die weitere Informationen zur Gesellschaft (einschließlich der Beschwerdeverfahren, der Strategie für die Ausübung der Stimmrechte der Gesellschaft, der Politik der Platzierung von Handelsaufträgen der Gesellschaft mit anderen Unternehmen, der Best Execution Politik sowie der Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Leistungen bezüglich der Anlageverwaltung und der Verwaltung der Gesellschaft) wünschen, oder die eine Beschwerde in Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft vorbringen möchten, haben sich an die Kundenbetreuung der Verwaltungsgesellschaft, 8A, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg oder an ihr örtliches Servicebüro zu wenden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft möchten die Anleger darauf hinweisen, dass Anteilseigner nur dann ihre Anteilsinhaberrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Anteilseigner, vollständig gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn diese selbst und mit eigenem Namen im Register der Anteilseigner der Gesellschaft eingetragen sind.

Wenn die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Vermittler erfolgt, der in seinem Namen jedoch für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Anteilsinhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Anlegern wird geraten, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen. Die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft (die „Hauptvertriebsstelle“) organisiert und beaufsichtigt außerdem das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger engagieren (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton Investments sein und einen Teil der Administrationsgebühren oder anderer ähnlicher Gebühren erhalten können).

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, dass die Aufgaben der Organisation und Beaufsichtigung des Marketings und Vertriebs der Anteile oder der Vertrieb der Anteile selbst, die derzeit weltweit der Hauptvertriebsgesellschaft obliegen, anderen Rechtsträgern (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton Investments sein können), die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils direkt ernannt werden, übertragen werden können, wenn dies gemäß den anwendbaren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder steuerlichen Bestimmungen, die für bestimmte Länder gelten, in denen die Anteile der Gesellschaft jetzt oder in Zukunft angeboten werden, erforderlich ist.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der mit der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge können diese anderen Parteien wiederum Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionelle Anleger (die verbundene Unternehmen von Franklin Templeton Investments sein können) beauftragen. Dessen ungeachtet wird die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hauptvertriebsgesellschaft außerdem die Ernennung und die Aktivitäten der Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker und/oder professionellen Anleger überwachen.

Vertriebsgesellschaften, Untervertriebsgesellschaften, Vermittler und Broker/Händler, die mit dem Marketing und Vertrieb der Anteile befasst sind, müssen alle Bestimmungen dieses Prospekts gegebenenfalls einschließlich aller verbindlichen Vorschriften des luxemburgischen Rechts in Bezug auf den Vertrieb der Anteile einhalten und durchsetzen. Sie müssen außerdem sämtliche, für sie maßgeblichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften in dem Land, in dem sie tätig sind, einhalten und insbesondere alle maßgeblichen Vorschriften, um ihre Kunden zu identifizieren und zu kennen. Sie dürfen keine Handlungen vornehmen, die der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft schaden oder diese belasten würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder Finanzberichtsinformationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müssten. Sie dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

Um alle Zweifel auszuräumen, wird hiermit ausdrücklich festgehalten, dass die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) Anteile erwerben oder eine Investition tätigen, keine zusätzlichen Gebühren und Kosten in Rechnung stellt.

Deshalb sind, wann immer zutreffend, alle Bezugnahmen auf die Hauptvertriebsgesellschaft in diesem Prospekt immer auch als Bezugnahmen auf solche von der Verwaltungsgesellschaft ernannten anderen Parteien zu verstehen.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Namen im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ angeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene

Sorgfalt darauf verwendet hat, dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen, und es fehlen keine Hinweise, die sich auf die Bedeutung dieser Angaben auswirken könnten. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsleitung und Verwaltung der Gesellschaft zuständig und hat die tägliche Führung und Verwaltung im Einklang mit der Satzung und dem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag der Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele und die Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Fonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zukünftig die Auflegung weiterer Fonds zu genehmigen, die andere Anlageziele verfolgen; in diesem Fall wird dieser Prospekt geändert.

Der Verwaltungsrat kann im Hinblick auf jeden Fonds beschließen, eine bereits bestehende Anteilsklasse, wozu auch auf alternative Währungen lautende Anteilsklassen, abgesicherte Anteilsklassen und Anteilsklassen mit abweichender Dividendenpolitik zählen, anzubieten oder auszugeben, deren Bedingungen in den Abschnitten „Anteilsklassen“ und „Verwaltungsgebühren“ detaillierter beschrieben sind. Über die Ausgabe solcher Anteile werden die Anleger bei Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil einer solchen Anteilsklasse informiert. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt „Bekanntgabe der Anteilspreise“.

Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 50 Millionen USD oder deren Gegenwert in der Währung des betreffenden Fonds fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds ist, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds beschließen. Inhaber von Namensanteilen werden über eine solche Rücknahme per Post benachrichtigt. Der Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, der nach Veräußerung aller Vermögenswerte des Fonds ermittelt wird. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in Anhang E.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt auszusetzen.

Eine detailliertere Beschreibung der in den verschiedenen Fonds, Klassen und Währungen angebotenen oder ausgegebenen Anteile findet sich im Abschnitt „Anteilsklassen“.

Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds können ausschließlich zur Befriedigung der Rechte von Anteilhabern und Gläubigern verwendet werden, die sich aus der Errichtung, der Geschäftstätigkeit oder der Auflösung des Fonds ergeben. Im Hinblick auf die Beziehung der Anteilhaber zueinander wird jeder Fonds als getrennte Einheit betrachtet.

Die Ermittlung der Anteilspreise der einzelnen Fonds kann während eines Zeitraums, in dem der Handel an einer einschlägigen Börse erheblich eingeschränkt ist, oder wenn sonstige bestimmte Umstände vorliegen, die eine Veräußerung oder Bewertung der Anlagen der Gesellschaft unmöglich machen (siehe Anhang E), ausgesetzt werden. Während eines solchen Aussetzungszeitraums können keine Anteile ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Jede Aussetzung wird, soweit angemessen, in den vom Verwaltungsrat und/oder der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegten Zeitungen bekannt gegeben.

Die Verbreitung dieses Prospekts kann in manchen Gerichtsbarkeiten eine Übersetzung dieses Prospekts in die von den Aufsichtsbehörden der betreffenden Gerichtsbarkeiten festgelegten Sprachen erforderlich machen. Bei Differenzen zwischen der übersetzten und englischen Fassung dieses Prospekts ist die englische Fassung maßgeblich.

Der Prospekt wird stets auf dem laufenden Stand gehalten und auf der Internetseite www.franklintempleton.lu sowie auf der Website der Vertriebsgesellschaften von Franklin Templeton Investments zur Verfügung gestellt. Er ist außerdem auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Franklin Templeton Shariah Funds – Wichtige Informationen	3
Begriffsbestimmungen	7
Informationen zur Fondsverwaltung	11
Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik	14
Risikoabwägungen	16
Verwaltungsgesellschaft	26
Anlageverwalter	27
Scharia-Aufsichtsrat	27
Scharia-Aktien-Screening-Anbieter	28
Verwahrstelle	28
Verwaltungsstelle	30
Bekanntgabe der Anteilspreise	30
Allgemeine Informationen für Anleger	31
Anteilsklassen	37
Kauf von Anteilen	41
Verkauf von Anteilen	44
Umtausch von Anteilen	45
Übertragung von Anteilen	48
Dividendenpolitik	48
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft	49
Verwaltungsgebühren	50
Sonstige Gesellschaftsgebühren und -kosten	50
Administrationsgebühr	51
Besteuerung der Gesellschaft	51
Quellensteuer	52
Besteuerung der Anleger	52
FATCA	53
Versammlungen und Berichtswesen	53
Stimmrechte der Anleger	54
Einsehbare Dokumente	54
BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	55
Anhang A Standardmäßige Handelsschlusszeiten	56
Anhang B Scharia-Richtlinien	58
Anhang C Anlagebeschränkungen	60
Anhang D Zusätzliche Informationen	67
Anhang E Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil	69
Anhang F Kosten, Gebühren und Aufwendungen	74

Begriffsbestimmungen

„**Aktienfonds**“ Fondsvermögen, das überwiegend oder ausschließlich in Aktienwerte von Unternehmen investiert wird, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden (Aktien) Aktienfonds können entweder weltweit investieren (globale Aktienfonds) oder sich auf bestimmte Länder (länderspezifische Fonds), geografische Regionen (Regionalfonds) oder Sektoren (sektorenspezifische Fonds) konzentrieren

„**Anlageverwalter**“ von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Unternehmen, von denen die tägliche Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der Fonds verwaltet wird

„**Anleger**“ eine Person, die direkt oder über einen Nominee Anteile an der Gesellschaft erwirbt

„**Anlegerportfolio**“ oder manchmal als „**Portfolio**“ bezeichnet ein Portfolio von Anteilen im Namen des (der) registrierten Anleger(s)

„**Anlegerportfolio-Nummer**“ eine persönliche Nummer, die einem Anlegerportfolio bei Antragsannahme zugewiesen wird

„**Anteil**“ die einer bestimmten Anteilsklasse zugehörigen Anteile innerhalb des Anlegerportfolios

„**Anteilsinhaber**“ ein Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft

„**Anteilsklasse**“ eine Anteilsklasse mit eigener Gebührenstruktur, Basiswährung oder anderen spezifischen Merkmalen

„**Auf eine alternative Währung lautende Klasse**“ eine Anteilsklasse, die auf eine andere als die Basiswährung des Fonds lautet

„**Ausführungsanzeige**“ siehe den Unterabschnitt

„Ausführungsanzeigen“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen für Anleger“

„**Ausschüttungsanteil**“ ein Anteil, dessen Nettoanlageertrag üblicherweise ausgeschüttet wird, sofern nichts anderes in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds aufgeführt ist

„**Bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr**“ oder

„**CDSC**“ eine Gebühr, die üblicherweise bei einem Verkauf von Anteilen innerhalb der ersten paar Jahre nach ihrem Erwerb erhoben wird

„**Bewertungstag**“ oder „**Tag der Preisfindung**“ jeder Tag an dem die New York Stock Exchange („NYSE“) geöffnet ist oder an dem die Banken in Luxemburg für normale Bankgeschäfte ganztägig geöffnet sind (mit Ausnahme der Tage, an denen der normale Handel ausgesetzt ist)

„**Broker/Händler**“ ein Finanzvermittler oder -berater

„**Commitment-Ansatz**“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der das Marktrisiko der in einem OGAW-Teilfonds gehaltenen Anlagen einschließlich des mit gehaltenen Finanzderivaten verbundenen Risikos mit einbezieht, indem die Finanzderivate in entsprechende Positionen der Basiswerte dieser Derivate umgewandelt werden (dies wird manchmal als „theoretisches Risiko“ bezeichnet). Dies geschieht im Anschluss an Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen, bei denen der Marktwert von

Basiswertpositionen mit anderen Verpflichtungen in Bezug auf dieselben Basiswerte verrechnet werden kann. Das Gesamtrisiko unter Verwendung des Commitment-Ansatzes wird als absoluter Prozentsatz des Gesamtnettovermögens ausgedrückt. Gemäß Luxemburger Recht darf das Gesamtrisiko ausschließlich in Bezug auf Finanzderivate 100 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten und das allgemeine Gesamtrisiko (einschließlich des mit zugrunde liegenden Anlagen der Teilfonds verbundenen Marktrisikos, das laut Definition bis zu 100 % des Gesamtnettovermögens betragen kann) darf 200 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten (mit Ausnahme der 10 %, die ein OGAW vorübergehend zu kurzfristigen Liquiditätszwecken leihen darf)

„**CPF**“ Central Provident Fund

„**CPF-Anleger**“ ein Käufer von Anteilen der Gesellschaft, der seine CPF-Ersparnisse verwendet, vorbehaltlich der im Prospekt für Singapur dargelegten Konditionen und der eventuell gelegentlich vom CPF Board auferlegten Bedingungen

„**CPF Board**“ Central Provident Fund Board, eine in Singapur gemäß dem Central Provident Fund Act eingerichtete Behörde

„**CSSF**“ die „Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde der Gesellschaft in Luxemburg

„**Datenschutzbeauftragter**“ eine von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung von Richtlinie 95/46/EG ernannte Person

„**Drittzahlungen**“ Zahlungen, die von einer anderen Partei als dem registrierten Anleger eingehen oder von/an diese(r) geleistet werden

„**EU**“ Europäische Union

„**FATCA**“ der Foreign Account Tax Compliance Act

„**Fatwa**“ eine Vorschrift betreffend die Scharia, die vom Scharia-Aufsichtsrat erlassen wird

„**FFI**“ ein ausländisches Finanzinstitut gemäß der Definition des FATCA

„**Fonds**“ ein eigenständiger Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, der sich in erster Linie durch seine spezifische Anlagepolitik und spezifischen Anlageziele auszeichnet und von Zeit zu Zeit neu geschaffen werden kann

„**Franklin Templeton Investments**“ FRI und ihre weltweiten Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen

„**FRI**“ Franklin Resources Inc, One Franklin Parkway, San Mateo, Kalifornien

„**Gesamtrisiko**“ bezieht sich auf ein Maß für das Risiko eines OGAW-Teilfonds, welches das Marktrisiko zugrunde liegender Anlagen sowie das zusätzliche Marktrisiko und die implizite Hebelung in Verbindung mit eventuell im Portfolio

gehaltenen Finanzderivaten einbezieht. Gemäß Luxemburger Recht sind OGAW verpflichtet, dieses Risiko unter Verwendung eines „Commitment-Ansatzes“ oder eines „Value-at-Risk-Ansatzes (VaR)“ zu messen – siehe hierfür separate Begriffsbestimmungen

„**Geschäftstag**“ ein Tag, an dem die Banken in der/den maßgeblichen Gerichtsbarkeit(en) normalerweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind

„**Gesellschaft**“ Franklin Templeton Shariah Funds

„**Gesetz vom 17. Dezember 2010**“ das sich auf Organismen zur gemeinsamen Anlage beziehende Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung

„**Handelsschlusszeit**“ der Zeitpunkt, vor dem eine Transaktionsanweisung eingehen muss, um zum NIW des aktuellen Tages abgewickelt zu werden, wie in Anhang A zu diesem Prospekt näher beschrieben wird

„**Handelstag**“ jeder Bewertungstag, der auch ein Geschäftstag ist. Informationen zu den in einzelnen Gerichtsbarkeiten geltenden Einschränkungen in Bezug auf Handelstage sind auf Anfrage erhältlich

„**Hauptvertriebsgesellschaft**“ die als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft agierende Verwaltungsgesellschaft

„**Hibah**“ eine Schenkung oder Spende; Übertragung von bestimmtem Eigentum ohne materielle Gegenleistung

„**Ijara**“ Scharia-konformes Leasing

„**Institutioneller Anleger**“ wie in den Richtlinien oder Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 von Zeit zu Zeit definiert. Eine Liste zulässiger institutioneller Anleger befindet sich im Abschnitt „Anteilsklassen“.

„**Investmentfonds**“ ein OGAW oder ein anderer OGA, in den die Fonds, unter Einhaltung der in Anhang C festgelegten Anlagebeschränkungen, investieren können

„**ISIN-Code**“ die International Securities Identification Number zur eindeutigen Identifizierung eines Fonds/einer Anteilsklasse

„**Jahreshauptversammlung**“ die jährlich stattfindende Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft

„**Kauf**“ Wenn im Prospekt von „Kauf“ oder dem „Kauf von Anteilen“ die Rede ist, bezieht sich dies allgemein auf eine Zeichnung von Anteilen

„**Mitgliedstaat**“ ein Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

„**Mudharabah**“ eine scharia-konforme Personengesellschaft, bei der ein Kapitalgeber (*Rab al Mal*) und ein Unternehmer (*Mudarib*) ein scharia-konformes Projekt umsetzen oder ein Unternehmen gründen.

„**Murabaha**“ ein Vertrag über ein Verkaufs- und Kaufgeschäft für die Finanzierung eines Vermögenswerts, wobei die Kosten und Gewinnmargen (Gewinnaufschlag) allen beteiligten Parteien bekannt sind und sie damit einverstanden sind. Die Abwicklung für den Kauf kann entweder durch Einmalzahlung zum Ende oder in Raten erfolgen, wie im Vertrag festgelegt.

„**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „**NAV**“ der Wert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen, der im Einklang mit den in Anhang E unter der Überschrift „Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil“ beschriebenen maßgeblichen Bestimmungen ermittelt wird

„**Nominee**“ eine Institution, die in eigenem Namen und im Namen eines Anlegers Anteile erwirbt und hält

„**OECD**“ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

„**OGA**“ oder „**anderer OGA**“ ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung

„**OGAW**“ Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

„**Omnibus**“ eine Institution, die Vermögenswerte einer Reihe zugrunde liegender Anleger in einem Konto oder Bestand hält

„**Rentenfonds**“ ein Fonds, dessen Vermögen überwiegend oder ausschließlich in Schuldtitel (einschließlich unter anderem Sukuk) investiert ist, die eine feste oder variable Rendite zahlen und die von Unternehmen, Staaten oder Kommunen und/oder von mehreren Staaten unterstützten internationalen Organisationen (wie z. B. der Weltbank) begeben werden können. Rentenfonds können weltweit investieren oder sich auf eine geografische Region oder ein Land konzentrieren und sie können in Sukuk investieren, die von verschiedenen Arten von Emittenten oder nur von einer Art von Emittenten (z. B. Staaten) begeben werden. Die Wertentwicklung von Rentenfonds hängt häufig von breiten wirtschaftlichen Faktoren und insbesondere Veränderungen der Zinssätze ab.

„**RMB**“ die offizielle Währung von Festlandchina – dabei handelt es sich je nach Kontext um den Onshore-Renminbi (CNY) und/oder den Offshore-Renminbi (CNH)

„**Satzung**“ die Satzung der Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit abgeändert wird

„**Scharia**“ die Grundsätze, Leitlinien und Lehren des Islams, die sich im Wesentlichen aus dem Heiligen Qur'an und aus den Lehren und Beispielen des Heiligen Propheten Mohammed (Friede sei mit ihm) ableiten, wie vom Scharia-Aufsichtsrat ausgelegt

„**Scharia-Aktien-Screening-Anbieter**“ IdealRatings, Inc. wurde zum Scharia-Aktien-Screening-Anbieter der Gesellschaft ernannt und ist für das Screening der von den Aktienfonds der Gesellschaft gehaltenen Aktien verantwortlich

„**Scharia-Aufsichtsrat**“ ein Gremium, dem vier angesehene islamische Gelehrte angehören, die für die Genehmigung der Scharia-Richtlinien und die Bestätigung der Konformität der

Anlagen des Fonds und Rechnungslegungsmethoden mit den Scharia-Grundsätzen verantwortlich sind

„**Scharia-konform**“ Anlageprodukte, die den Anforderungen der Scharia-Grundsätze gerecht werden, wie vom Scharia-Aufsichtsrat ausgelegt

„**Scharia-Richtlinien**“ Anlagerichtlinien, wie sie vom Scharia-Aufsichtsrat festgelegt und bestätigt wurden, gemäß den in Anhang B dargelegten Scharia-Grundsätzen

„**Schwellenmärkte**“ Länder, deren Wirtschaft, Aktienmarkt, politische Lage und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht voll entwickelt sind

„**SICAV**“ *Société d'investissement à capital variable*

„**Sukuk al-Ijara**“ eine Wertpapieremission, bei der die zugrundeliegende Transaktion zwischen Emittent und Schuldner das Leasing von materiellen oder immateriellen Vermögenswerten beinhaltet

„**Sukuk al-Wakala**“ Treuhandzertifikate, die von einer Partei emittiert werden, um Kapital für den Erwerb oder die Investition in scharia-konforme Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen zu beschaffen. Diese Sukuk verbieten für Sukuk-Inhaber das Eigentum oder die Beteiligung an den zugrundeliegenden Vermögenswerten, Waren oder Dienstleistungen. Dieser Erwerb oder diese Investition wird dann zur Verwaltung im Namen des Emittenten und Sukuk-Inhabers einem Bevollmächtigten (wakeel) anvertraut. Die Sukuk-Inhaber tragen das Risiko für Erwerb und Investition und haben Anspruch auf die daraus erzielten Gewinne.

„**Sukuk**“ (Plural von „**Sakk**“) festverzinsliche islamische Wertpapiere, die scharia-konform sind und bei denen der Inhaber über einen zugrunde liegenden Vermögenswert ein ungeteiltes Engagement eingeht

„**Summe der Nennwerte**“ ein Maßstab für den Hebelungsgrad, der unter Verwendung der Summe der Nennwerte aller vom Fonds abgeschlossenen Derivatekontrakte ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird. Das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Anlagen (d. h. 100 % des Gesamtrisikos, die durch tatsächliche Vermögenswerte repräsentiert werden) wird nicht in die Berechnung einbezogen, sondern nur das zusätzliche Gesamtrisiko aufgrund der Derivatekontrakte, die bei der Berechnung der Summe der Nennwerte berücksichtigt werden.

Diese Methode:

- unterscheidet nicht zwischen Finanzderivaten, die zu Anlage- oder Absicherungszwecken verwendet werden. Daher führen Strategien, die das Risiko reduzieren sollen, zu einer höheren Hebelung des Fonds;
- gestattet keine Saldierung von Derivatepositionen. Daher können Derivate-Rollover und Strategien, die sich auf eine Kombination aus Long- und Short-Positionen stützen, zu einem starken Anstieg der Hebelung führen, selbst wenn sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur mäßig erhöhen;
- berücksichtigt nicht die Volatilität der Basiswerte der Derivate und sie unterscheidet nicht zwischen Vermögenswerten mit kurzen und mit langen Laufzeiten;

- berücksichtigt bei Optionen nicht das Delta, weshalb keine Anpassung für die Wahrscheinlichkeit erfolgt, dass ein Optionskontrakt ausgeübt wird. Daher scheint ein Fonds, der Optionskontrakte hat, die aus dem Geld sind und wahrscheinlich nicht ausgeübt werden, dieselbe Hebelung zu haben wie ein Fonds mit vergleichbaren Zahlen für die Summe der Nennwerte, bei dem die Optionskontrakte im Geld sind und wahrscheinlich ausgeübt werden, obwohl die potenzielle Hebelwirkung von Optionen, die aus dem Geld sind, tendenziell steigt, wenn der Preis des Basiswerts sich dem Ausübungspreis nähert, und anschließend nachlässt, wenn der Preis des Basiswerts weiter steigt und der Kontrakt tief ins Geld geht

„**Thesaurierungsanteil**“ ein Anteil, bei dem der auf ihn entfallende Ertrag akkumuliert wird und sich in einem entsprechend höheren Anteilswert widerspiegelt

„**Unteranlageberater**“ ein Unternehmen, das nicht-diskretionäre Anlageberatungsdienste und Researchdienste für die Anlageverwalter im Zusammenhang mit dem Vermögen der Fonds erbringt

„**Unzulässige Personen**“ US-Personen und/oder andere Personen, Firmen oder Körperschaften, deren Anteilsbesitz nach Auffassung der Gesellschaft für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber nachteilig wäre, zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften (ob in Luxemburg oder im Ausland) führen würde, oder die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber Verpflichtungen (wie unter anderem aufsichtsrechtliche oder steuerliche Verpflichtungen sowie jegliche sonstige Steuerpflichten, die u. a. aufgrund eines Verstoßes gegen die FATCA-Anforderungen entstehen können) oder anderen Nachteilen aussetzen würde, die ansonsten nicht entstanden wären.

„**USA**“ oder „**US**“ Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)

„**US-Person**“ bezeichnet jede Person, die eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des United States Securities Act von 1933 oder gemäß der entsprechenden Definition durch die US Commodity Futures Trading Commission (US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) ist, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetze, Verfügungen, Bestimmungen oder Auslegungen von Justiz- und Verwaltungsbehörden von Zeit zu Zeit ändern kann.

„**Value-at-Risk-Ansatz (VaR)**“ ein Ansatz zur Messung des Risikos oder „Gesamtrisikos“, der auf dem Value-at-Risk oder VaR beruht, der ein Maßstab für den maximalen potenziellen Verlust ist, der sich über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. Wahrscheinlichkeit) ergeben kann. Der VaR kann absolut als ein Währungsbetrag für ein Portfolio oder prozentual ausgedrückt werden, wenn der Währungsbetrag durch das Gesamtnettovermögen geteilt wird. Der VaR kann außerdem relativ ausgedrückt werden, wobei der VaR eines Fonds (prozentual ausgedrückt) durch den VaR seiner Benchmark (ebenfalls prozentual ausgedrückt) geteilt wird, woraus sich der sog. relative VaR ergibt. Gemäß Luxemburger Recht liegen die absoluten VaR-Grenzen derzeit bei 20 % des Gesamtnettovermögens

und die relativen VaR-Grenzen beim Doppelten oder bei 200 % des VaR der Benchmark

„Verkauf“ oder „verkaufen“ Wenn im Prospekt von einem „Verkauf“ oder dem „Verkauf von Anteilen“ die Rede ist, bezieht sich dies allgemein auf eine Rücknahme von Anteilen

„Vertriebsgesellschaft“ eine juristische oder natürliche Person, die von der Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Hauptvertriebsgesellschaft beauftragt wurde, die Anteile zu vertreiben bzw. den Vertrieb der Anteile zu arrangieren

„Verwahrstelle“ HSBC France, Filiale Luxemburg, ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut, das von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt wurde

„Verwaltungsgesellschaft“ Franklin Templeton International Services S.à r.l. oder ggf. die Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft

„Verwaltungsrat“ der Verwaltungsrat der Gesellschaft

„Verwaltungsratsmitglieder“ die Mitglieder des Verwaltungsrats

„Verwaltungsstelle“ J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., der die Verwaltungsgesellschaft einige Verwaltungsstellenleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft übertragen hat

„Vornehmlich“ siehe nachstehende Definition des Begriffs „vorrangig“

„Vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ Wenn die Anlagepolitik

eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden

„Wa’d“ eine einseitige Zusage einer Person gegenüber einer anderen Person, eine bestimmte Handlung oder verbale Verfügung vorzunehmen, die der anderen Partei zugute kommt

„Wakala“ ein Vertretungsvertrag, gemäß dem eine Person eine andere Person beauftragt, eine Aufgabe in ihrem Namen auszuführen

„Wesentliche Anlegerinformationen“ ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen im Sinne von Artikel 159 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010

„Zakat“ eine Verpflichtung gemäß Scharia, einen bestimmten Betrag auf Vermögen zu zahlen, das über eine festgelegte Mindestgrenze für festgelegte Begünstigte hinausgeht

Sämtliche Zeitangaben in diesem Dokument beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit (MEZ).

Worte im Singular schließen, soweit der Kontext dies gestattet, auch den Plural ein und umgekehrt.

Informationen zur Fondsverwaltung

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vorsitzender:

William Jackson

Director
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED
5 Morrison Street
Edinburgh EH3 8BH, Schottland
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsratsmitglieder:

Hans-J. Wisser

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
Kälberstücksweg 37
61350 Bad Homburg
Deutschland

Caroline Carroll

Director
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED
Cannon Place,
78 Cannon Street,
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Michel Tulle

General Manager und Conducting Officer
FRANKLIN TEMPLETON FRANCE S.A.
20 rue de la Paix
F-75002 Paris
Frankreich

Verwaltungsgesellschaft

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Bérengère Blaszczyk

Head of Distribution Frankreich & Benelux
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Paul J. Brady

Director
FRANKLIN TEMPLETON GLOBAL INVESTORS LIMITED
Cannon Place,
78 Cannon Street,
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Paul Collins

Senior Vice President, Head of EMEA Equity Trading
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED
5 Morrison Street
Edinburgh, EH3 8BH
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

William Jackson

Director
FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT LIMITED
5 Morrison Street
Edinburgh, EH3 8BH
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Gwen Shaneyfelt

Sr. VP Global Accounting and Taxation
FRANKLIN TEMPLETON COMPANIES, LLC
One Franklin Parkway
San Mateo
CA 94403-1906
Vereinigte Staaten von Amerika

A. Craig Blair

Conducting Officer
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft:

Eric Bedell

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

A. Craig Blair

Conducting Officer
FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

John Hosie

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Daniel Klingelmeier

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rafal Kwasny

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Luis Perez

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Boris Petrovic

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.à r.l.
Niederlassung Deutschland
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Marc Stoffels

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Grégory Surply

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Scharia-Aufsichtsrat:

AMANIE ADVISORS SDN BHD
Level 13A-2
Menara Tokio Marine Life
189, Jalan Tun Razak
50400 Kuala Lumpur
Malaysia

- Dr. Mohamed Ali Elgari
- Dr. Muhammad Amin Ali Qattan
- Dr. Mohd Daud Bakar
- Dr. Osama Al Dereai

Scharia-Aktien-Screening-Anbieter:

IdealRatings, Inc.
425 Market Street
Suite 2200
San Francisco, CA 94105
Vereinigte Staaten von Amerika

Anlageverwalter:

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENTS (ME) LIMITED
The Gate, East Wing, Level 2
Dubai International Financial Centre
P.O. Box 506613, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate

TEMPLETON ASSET MANAGEMENT LTD
7 Temasek Boulevard
#38-03 Suntec Tower One
Singapore 038987

Unteranlageberater:

FRANKLIN TEMPLETON GSC ASSET MANAGEMENT
Sdn. Bhd.
Suite 31-02, 31st Floor, Menara Keck Seng
203 Jalan Bukit Bintang
55100 Kuala Lumpur
Malaysia

Hauptvertriebsgesellschaft:

FRANKLIN TEMPLETON INTERNATIONAL SERVICES
S.à r.l.
8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Vertriebsgesellschaften, Vertreter und Berater

FRANKLIN TEMPLETON FRANCE S.A.
20 rue de la Paix
75002 Paris
Frankreich

FRANKLIN TEMPLETON SWITZERLAND LTD.
Stockerstrasse 38
8002 Zürich
Schweiz

TEMPLETON ASSET MANAGEMENT LTD
7 Temasek Boulevard
#38-03 Suntec Tower One
038987 Singapur

FRANKLIN/TEMPLETON SECURITIES INVESTMENT
CONSULTING (SINOAM) INC. (CONSULTANT)
8F, #87, Sec. 4
Chung Hsiao E. Road
Taipei
Taiwan, Republik China

Verwaltungsstelle

J.P. MORGAN BANK LUXEMBOURG S.A.
European Bank & Business Centre
6C, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle:

HSBC France, Niederlassung Luxemburg
16, boulevard d'Avranches
L-1160 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschlussprüfer:

PRICEWATERHOUSECOOPERS *Société Coopérative*
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater:

ELVINGER HOSS PRUSSEN, *société anonyme*
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Örtliche Zahlstelle:

in Frankreich:
CACEIS Bank
1-3, place Valhubert
75013 Paris

in der Schweiz:

NPB New Private Bank Ltd.
Limmatquai 1/am Bellevue
P.O. Box
8022 Zürich

Facilities Agent:**Vereinigtes Königreich:**

FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT MANAGEMENT
LIMITED
Cannon Place,
78 Cannon Street,
London EC4N 6HL
Vereinigtes Königreich von Großbritannien

Eingetragener Sitz:

8A, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Kontaktinformationen

Tel.: +352 46 66 67 212
Fax: +352 46 66 76
E-Mail: lucs@franklintempleton.com
Website: <http://www.franklintempleton.lu>

Fondsinformationen, Anlageziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Anlegern eine Auswahl an Fonds anzubieten, die weltweit in eine breite Palette scharia-konformer übertragbarer Wertpapiere und anderer scharia-konformer geeigneter Vermögenswerte investieren und jeweils unterschiedliche Anlageziele verfolgen, wie z. B. Kapitalzuwachs und Erträge. Das allgemeine Ziel der Gesellschaft besteht darin, die Anlagerisiken durch Diversifizierung zu minimieren und den Anlegern die Vorteile eines Portfolios zu bieten, das von den Unternehmen von Franklin Templeton Investments gemäß deren bewährten und erfolgreichen Methoden zur Anlagenauswahl verwaltet wird.

Wie in Anhang E ausführlicher dargelegt, haftet jeder Fonds ausschließlich für seine eigenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Jeder Fonds kann im Rahmen der für die Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen und der Scharia-Richtlinien in Scharia-konforme Wertpapiere investieren, die „per Erscheinen“ gehandelt werden, und Mittel aufnehmen.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen und den Scharia-Richtlinien festgelegten Grenzen in Bezug auf jeden Fonds in Scharia-konforme Finanzderivate investieren, sofern (a) diese insofern wirtschaftlich angemessen sind, als dass sie kosteneffizient realisiert werden können, (b) sie zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Risikoreduzierung, (ii) Kostenreduzierung oder (iii) Erwirtschaftung zusätzlicher Kapitalerträge oder Erträge bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des jeweiligen Fonds und den in Anhang C zu diesem Verkaufsprospekt dargelegten Risikostreuanforderungen konform ist, und sofern (c) die Risiken durch den für die Gesellschaft geltenden Risikomanagementprozess angemessen erfasst werden. Scharia-konforme Finanzderivate können Devisentermingeschäfte und Profit Rate Swaps (auf Gewinnwachstum ausgerichtete Swaps) umfassen.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds festlegt, dass „vorrangig“, „hauptsächlich“, „in erster Linie“, „vornehmlich“ oder „überwiegend“ in eine bestimmte Art von Wertpapieren oder in ein bestimmtes Land, eine bestimmte Region oder Branche investiert wird, bedeutet dies im Allgemeinen, dass mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens dieses Fonds (ohne Einbeziehung zusätzlicher liquider Mittel) in dieses Wertpapier, dieses Land, diese Region oder Branche investiert werden.

Jeder Fonds kann zusätzlich Scharia-konforme liquide Mittel halten, wenn der jeweilige Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie attraktivere Möglichkeiten bieten, oder um als vorübergehende defensive Maßnahme im Falle von ungünstigen Markt-, wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen zu dienen, oder um Liquiditäts-, Rücknahme- und kurzfristige Anlagebedürfnisse zu erfüllen. Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen können – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikostreuung – vorübergehend 100 % des Nettovermögens jedes Fonds in Scharia-konforme liquide Mittel investiert werden. Diese Mittel können als Scharia-konforme Bareinlagen (einschließlich von

Hibah oder darauf aufgelaufenen Gewinnen) oder in Form von Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

Die nachfolgend beschriebenen Anlageziele und die Anlagepolitik sind für die Verwaltungsgesellschaft und die jeweiligen Anlageverwalter der Fonds verbindlich und es gelten jeweils die Scharia-Richtlinien.

FRANKLIN GLOBAL SUKUK FUND

Anlageklasse Rentenfonds (Scharia-konforme Wertpapiere)

Basiswährung US-Dollar (USD)

Anlageziel Maximierung der Gesamrendite im Einklang mit umsichtiger Anlageverwaltung durch eine Kombination aus Gewinnerträgen und Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik Der Fonds versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er vornehmlich in ein Portfolio von Scharia-konformen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich von Wertpapieren ohne Anlagequalität) einschließlich Sukuk al-Ijara und Sukuk al-Wakala staatlicher und halbstaatlicher Emittenten oder Unternehmen aus Industrie- und Entwicklungsländern investiert. Der Fonds investiert darüber hinaus bis zu 40 % seines Nettovermögens in kurzfristige Instrumente einschließlich Murabaha-Anlagen.

Da sich das Anlageziel mit einer flexiblen und anpassungsfähigen Anlagepolitik eher erreichen lassen dürfte, kann der Fonds außerdem im Einklang mit seiner Anlagepolitik und den Scharia-Richtlinien in Wertpapiere oder Finanzderivate (nur zu Absicherungszwecken) investieren, bei denen der Basiswert mit einem bestimmten Wertpapier, Vermögenswert, Rohstoff oder der Währung irgendeines Landes verknüpft ist oder seinen Wert davon ableitet. Der Fonds kann in Sukuk-Instrumente investieren, die von privaten, staatlichen oder supranationalen Emittenten begeben werden und die durch beliebige materielle oder immaterielle Vermögenswerte einschließlich Hypotheken besichert werden oder ihren Wert davon ableiten können.

Der Anlageverwalter kann vorübergehend eine defensive Barposition halten, wenn er der Auffassung ist, dass die Märkte oder die Wirtschaft der Länder, in denen dieser Fonds investiert, außerordentlichen Schwankungen oder einer anhaltenden allgemeinen Schwäche unterliegen oder dass andere nachteilige Bedingungen herrschen. Der Fonds kann auf beliebige Währungen lautende Wertpapiere kaufen.

Der Fonds kann auch Ausschüttungen aus Kapital, netto realisierten und netto nicht realisierten Kapitalgewinnen sowie Erträgen ohne Aufwendungen vornehmen. Dies ermöglicht zwar eventuell die Ausschüttung höherer Erträge, es kann jedoch auch zu einer Reduzierung des Kapitals führen.

Anlegerprofil

- Maximierung der aus Gewinnerträgen und Kapitalzuwachs bestehenden Gesamtanlagerendite.
- Mittel- bis langfristige Anlage.

Risikoabwägungen Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Kontrahentenrisiko
- Kreditrisiko
- Das mit Derivaten verbundene Risiko
- Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko
- Schwellenmarktrisiko
- Fremdwährungsrisiko
- Das mit Frontier Markets verbundene Risiko
- Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko
- Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko
- Das mit Anlagen in Sukuk verbundene Risiko
- Adressenausfallrisiko
- Schariakonformitätsrisiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Franklin Templeton Investments (ME) Ltd.

Unteranlageberater Franklin Templeton GSC Asset Management Sdn. Bhd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang F ausführlich beschrieben.

TEMPLETON SHARIAH GLOBAL EQUITY FUND¹

Anlageklasse Aktienfonds (Scharia-konforme globale Aktien)

Basiswährung US-Dollar (USD)

Anlageziel Kapitalzuwachs

Anlagepolitik Der Fonds investiert vornehmlich in Scharia-konforme Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, darunter Stammaktien von Unternehmen aus aller Welt, einschließlich der Schwellenländer.

Scharia-konforme Aktienwerte berechtigen ihre Inhaber in der Regel zur Beteiligung an den allgemeinen Betriebsergebnissen eines Unternehmens. Der Fonds legt auch in amerikanischen, europäischen und globalen Hinterlegungsscheinen an. Dabei handelt es sich in der Regel um von einer Bank oder Treuhandgesellschaft emittierte Zertifikate, die ihre Inhaber zum Erhalt der Wertpapiere eines Inlands- oder Auslandsunternehmens berechtigen. Hinterlegungsscheine sind gegen Währungs- und Wirtschaftsrisiken der zugrunde liegenden Aktien eines in einem anderen Land tätigen Unternehmens nicht gefeit.

Je nach den aktuellen Marktbedingungen kann der Fonds ferner bis zu 25 % seines Nettovermögens weltweit in Scharia-konforme Rentenwerte von Unternehmen und Regierungen oder in kurzfristige Instrumente investieren. Dazu gehören unter anderem Sukuk, alle sonstigen Scharia-konformen Rentenwerte und Murabaha-Anlagen.

Bei der Auswahl der Aktien- und aktienbezogenen Anlagen konzentriert sich der Anlageverwalter auf den Marktpreis der Wertpapiere eines Unternehmens im Verhältnis zu dem nach seiner Ansicht bestehenden langfristigen Gewinn-, Vermögenswert- und Cashflow-Potenzial sowie auf andere Bewertungsmaßstäbe, die der Anlageverwalter zur Bestimmung des Werts eines Unternehmens für angemessen erachtet.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) und in chinesische B-Aktien investieren.

Anlegerprofil

- Angestrebte Kapitalwertsteigerung durch Anlagen in unterbewerteten Wertpapieren in einem weltweit gut gestreuten Aktienfonds.

- Mittel- bis langfristige Anlage.

Risikoabwägungen Diese Risiken sind im Abschnitt „Risikoabwägungen“ ausführlich beschrieben.

- Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko
- Kontrahentenrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko
- Fremdwährungsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Das mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm verbundene Risiko
- Schariakonformitätsrisiko
- Das mit Value-Aktien verbundene Risiko

Gesamtrisiko Zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds wird der Commitment-Ansatz verwendet.

Anlageverwalter Templeton Asset Management Ltd.

Gebührenangaben Die Gebühren sind in Anhang F ausführlich beschrieben.

¹ Der Anlageverwalter des Fonds wird keine Finanzderivate einsetzen

Risikoabwägungen

Anleger müssen vor einer Anlage in einem der Fonds diesen Abschnitt „Risikoabwägungen“ lesen.

Der Wert der Anteile wird steigen, wenn der Wert der Wertpapiere, die ein Fonds hält, steigt, und fallen, wenn der Wert der Fondsanlagen sinkt. Auf diese Weise partizipieren die Anleger an den Wertänderungen der von dem bzw. den jeweiligen Fonds gehaltenen Wertpapiere. Außer den Faktoren, die sich auf den Wert eines bestimmten Wertpapiers auswirken, das vom Fonds gehalten wird, kann der Wert der Fondsanteile auch durch Schwankungen auf den Aktien- und Sukuk-Märkten als Ganzes beeinflusst werden.

Ein Fonds kann je nach dessen Anlagezielen Wertpapiere verschiedener Arten oder Scharia-konforme Anlageklassen (Aktien, Rentenwerte (einschließlich Sukuk), Geldmarktinstrumente, Derivate) halten.

Die diversen Anlagen sind mit unterschiedlichen Arten des Anlagerisikos verbunden. Die Fonds können ferner verschiedenen Risiken ausgesetzt sein, je nachdem, welche Wertpapiere sie halten. Eine Zusammenfassung der verschiedenen Arten von Anlagerisiken, die auf die Fonds zutreffen könnten, ist nachstehend aufgeführt. Beachten Sie in diesem Zusammenhang bitte den Abschnitt „Fondsinformationen, Ziele und Anlagepolitik“ in diesem Prospekt sowie die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen, um Informationen zu den Hauptrisiken der einzelnen Fonds zu erhalten. Anlegern sollte bewusst sein, dass gelegentlich weitere Risiken für die Fonds maßgeblich sein können.

Allgemeines

Dieser Abschnitt erläutert einige der Risiken, die auf alle Fonds zutreffen. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es können gelegentlich weitere Risiken bestehen. Die Wertentwicklung der Gesellschaft kann insbesondere durch Änderungen der Marktbedingungen und/oder der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen und der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Anforderungen beeinflusst werden. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm erfolgreich sein wird, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Hinweis auf die künftige Wertentwicklung dar und der Wert von Anlagen kann steigen oder fallen. Wechselkursschwankungen zwischen Währungen können dazu führen, dass der Wert der Anlagen eines Fonds steigt oder fällt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können Risiken ausgesetzt sein, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie z. B. rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken aus Anlagen in Ländern mit unklaren oder sich ändernden Gesetzen oder einem Mangel an etablierten oder effektiven Rechtswegen, oder die Fonds können infolge der Zulassung der Fonds in Ländern außerhalb Europas restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die die Fonds möglicherweise daran hindern, die Anlagebeschränkungen voll auszuschöpfen, ohne dass die Anteilsinhaber der betroffenen Fonds darüber informiert werden. Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind befugt, bei Notsituationen auf den Märkten außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Gesellschaft könnten erheblich und nachteilig sein. Die Fonds können dem Risiko von Terroranschlägen ausgesetzt sein, sowie dem Risiko, dass wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen bestimmte Länder bestehen oder verhängt werden, und dem Risiko, dass militärische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Auswirkungen solcher Ereignisse sind unklar, sie könnten sich jedoch erheblich auf die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und die Marktliquidität auswirken. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann, wie in Anhang E näher ausgeführt.

Die Gesellschaft oder ihre Fonds können betrieblichen Risiken ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass Betriebsprozesse einschließlich derer, die sich auf die sichere Verwahrung von Anlagen, die Bewertung oder die Bearbeitung von Transaktionen beziehen, fehlschlagen, was zu Verlusten führen kann. Mögliche Ursachen für ein Fehlschlagen können aus menschlichem Versagen, physischen und elektronischen Systemausfällen und sonstigen Geschäftsausführungsrisiken sowie aus externen Ereignissen resultieren.

Das mit dem chinesischen Markt verbundene Risiko

Die mit dem chinesischen Markt verbundenen Risiken sind mit den nachstehend beschriebenen „Schwellenmarktrisiken“ vergleichbar. Da die Regierung eine stärkere Kontrolle über die Allokation von Ressourcen hat, sind die Risiken, die in dieser Art von Markt vorherrschen, politische und rechtliche Ungewissheit, Währungsschwankungen und Sperren, mangelnde staatliche Unterstützung bei Reformen oder Verstaatlichung und Enteignung von Vermögenswerten. Diese Risiken können die Wertentwicklung des jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Der chinesische Markt durchläuft derzeit eine Wirtschaftsreform. Diese Reformen zur Dezentralisierung sind völlig neu oder experimentell und können sich ändern, was sich eventuell nicht immer positiv auf die Wirtschaft und den Wert von Wertpapieren des maßgeblichen Fonds auswirkt.

Die chinesische Wirtschaft ist außerdem exportorientiert und stark vom Handel abhängig. Negative Änderungen der Wirtschaftsbedingungen der wichtigsten Handelspartner des Landes wie den USA, Japan und Südkorea würden die chinesische Wirtschaft und die Anlagen des maßgeblichen Fonds beeinträchtigen.

Das mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundene Risiko

Die Gesellschaft kann im Hinblick auf eine bestimmte Anteilsklasse (die „abgesicherte Anteilsklasse“) Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Absicherungsgeschäfte sind darauf ausgelegt, das Währungsrisiko für Anleger so weit wie möglich zu reduzieren.

Alle Scharia-konformen Finanzinstrumente, die für die Implementierung solcher Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Fondsklassen verwendet werden, sind Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzem, werden aber der/den jeweiligen Anteilsklasse(n) zugeordnet, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der jeweiligen Scharia-konformen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen Anteilsklasse zu. Die Währungsrisiken einer Anteilsklasse können nicht mit der einer anderen Anteilsklasse eines Fonds kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte, die einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, dürfen keinen anderen Anteilsklassen zugeordnet werden. Aus Währungsabsicherungsgeschäften einer Anteilsklasse sollte sich keine absichtliche Hebelung ergeben, wobei die Absicherung 100 % jedoch in geringem Maße überschreiten darf (wie im Unterabschnitt Abgesicherte Anteilsklassen näher ausgeführt), wie zum Beispiel im Falle eines Nettoflusses von Anlagen in eine bzw. aus einer abgesicherten Anteilsklasse, wo die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden kann und sich im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse möglicherweise erst am auf den Bewertungstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgendes oder einem noch späteren Geschäftstag widerspiegelt.

Es besteht keine Garantie, dass Versuche zur Absicherung des Währungsrisikos erfolgreich sein werden, und keine Absicherungsstrategie kann das Währungsrisiko vollständig beseitigen. Falls eine Absicherungsstrategie unvollständig oder erfolglos ist, können der Wert des Vermögens und die Erträge dieses Fonds anfällig gegenüber Wechselkursschwankungen bleiben.

Im Falle eines Nettoflusses in eine bzw. aus einer abgesicherten Anteilsklasse kann die Absicherung möglicherweise nicht sofort angepasst werden und spiegelt sich im Nettoinventarwert der abgesicherten Anteilsklasse möglicherweise erst am auf den Bewertungstag, an dem die Anweisung akzeptiert wurde, folgendes oder einem noch späteren Geschäftstag wider.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass es unter Umständen dazu kommen kann, dass ein Absicherungsgeschäft Wechselkursgewinne reduziert, die die Bewertung des betreffenden Fonds ansonsten erzielt hätte. Die Gewinne/Verluste aus solchen Absicherungsgeschäften sowie die damit verbundenen Kosten werden ausschließlich der maßgeblichen abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet.

Dieses Risiko für Inhaber von Anteilen einer abgesicherten Klasse kann durch die Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich von Wa'd-strukturierten Währungsoptionen (mit einseitiger Verpflichtung), Devisentermingeschäften, Währungsfutures und Währungsswaps auf Kassabasis oder sonstigen Scharia-konformen Absicherungsinstrumenten) unter Einhaltung der von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde auferlegten Bedingungen und Beschränkungen gemäßigt werden.

Ferner können Anleger der abgesicherten Anteilsklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste sowie die mit den jeweiligen zur Umsetzung der Absicherungsstrategie verwendeten Finanzinstrumenten verbundenen Transaktionskosten widerspiegeln. Die Gewinne/Verluste sowie die Transaktionskosten der jeweiligen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zu.

Nähere Informationen zu den Regeln, die für die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Anteilsebene gelten, finden sich in Anhang E.

Kontrahentenrisiko

Wenn Scharia-konforme Over-the-Counter-Verträge (OTC-Verträge) oder andere bilaterale Verträge abgeschlossen werden (u. a. OTC-Derivate, Pensionsgeschäfte usw.), ist die Gesellschaft möglicherweise Risiken hinsichtlich der Solvenz ihrer Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu respektieren, ausgesetzt. Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen der einzelnen Kontrakte nicht erfüllt. Darüber hinaus ist für bestimmte Scharia-konforme Finanzinstrumente eventuell nur eine eingeschränkte Anzahl von zulässigen Kontrahenten verfügbar, was den Fonds dem Risiko aussetzt, dass nur ein paar oder sogar nur ein einzelner Kontrahent für bestimmte Transaktionen zur Verfügung stehen bzw. steht. Wenn der zur Verfügung stehende zulässige Kontrahent (oder die Kontrahenten) keinen wettbewerbsfähigen Tarif für das Absicherungsgeschäft anbietet bzw. anbieten oder beschließt bzw. beschließen, ein Absicherungsgeschäft bei seiner Fälligkeit nicht zu rollen, könnte die Fähigkeit der Gesellschaft zur Umsetzung der Absicherungsstrategie eingeschränkt werden oder zum Ende kommen. Dies würde bedeuten, dass die abgesicherte Anteilsklasse die Entwicklung der Anteilsklassen in der Basiswährung nicht mehr genau nachbilden würde.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, ein grundlegendes Risiko in Bezug auf alle festverzinslichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, ist die Möglichkeit, dass ein Emittent seinen Tilgungs- und Gewinnzahlungen bei Fälligkeit nicht nachkommt. Normalerweise bieten Emittenten mit höherem Kreditrisiko für dieses zusätzliche Risiko auch höhere Erträge. Umgekehrt bieten Emittenten mit geringerem Kreditrisiko im Normalfall niedrigere Erträge. Im Allgemeinen gelten staatliche Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen in Bezug auf das Kreditrisiko als am sichersten, während Unternehmensschuldtitel – insbesondere bei

Unternehmen mit schlechterer Bonität – das höchste Kreditrisiko tragen. Staatliche Wertpapiere können außerdem mit einem hohen Risiko verbunden sein, wenn sich die wirtschaftliche, politische oder finanzielle Lage eines Landes verschlechtert. Änderungen der finanziellen Lage eines Emittenten, Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen und/oder Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände speziell in Bezug auf einen Emittenten – all das sind Faktoren, die die Kreditwürdigkeit und den Wert der Wertpapiere eines Emittenten beeinträchtigen können.

Verwahrrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle des Konkurses der Verwahrstelle nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtung zur Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft innerhalb kurzer Zeit vollständig zu erfüllen. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als der Gesellschaft gehörend ausgewiesen. Von der Verwahrstelle verwahrte Wertpapiere und Schuldverschreibungen (einschließlich von Darlehensabtretungen und Darlehensbeteiligungen) werden von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten werden, wodurch das Risiko, dass sie im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden, reduziert, jedoch nicht vollständig ausgeräumt wird. Bei Barmitteln erfolgt jedoch keine derartige Trennung, wodurch sich das Risiko erhöht, dass diese im Falle eines Konkurses nicht zurückgegeben werden. Die Verwahrstelle verwahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern sie nutzt ein Netzwerk von Unterdepotbanken, die auch nicht demselben Konzern angehören können wie die Verwahrstelle. Die Anleger sind auch dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstelle ausgesetzt. Ein Fonds kann in Märkten investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme nicht vollständig entwickelt sind.

Das mit Schuldtiteln verbundene Risiko

Alle Fonds, die in Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente investieren, unterliegen einem Zinsrisiko, Kreditrisiko und Ausfallrisiko und sie können spezifischen Risiken einschließlich unter anderem dem mit Staatsanleihen verbundenen Risiko, dem mit Hochzinsanleihen verbundenen Risiko, dem mit Umstrukturierungen verbundenen Risiko und dem Risiko in Verbindung mit der Verwendung von Kreditratings ausgesetzt sein.

Ein festverzinsliches Wertpapier wird im Allgemeinen im Wert steigen, wenn die Zinssätze fallen, und im Wert fallen, wenn die Zinssätze steigen. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten reagieren empfindlicher auf Zinsänderungen als kurzfristige Wertpapiere.

Variabel verzinsliche Wertpapiere (zu denen sog. Floater gehören) sind im Allgemeinen weniger anfällig gegenüber Zinsschwankungen als fest verzinsliche Schuldtitel.

Einige Fonds investieren in Schuldtitel, auf die der Emittent im Moment keine Zinszahlungen leistet (notleidende Wertpapiere). Diese Fonds dürfen notleidende Wertpapiere kaufen, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters und/oder der Co-Anlageverwalter wahrscheinlich ist, dass der Emittent die Leistung der Zinszahlungen wieder aufnehmen dürfte, oder andere vorteilhafte Entwicklungen in naher Zukunft absehbar sind. Diese Wertpapiere können illiquide werden.

Staatliche Schuldtitel können neben den mit Schuldtiteln und ausländischen Wertpapieren im Allgemeinen verbundenen Risiken weiteren Risiken unterliegen, einschließlich unter anderem des Risikos, dass ein staatlicher Emittent nicht Willens oder in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf seine staatlichen Schuldtitel zu leisten. In Bezug auf staatliche Schuldtitel bestehen im Allgemeinen keine Insolvenzverfahren. Wenn ein staatlicher Emittent seinen Staatsschuldenverpflichtungen nicht nachkommt (oder wenn dies angedroht wird), kann die Verschuldung umstrukturiert werden. Im Falle eines Ausfalls bei Staatsschulden stehen einem Fonds eventuell nur begrenzte rechtliche Mittel gegen den entsprechenden staatlichen Emittenten zur Verfügung.

Fonds können in staatliche Schuldtitel investieren, die von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen in als Schwellenländer oder Frontier Markets bezeichneten Ländern emittiert werden und die aufgrund von Faktoren wie größeren politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten, Währungsschwankungen, Rückführungsbeschränkungen oder Kapitalkontrollen im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern mit zusätzlichen Risiken verbunden sind.

Manche Fonds können in Hochzinspapiere ohne Anlagequalität investieren. Hochrentierliche Schuldtitel (einschließlich Darlehen) und nicht bewertete Wertpapiere mit vergleichbarer Bonität („hochrentierliche Schuldtitel“ oder „Junk Bonds“) sind mit einem höheren Risiko eines Verlusts oder von Verzögerungen bei den Zins- und Tilgungszahlungen verbunden als qualitativ höherwertige Schuldtitel. Die Emittenten von hochrentierlichen Schuldinstrumenten sind finanziell nicht so stark wie die Emittenten von Wertpapieren mit höherer Bonität. Hochrentierliche Schuldinstrumente sind im Allgemeinen weniger liquide und ihre Preise schwanken stärker als die von qualitativ höherwertigen Wertpapieren.

Einige Fonds können auch in Wertpapiere von Unternehmen investieren, die an Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen und Umstrukturierungen beteiligt sind (einschließlich Konkursen). Derartige Ereignisse könnten die Geschäfts- und Managementstruktur der betroffenen Unternehmen stören, was für die Fonds ein höheres Anlagerisiko bedeuten könnte.

Die Verwendung von Kreditratings bei der Bewertung von Schuldtiteln kann mit bestimmten Risiken verbunden sein, einschließlich des Risikos, dass das Kreditrating nicht der derzeitigen finanziellen Lage des Emittenten entspricht oder Ereignisse seit der letzten Bewertung durch eine Ratingagentur nicht widerspiegelt. Kreditratings können von Interessenkonflikten beeinflusst werden oder auf historischen Daten basieren, die nicht mehr zutreffen oder richtig sind. In letzter Zeit wurden neue Rechts-

und aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Reformierung der Ratingagenturen diskutiert, die die Anlagen oder den Anlageprozess des Fonds beeinträchtigen könnten.

Schuldtitel unterliegen dem Risiko vorzeitiger Tilgungen, wenn der Emittent das Wertpapier vor der Fälligkeit des Wertpapiers ganz oder teilweise kündigen oder den Nennbetrag zurückzahlen kann. Wenn ein Fonds die erhaltenen vorzeitigen Tilgungen reinvestiert, erhält er eventuell einen niedrigeren Zinssatz als den des bestehenden Wertpapiers, was zu einer Reduzierung der Erträge und der Rendite des Fonds und seiner Ausschüttungen an die Anteilsinhaber führen kann. Wertpapiere, bei denen vorzeitige Tilgungen erfolgen, bieten in einem Umfeld mit rückläufigen Zinssätzen eventuell ein geringeres Gewinnpotenzial und ihre Preise können volatil sein. Das Risiko vorzeitiger Tilgungen ist in Zeiten rückläufiger Zinssätze höher.

Derivaterisiko

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Wert sich vom Wert eines anderen Vermögenswertes ableitet. Im islamischen Finanzwesen dürfen Derivate nur für die (i) Risikoreduzierung, (ii) Kostenreduzierung und/oder (iii) Erwirtschaftung zusätzlicher Kapitalerträge oder Erträge bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des jeweiligen Fonds konform ist, und nicht für Spekulation, die wie Glücksspiel eine unzulässige Aktivität darstellt (*Haram*).

Die Gesellschaft kann zum Zweck der Absicherung, zur Reduzierung der Kosten und zur Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Renditen mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des jeweiligen Fonds vereinbar ist, im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik jedes Fonds und innerhalb der in den Anlagebeschränkungen und den Scharia-Richtlinien dargelegten für die Fonds geltenden Grenzen bestimmte Geschäfte mit Scharia-konformen Derivaten tätigen, wie unter anderem Profit Rate Swaps (auf Gewinnwachstum ausgerichtete Swaps) und Devisenterminkontrakte (einschließlich über eine Proxy-Absicherung, wobei eine Währung eng mit einer anderen Währung verbunden ist). Die Gesellschaft kann innerhalb der ihr durch die Anlagebeschränkungen und die Scharia-Richtlinien vorgegebenen Grenzen verschiedene Portfoliostrategien anwenden, die den Einsatz von Instrumenten zur Absicherung gegen Markt- und Währungsrisiken umfassen. Wenn ein Fonds beabsichtigt, Transaktionen mit Scharia-konformen Derivaten im Rahmen seiner Anlagestrategie und nicht nur gelegentlich einzusetzen, wird dies im Anlageziel dieses Fonds beschrieben.

Mit dem Einsatz von Derivaten und dem Eingehen von Absicherungsgeschäften kann das angestrebte Ziel erreicht oder verfehlt werden. Außerdem ist dieser Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Das Gesamtengagement eines Fonds in Finanzderivaten darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten. Daher darf das Gesamtrisiko eines solchen Fonds 200 % seines Nettoinventarwerts nicht dauerhaft übersteigen.

Die Wertentwicklung und der Wert von Derivaten hängen zumindest zum Teil von der Wertentwicklung oder dem Wert des zugrunde liegenden Vermögenswertes ab. Derivate sind mit Kosten verbunden, können schwankungsanfällig sein und eine kleine Anlage im Verhältnis zum eingegangenen Risiko beinhalten (Hebelwirkung). Ihr erfolgreicher Einsatz kann unter Umständen von der Fähigkeit des Anlageverwalters abhängen, die Marktbewegungen vorherzusagen. Zu den Risiken zählen unter anderem die Nichtlieferung, der Ausfall der Gegenpartei oder die Unmöglichkeit, eine Position glattzustellen, wenn der Handelsmarkt illiquide wird. Manche Derivate reagieren besonders empfindlich auf Zinssatzänderungen. Das Verlustrisiko eines Fonds aufgrund einer Swap-Transaktion auf Nettobasis hängt davon ab, welche Partei verpflichtet ist, den Nettobetrag an die andere Partei zu bezahlen. Wenn der Kontrahent verpflichtet ist, den Nettobetrag an den Fonds zu zahlen, ist der Fonds dem Risiko des Verlustes des gesamten Betrags ausgesetzt, auf den der Fonds Anspruch hat. Wenn der Fonds verpflichtet ist, den Nettobetrag zu zahlen, ist das Verlustrisiko des Fonds auf den fälligen Nettobetrag beschränkt. Im Freiverkehr gehandelte Derivate sind mit einem höheren Risiko verbunden, da Freiverkehrsmärkte weniger liquide und reguliert sind.

Verwässerungsrisiko und das mit Swing-Pricing verbundene Risiko

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können vom Buchwert dieser Anlagen in der Bewertung des Fonds abweichen. Die Differenz kann sich aufgrund von Handels- oder sonstigen Kosten (wie z. B. Steuern) und/oder Spreads zwischen den An- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen ergeben.

Diese Verwässerungskosten können sich negativ auf den Gesamtwert eines Fonds auswirken und der Nettoinventarwert je Anteil kann daher angepasst werden, um zu verhindern, dass der Wert von Anlagen für bestehende Anteilsinhaber beeinträchtigt wird.

Ausschüttungsrisiko

Eine eventuelle Ausschüttung von Dividenden ist nicht garantiert. Nur Anteilsinhaber, die am jeweiligen Stichtag eingetragen sind, haben Anspruch auf die in Bezug auf den entsprechenden Quartals-, Zwischen- bzw. Jahreszeitraum beschlossene Ausschüttung. Der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wird um den Betrag der gezahlten Dividende reduziert.

Das mit der Dividendenpolitik verbundene Risiko

Die Dividendenpolitik eines Fonds kann die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital gestatten. Wo dies geschieht, entspricht dies einer Rückgabe oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder von dieser ursprünglichen Anlage zurechenbaren Kapitalerträgen. Ausschüttungen, bei denen Dividenden aus dem Kapital des Fonds gezahlt werden, bzw. die effektive Zahlung von Dividenden aus dem Kapital des Fonds können zu einer unmittelbaren Reduzierung des Nettoinventarwerts je Anteil führen.

Schwellenmarktrisiko

Sämtliche Fondsanlagen in den von Unternehmen, Regierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in verschiedenen Nationen und in verschiedenen Währungen ausgegebenen Wertpapieren sind mit gewissen Risiken verbunden. Normalerweise sind diese Risiken in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten erhöht. Zu diesen Risiken, die ungünstige Auswirkungen auf die Portfoliobestände haben könnten, gehören u. a.: (i) Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, (ii) Währungsschwankungen, (iii) die Möglichkeit ungewöhnlicher Marktvolatilität im Vergleich zu Nationen mit einer höheren Industrialisierung, (iv) staatliche Eingriffe in den privaten Sektor, (v) begrenzte Anlegerinformationen und weniger strenge Anforderungen an Anlegerinformationen, (vi) flache und mit erheblich weniger Liquidität ausgestattete Wertpapiermärkte als in Ländern mit höherer Industrialisierung, was bedeutet, dass ein Fonds zu gewissen Zeitpunkten bestimmte Wertpapiere nicht zu wünschenswerten Kursen verkaufen kann, (vii) bestimmte örtlich geltende steuerrechtliche Aspekte, (viii) eine beschränkte oder weniger effiziente Regulierung der Wertpapiermärkte, (ix) internationale und regionale Entwicklungen in Politik und Wirtschaft, (x) mögliche Auferlegung von Devisenkontrollen oder anderen Gesetzen oder Restriktionen durch die örtliche Regierung, (xi) das erhöhte Risiko ungünstiger Auswirkungen von Deflation und Inflation, (xii) die Möglichkeit einer Einschränkung des rechtlichen Regresses für den Fonds und (xiii) die Möglichkeit, dass Verwahrungs- und Abrechnungssysteme nicht voll entwickelt sind.

Anleger in Fonds, die in Schwellenmärkten investieren, sollten insbesondere darüber informiert sein, dass die Liquidität von Wertpapieren, die von in Schwellenmärkten ansässigen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, wesentlich geringer sein kann als bei vergleichbaren Wertpapieren in Industrieländern.

Das mit Europa und der Eurozone verbundene Risiko

Die Bewältigung der weltweiten Staatsverschuldung kann wirtschaftliche und politische Spannungen hervorrufen, sollte von einem Land vermutet werden, dass es seinen Schuldendienst nicht leisten kann. Dieses Risiko kann in Europa und der Eurozone erhöht sein, wo der wahrgenommene Ausfall eines Landes sich negativ auf die gesamte Region und deren Währung auswirken kann. Solche Ereignisse können Zinssätze und die Preise von Renten- und Beteiligungspapieren in ganz Europa und möglicherweise auch an anderen Märkten beeinflussen. Diese Ereignisse können die mit Anlagen in Europa verbundenen Volatilitäts-, Liquiditäts- und Währungsrisiken erhöhen.

Die Wertentwicklung und der Wert der maßgeblichen Fonds können beeinträchtigt werden, wenn nachteilige Kreditereignisse eintreten (z. B. eine Herabstufung des Kreditratings oder eine Insolvenz eines Landes der Eurozone).

Wechselkursrisiko

Da die Gesellschaft die Portfoliobestände ihrer einzelnen Fonds entweder in US-Dollar oder Euro bewertet, können sich ungünstige Wechselkursänderungen bei diesen Währungen negativ auf den Wert der Bestände und der aus ihnen von jedem Fonds erzielten Rendite auswirken.

Da die von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere, einschließlich Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, auf Währungen lauten können, die sich von der Basiswährung unterscheiden, kann der Fonds durch die Devisenkontrollregelungen oder Wechselkursänderungen zwischen dieser Referenzwährung und anderen Währungen sowohl günstig als auch ungünstig beeinflusst werden. Wechselkursänderungen können sich auf den Wert der Anteile eines Fonds, der vom Fonds erwirtschafteten Dividenden sowie der vom besagten Fonds erzielten Gewinne und Verluste auswirken. Wenn die Währung, in der ein Wertpapier denominiert ist, gegenüber der Basiswährung aufgewertet wird, könnte der Kurs des Wertpapiers steigen. Umgekehrt würde ein Rückgang des Wechselkurses der Währung den Kurs des Wertpapiers beeinträchtigen.

Insofern ein Fonds oder eine Anteilsklasse den Einsatz von Strategien oder Instrumenten plant, um sich gegen das Wechselkursrisiko zu schützen, gibt es keine Garantie dafür, dass der Schutz erreicht wird. Soweit in der Anlagepolitik eines Fonds nichts anderes vorgesehen ist, besteht keine Verpflichtung, dass ein Fonds sich gegen ein Wechselkursrisiko in Verbindung mit einer Transaktion absichern oder schützen muss.

Das mit Frontier Markets verbundene Risiko

Anlagen in Schwellenmärkten sind mit Risiken verbunden, wie im Abschnitt „Schwellenmarktrisiko“ beschrieben wird. Anlagen in Frontier Markets sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenmärkten, allerdings in höherem Maße, da Frontier Markets noch kleiner, weniger entwickelt und schwerer zugänglich sind als andere Schwellenmärkte. Frontier Markets können auch einer höheren politischen und wirtschaftlichen Instabilität ausgesetzt sein, und sie können weniger transparent sein und es können weniger ethische Gepflogenheiten und eine schwächere Corporate Governance vorherrschen als in anderen Schwellenländern und der jeweilige Fonds bzw. die jeweiligen Anleger können beeinträchtigt werden. Diese Märkte haben außerdem mit größerer Wahrscheinlichkeit Anlage- und Rückführungsbeschränkungen, Devisenkontrollen und weniger entwickelte Verwahr- und Abrechnungssysteme als andere Schwellenmärkte. Zu den Ländern, die die Frontier Markets ausmachen, gehören die weniger entwickelten Länder in Afrika, Asien, im Nahen Osten, in Osteuropa und in Lateinamerika. Dies kann sich negativ auf den jeweiligen Fonds bzw. die jeweiligen Anleger auswirken.

Rechtliches und aufsichtsrechtliches Risiko

Die Fonds müssen diverse rechtliche Vorschriften erfüllen, darunter die Vorschriften des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts verschiedener Länder einschließlich des Großherzogtums Luxemburg.

Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen kann oft widersprüchlich sein und dies kann sich auf die Durchsetzbarkeit der verschiedenen von den Fonds eingegangenen Vereinbarungen und Garantien auswirken. Die Gesetzgebung könnte rückwirkend gelten oder in Form von internen Vorschriften verfügt werden, die der Öffentlichkeit allgemein nicht zur Verfügung stehen. Die Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Vorschriften kann insbesondere in Bezug auf Steuerangelegenheiten oft widersprüchlich und ungewiss sein.

Gerichte werden eventuell den Gesetzesvorschriften und dem rechtserheblichen Vertrag nicht Folge leisten, und es kann nicht garantiert werden, dass ein bei einem ausländischen Gericht erwirktes Rückgriffsrecht oder Urteil in gewissen Gerichtsbarkeiten, in denen sich das Vermögen in Bezug auf die von den Fonds gehaltene Wertpapiere befindet, durchgesetzt wird.

Liquiditätsrisiko

Eine Liquiditätsverknappung kann sich negativ auf den Marktpreis und die Fähigkeit der Gesellschaft auswirken, bestimmte Wertpapiere dann zu verkaufen, wenn es erforderlich ist, um den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft zu decken oder auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis, wie z. B. die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eines Emittenten, zu reagieren.

Marktrisiko

Dieses allgemeine Risiko betrifft alle Arten von Anlagen. Der Kursverlauf wird hauptsächlich durch die Finanzmarktrends und die wirtschaftliche Entwicklung der Emittenten bestimmt, die selbst wiederum von der allgemeinen Situation der weltweiten Konjunktur und den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen in den einzelnen Ländern abhängig sind. Da die Kurse der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere schwanken, wird der Wert Ihrer Anlage im Fonds steigen und fallen. Sie erhalten möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurück.

Nominee-Risiko

Der rechtliche Rahmen beginnt in manchen Märkten erst, das Konzept des rechtlichen/formellen Eigentums und des wirtschaftlichen Eigentums oder der Anrechte an Wertpapieren zu entwickeln. Folglich können die Gerichte in solchen Märkten die Auffassung vertreten, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von Wertpapieren das volle Eigentum daran hat und dass ein wirtschaftlicher Eigentümer eventuell keine Rechte daran hat.

Operatives Risiko

Operative Risiken sind die Risiken direkter oder indirekter Verluste, die sich aus internen Abläufen, Mitarbeitern und Systemen ergeben, die den Anforderungen nicht genügen bzw. versagt haben oder die auf äußere Vorgänge zurückzuführen sind. Mögliche Ursachen für Verluste können aus Mängeln bei den internen Kontrollmechanismen oder den Scharia-Aktien-Screening-Kontrollmechanismen, menschlichem Versagen, physischen Systemausfällen und sonstigen Geschäftsausführungsrisiken sowie aus externen Ereignissen resultieren.

Das mit der Umklassifizierung des Scharia-Status verbundene Risiko

Scharia-konforme Wertpapiere, die bei der Prüfung durch das SSB des Fonds als nicht Scharia-konform umklassifiziert werden, führen dazu, dass die Wertpapiere umgehend veräußert werden müssen, falls ihr Marktwert am Tag der Ankündigung über den ursprünglichen Anlagekosten liegt. Wenn der Marktwert am Tag der Ankündigung jedoch nicht über den ursprünglichen Anlagekosten liegt, können die jeweiligen vom SSB für nicht konform erachteten Wertpapiere ab dem Tag der Ankündigung bis zu 90 Tage lang gehalten werden. Sämtliche zum Zeitpunkt der Ankündigung erzielten Kapitalerträge aus der Veräußerung der nicht Scharia-konformen Wertpapiere können vom Fonds behalten werden. Überschüssige Kapitalerträge aus der Veräußerung der nicht Scharia-konformen Wertpapiere nach dem Tag der Ankündigung zu einem höheren Marktpreis als dem Schlusskurs am Tag der Ankündigung müssen jedoch wohlhabenden Organisationen zugeführt werden.

Das mit der Wiederanlage von Sicherheiten verbundene Risiko

Im Anschluss an die Wiederanlage von Sicherheiten im Sinne von Anhang C. 3 dieses Prospekts „Finanzderivate“ gelten sämtliche in diesem Abschnitt dargelegten Risikoabwägungen in Bezug auf regelmäßige Investitionen.

Das mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundene Risiko

Der in Anhang C dieses Prospekts beschriebene Einsatz von Techniken und Instrumenten unterliegt den Scharia-Richtlinien, er beinhaltet jedoch gewisse Risiken, von denen einige in den folgenden Abschnitten aufgeführt sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass der durch diesen Einsatz verfolgte Zweck tatsächlich erreicht werden wird.

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen die Anleger besonders bedenken, dass (A) im Fall des Konkurses des Kontrahenten, bei dem Barmittel eines Fonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger einbringt als die herausgegebenen Barmittel, sei es aufgrund eines Fehlpreises der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer

Verschlechterung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) (i) die Festschreibung von Barmitteln in sehr umfangreichen oder langfristigen Transaktionen, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung der platzierten Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Sicherheitenverwertung möglicherweise die Fähigkeit des Fonds einschränkt, Verkaufsanträge bzw. Wertpapierkäufe zu erfüllen oder ganz allgemein Reinvestitionen zu tätigen; und dass (C) Pensionsgeschäfte den Fonds überdies Risiken aussetzen, die ähnlich denen von Finanzderivaten, wie Optionen und Termingeschäfte, sind und die ausführlicher in anderen Abschnitten des Prospekts beschrieben sind.

Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft könnte einem Fonds ein Verlust entstehen, wenn der Wert der gekauften Wertpapiere im Verhältnis zum Wert der vom jeweiligen Fonds gehaltenen Barmittel oder Margin an Wert verloren hat.

Das mit Unternehmensumstrukturierungen verbundene Risiko

Einige Fonds können in die Wertpapiere von Unternehmen investieren, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen oder Umstrukturierungen sind oder für die Übernahme- oder Umtauschangebote existieren, und die Fonds können sich an solchen Transaktionen beteiligen. Außerdem können sie gesicherte und ungesicherte Kreditforderungen und Beteiligungen daran von Schuldnerunternehmen erwerben, die sich in der Reorganisation oder finanziellen Umstrukturierung befinden. Auch solche Anlagen bringen höhere Kreditrisiken mit sich.

Adressenausfallrisiko

Manche Fonds können in Scharia-konforme Rentenwerte investieren, bei denen nach der Anlage eine vertragliche Zahlung zu einem bestimmten Abrechnungstag nicht geleistet wird. Dies stellt ein Adressenausfallrisiko dar. Diese Wertpapiere können weniger liquide oder sogar illiquide sein oder werden.

Das Verlustrisiko durch Ausfall kann auch bei Anlagen in Wertpapieren von geringerer Qualität erheblich höher sein, da sie meistens nicht besichert sind und oft den Forderungen anderer Kreditgeber des Emittenten im Rang nachstehen. Wenn der Emittent eines Wertpapiers, das zum Bestand eines Fonds gehört, zahlungsunfähig wird, können dem Fonds aus diesem Wertpapier unrealisierte Verluste entstehen, was den Nettoinventarwert je Anteil des Fonds reduzieren könnte. Notleidende Wertpapiere verlieren in der Regel stark an Wert, bevor ihr Emittent zahlungsunfähig wird. Daher kann der Nettoinventarwert des Fonds zuvor negativ beeinflusst werden. Des Weiteren können dem Fonds zusätzliche Aufwendungen entstehen, wenn er versuchen muss, das Kapital oder die Gewinnzahlungen aus einem notleidenden Wertpapier wieder einzubringen.

Zu den Emittenten von Schuldtiteln, in die die Gesellschaft investieren kann, zählen Körperschaften, die nur zu dem Zweck gegründet wurden und betrieben werden, die Anlagemerkmale verschiedener Wertpapiere oder Schuldtitel umzustrukturieren. Diese Körperschaften können von Investmentbanken gegründet sein, die in Verbindung mit der Gründung solcher Körperschaften und der Platzierung ihrer Wertpapiere Gebühren beziehen.

Risiko im Zusammenhang mit der Einhaltung der Scharia

Der Scharia-Aufsichtsrat und der Scharia-Aktien-Screening-Anbieter wurden von der Gesellschaft bestellt, um die Konformität der Fondsanlagen mit den Scharia-Richtlinien sicherzustellen.

Die Verwaltungsgesellschaft führt die Anlagegeschäfte jedes Fonds im Einklang mit den jeweiligen Scharia-Richtlinien. Dies kann bedeuten, dass die Wertentwicklung eines Fonds möglicherweise niedriger ist als anderer Investmentfonds, die sich nicht um eine strikte Einhaltung der islamischen Anlagekriterien bemühen. Die Scharia-Richtlinien können unter bestimmten Umständen vorschreiben, dass ein Fonds bestimmte Anlagen veräußert, und sie können außerdem die Anlage in sich gut entwickelnden Wertpapieren verbieten, wenn diese nicht Scharia-konform sind. Diese Anforderungen können einen Fonds im Vergleich zu anderen Investmentfonds, die sich nicht an die Scharia-Grundsätze halten müssen, in eine relativ weniger vorteilhafte Position versetzen.

Darüber hinaus wird die Anforderung der „Reinigung“ von Barbeständen oder Dividendenerträgen wahrscheinlich zu Zahlungen an vom Scharia-Aufsichtsrat genehmigte Wohlfahrtseinrichtungen führen. Sofern derartige Zahlungen erfolgen, wird die Rendite der Anleger um den Betrag dieser Zahlungen reduziert, was die Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zu Fonds mit einem ähnlichen Anlageziel, die keine solchen Zahlungen leisten müssen, beeinträchtigt.

Die Gesellschaft beabsichtigt zwar, die Scharia-Richtlinien jederzeit einzuhalten, dies kann jedoch nicht zugesichert werden, da es vorkommen kann, dass eine Anlage eines Fonds aufgrund von Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft unbeabsichtigt gegen die Scharia verstößt. Die Gesellschaft hat solche Vorfälle innerhalb eines Monats ab dem jeweiligen Vorfall dem Scharia-Aufsichtsrat zu melden.

Das mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen verbundene Risiko

Die Aktienkurse kleiner und mittlerer Unternehmen können sich anders verhalten als die größerer, bekannterer Unternehmen und neigen zu höherer Volatilität. Ein geringerer Liquiditätsgrad ihrer Wertpapiere, eine größere Empfindlichkeit gegenüber Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und Zinssätze und die Ungewissheit hinsichtlich der künftigen Wachstumsaussichten können alle ihren Beitrag zu einer solchen erhöhten Kursvolatilität leisten. Außerdem sind kleinere Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage, neue Mittel für Wachstum und Entwicklung zu generieren, es fehlt ihnen

vielleicht an gründlichem Management und sie entwickeln möglicherweise Produkte auf neuen und unsicheren Märkten. All das sind Risiken, die es bei der Anlage in solchen Unternehmen zu bedenken gilt. Diese Risiken sind normalerweise bei Wertpapieren, die von kleineren Unternehmen emittiert werden, die in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten eingetragen sind oder einen wesentlichen Teil ihrer Aktivitäten dort durchführen, erhöht, insbesondere da die Liquidität von Wertpapieren, die in Schwellenmärkten emittiert werden, erheblich geringer als bei vergleichbaren Wertpapieren in Industrieländern sein kann.

Das mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm verbundene Risiko

Bestimmte Fonds können eventuell über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (zusammen die „**Stock Connect-Programme**“) in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren und haben über diese Programme eventuell direkten Zugang zu diesen. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEx**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm ist ein von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear entwickeltes Wertpapierhandels- und Clearingverbindungsprogramm. Das Ziel der Stock Connect-Programme ist ein wechselseitiger Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong.

Die Stock Connect-Programme umfassen zwei Northbound Trading Links, einen zwischen der SSE und der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) und einen zwischen der SZSE und der SEHK. Die Stock Connect-Programme bieten ausländischen Anlegern die Möglichkeit, über ihre in Hongkong ansässigen Broker Aufträge zum Handel mit an der SSE („**SSE-Wertpapiere**“) oder an der SZSE („**SZSE-Wertpapiere**“) notierten zulässigen chinesischen A-Aktien zu platzieren (wobei die SSE-Wertpapiere und die SZSE-Wertpapiere zusammen als die „**Stock Connect-Wertpapiere**“ bezeichnet werden).

Die SSE-Wertpapiere umfassen alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes enthalten sind, die jedoch entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien haben mit Ausnahme (i) der an der SSE notierten Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und (ii) der an der SSE notierten Aktien, die auf der „Risikowarnungstafel“ geführt werden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Zulassung durch die maßgeblichen Aufsichtsbehörden der VRC gelegentlich ändern. Die SZSE-Wertpapiere umfassen alle zum jeweiligen Zeitpunkt im SZSE Component Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index enthaltenen Aktien mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB sowie alle an der SZSE notierten chinesischen A-Aktien, die nicht in den jeweiligen Indizes enthalten sind, die jedoch entsprechende an der SEHK notierte H-Aktien haben mit Ausnahme der an der SZSE notierten Aktien, (i) die nicht in RMB quotiert und gehandelt werden, (ii) die auf der „Risikowarnungstafel“ geführt werden, (iii) deren Notierung von der SZSE ausgesetzt wurde und (iv) die sich im Vorfeld der Aufhebung ihrer Notierung befinden. Die Liste der zulässigen Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Zulassung durch die maßgeblichen Aufsichtsbehörden der VRC gelegentlich ändern.

Weitere Informationen über das Stock Connect-Programm sind auf der folgenden Website verfügbar:

http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/Documents/Investor_Book_En.pdf

Zusätzlich zu den mit dem chinesischen Markt und mit der Anlage in RMB verbundenen Risiken unterliegen Anlagen über das Stock Connect-Programm weiteren Risiken, nämlich Quotenbeschränkungen, dem Aussetzungsrisiko, dem Betriebsrisiko, durch Vorabkontrollen auferlegten Verkaufsbeschränkungen, dem Widerruf zulässiger Aktien, Clearing- und Glattstellungsrisiken, Nominee-Arrangements beim Halten von chinesischen A-Aktien und dem aufsichtsrechtlichen Risiko.

Quotenbeschränkungen

Die Programme unterliegen täglichen Kontingentbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Fonds zur zeitnahen Anlage in Stock Connect-Wertpapieren über die Programme beeinträchtigen können. Insbesondere werden neue Kauforders zurückgewiesen, wenn das Northbound-Tageskontingent auf null reduziert wird oder wenn das Northbound-Tageskontingent bei der Markteröffnung überschritten wird (es ist den Anlegern jedoch gestattet, ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Restkontingent zu verkaufen).

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SZSE und die SSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies notwendig ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen, und dass Risiken umsichtig gemanagt werden. Im Falle einer Aussetzung wird der Zugang der Fonds zum Markt Festlandchinas beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme laufen nur an Tagen, an denen die Märkte in Festlandchina und in Hongkong zum Handel geöffnet sind und an denen die Banken auf beiden Märkten am entsprechenden Glattstellungstag geöffnet sind. Aufgrund der unterschiedlichen Handelstage der Märkte in Festlandchina und Hongkong kann es vorkommen, dass ein Tag ein gewöhnlicher Handelstag für den Markt in Festlandchina jedoch nicht in Hongkong ist und dass die Fonds daher nicht mit Stock Connect-Wertpapieren handeln können. Die Fonds können daher in Zeiträumen, in denen die Stock Connect-Programme nicht laufen, einem Risiko von Preisschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Durch Vorabkontrollen auferlegte Verkaufsbeschränkungen

Die Rechtsvorschriften von Festlandchina schreiben vor, dass ausreichende Aktien auf dem Konto sein müssen, bevor ein Anleger Aktien verkaufen kann; ansonsten weisen sowohl SZSE als auch SSE die jeweilige Verkaufsoffer zurück. Die SEHK prüft Verkaufsoffers ihrer Teilnehmer (d. h. Aktienmakler) in Bezug auf chinesische A-Aktien vor dem Handel, um sicherzustellen, dass keine Leerverkäufe erfolgen.

Clearing-Abrechnungs- und Verwahrrisiken

Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der HKEx („HKSCC“) und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abrechnung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Als der nationale zentrale Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abrechnungs- und Aktienverwahringinfrastruktur. ChinaClear hat ein Risikomanagementrahmenwerk und Messungen eingerichtet, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) freigegeben wurden und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird für äußerst unwahrscheinlich erachtet.

Im unwahrscheinlichen Fall eines von ChinaClear verschuldeten Ausfalls von ChinaClear, wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder über die Liquidation von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die jeweiligen Fonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder sie können ihre Verluste eventuell nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Die über das Stock Connect-Programm gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Scheine begeben, sodass Anleger wie die maßgeblichen Fonds keine physischen chinesischen A-Aktien halten. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie die Fonds, die Stock Connect-Wertpapiere über den Northbound Link erworben haben, sollten die Stock Connect-Wertpapiere in den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen. Weitere Informationen zu den Verwahrarrangements in Bezug auf das Stock Connect-Programm sind auf Anfrage vom eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Operatives Risiko

Das Stock Connect-Programm bietet einen neuen Kanal für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland wie z. B. Fonds zum unmittelbaren Zugang zum chinesischen Aktienmarkt. Das Stock Connect-Programm setzt das Funktionieren der Betriebssysteme der maßgeblichen Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und sonstige Aspekte erfüllen, die eventuell von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle bestimmt werden.

Es ist zu beachten, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich unterscheiden und dass die Marktteilnehmer eventuell laufend aus den Unterschieden resultierende Probleme bewältigen müssen, damit das Testprogramm funktioniert.

Darüber hinaus erfordert die „Konnektivität“ des Stock Connect-Programms die Weiterleitung von Orders über die Grenze hinweg. Dies erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme durch die SEHK und die Börsenteilnehmer (d. h. die SEHK muss ein neues Orderweiterleitungssystem („China Stock Connect System“) einrichten, bei dem sich die Börsenteilnehmer anmelden müssen). Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiter an Änderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Wenn die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Die Fähigkeit der maßgeblichen Fonds zum Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien (und somit zur Verfolgung ihrer Anlagestrategie) wird beeinträchtigt.

Nominee-Arrangements beim Halten von chinesischen A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (einschließlich der maßgeblichen Fonds) über das Stock Connect-Programm erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Die CSRC Stock-Connect-Regeln sehen ausdrücklich vor, dass Anleger wie die Fonds die mit den über das Stock-Connect-Programm erworbenen SSE-Wertpapieren verbundenen Rechte und Vorteile im Einklang mit geltendem Recht genießen. Die Gerichte in Festlandchina können jedoch die Auffassung vertreten, dass ein als Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren eingetragener Nominee bzw. eine als Inhaberin eingetragene Depotbank das vollständige Eigentum an diesen hat, und dass diese SSE-Wertpapiere selbst im Falle der Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach dem Recht von Festlandchina zum Anlagenpool dieser Struktur gehören, die zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Strukturen zur Verfügung stehen, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keine Rechte hat. Daher können die maßgeblichen Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum des Fonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet ist.

Gemäß den Regeln des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um Rechte für die Anleger in Bezug auf die Stock Connect-Wertpapiere in Festlandchina oder andernorts durchzusetzen. Daher können diesen Fonds Probleme oder Verzögerungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte in Bezug auf chinesische A-Aktien entstehen, selbst wenn das Eigentum der maßgeblichen Fonds letztendlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte ausübt, ist zu beachten, dass die Verwahrstelle und die maßgeblichen Fonds keine Rechtsbeziehung zu HKSCC und keinen

unmittelbaren Rückgriff auf HKSCC haben, falls einem Fonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste entstehen.

Anlegerentschädigung

Anlagen der maßgeblichen Fonds über Northbound-Trading im Rahmen des Stock Connect-Programms werden nicht durch den Hongkong Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Investor Compensation Fund in Hongkong wurde eingerichtet, um Entschädigungen an Anleger jeglicher Nationalität zu zahlen, denen aufgrund des Ausfalls eines lizenzierten Intermediärs oder eines zugelassenen Finanzinstituts in Bezug auf in Hongkong börsengehandelte Produkte finanzielle Verluste entstehen.

Da bei Ausfällen im Handel über das Northbound Link im Rahmen des Stock Connect-Programms keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte betroffen sind, sind diese nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Andererseits sind die maßgeblichen Fonds nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in Festlandchina geschützt, da sie den Handel über das Northbound Link über Broker in Hongkong und nicht in Festlandchina abwickeln.

Handelskosten

Zusätzlich zu Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien müssen die maßgeblichen Fonds eventuell neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragsteuern aufgrund von Aktienübertragungen zahlen, die von den jeweiligen Behörden eventuell noch bestimmt werden.

Steuererwägungen in Bezug auf Festlandchina

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Rückstellungen für Steuern oder Gewinne des jeweiligen Fonds zu bilden, der in Wertpapiere aus Festlandchina investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Fonds auswirkt. In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Gewinne aus Wertpapieren aus Festlandchina besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in Festlandchina ändern und dass Steuern rückwirkend erhoben werden, können sich die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder vom Anlageverwalter gebildeten Steuerrückstellungen als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in Festlandchina in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren aus Festlandchina übermäßig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger je nach der endgültigen Besteuerung dieser Gewinne, der Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Fonds bevorteilt oder benachteiligt werden.

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die State of Administration of Taxation und CSRC gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel im Stock-Connect-Programm unter Caishui [2014] Nr. 81 („Mitteilung Nr. 81“) herausgegeben. Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (wie die Fonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Anteilen über das Stock-Connect-Programm mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Ertragsteuer, der Einkommensteuer und der Geschäftssteuer befreit. Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Fonds) müssen jedoch Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die maßgebliche Behörde abgeführt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die CSRC Stock Connect-Regeln sind ministerielle Bestimmungen mit Rechtskraft in Festlandchina. Die Anwendung dieser Regeln ist jedoch unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte von Festlandchina diese Regeln z. B. bei Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften aus Festlandchina anerkennen.

Das Stock Connect-Programm ist neuartig und unterliegt Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen in Festlandchina und in Hongkong. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gelegentlich neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen des Stock-Connect-Programms erlassen.

Die Bestimmungen wurden noch nicht auf die Probe gestellt und es besteht keine Gewissheit in Bezug auf ihre Anwendung. Darüber hinaus können sich die derzeitigen Bestimmungen ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass das Stock-Connect-Programm nicht eingestellt wird. Die jeweiligen Fonds, die eventuell über das Stock Connect-Programm auf den Märkten von Festlandchina investieren, können durch solche Änderungen beeinträchtigt werden.

Das mit Anlagen in Sukuk verbundene Risiko

Kursschwankungen bei Sukuk hängen überwiegend von den Entwicklungen der Zinssätze auf den Kapitalmärkten ab, die ihrerseits von makroökonomischen Faktoren beeinflusst werden. Sukuk könnten Einbußen erleiden, wenn die Kapitalmarktzinssätze steigen, und sie könnten im Wert steigen, wenn die Kapitalmarktzinssätze fallen. Die Kursschwankungen hängen außerdem von der Laufzeit oder Restlaufzeit der Sukuk ab. Im Allgemeinen sind Sukuk mit kürzeren Laufzeiten mit geringeren Kursrisiken verbunden als Sukuk mit längeren Laufzeiten. Sie haben jedoch allgemein niedrigere Renditen und sind aufgrund der häufigeren Fälligkeitsdaten der Wertpapierportfolios mit höheren Wiederanlagekosten verbunden. Sukuk-Instrumente können von privaten, staatlichen oder supranationalen Emittenten begeben werden und sie können durch beliebige materielle oder immaterielle Vermögenswerte einschließlich Hypotheken besichert werden oder ihren Wert davon ableiten.

Staatliche Sukuk („**staatliche Sukuk**“) sind von Staaten oder staatsnahen Emittenten begebene oder garantierte Sukuk. Mit der Anlage in staatlichen Sukuk, die von Staaten oder ihren Behörden und Einrichtungen („**staatliche Stellen**“) begeben oder garantiert sind, ist ein hohes Maß an Risiko verbunden. Die staatliche Stelle, die die Rückzahlung von staatlichen Sukuk steuert, ist möglicherweise aufgrund besonderer Faktoren, wie etwa u. a. (i) ihren Devisenreserven, (ii) der verfügbaren Devisenmenge zum Zeitpunkt der Rückzahlung, (iii) nicht umgesetzter politischer Reformen und (iv) ihrer Politik in Bezug auf den Internationalen Währungsfonds nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Rendite zum Fälligkeitszeitpunkt im Einklang mit den Bedingungen des betreffenden Schuldtitels zurückzuzahlen.

Inhaber von staatlichen Sukuk können auch von zusätzlichen Beschränkungen in Bezug auf staatliche Emittenten betroffen sein, wozu u. a. folgende zählen: (i) eine unilaterale Umfinanzierung eines solchen Schuldtitels durch den Emittenten und (ii) eingeschränkte Rechtsmittel gegen den Emittenten (im Fall einer nicht erfolgten oder verspäteten Rückzahlung).

Fonds, die in von staatlichen oder halbstaatlichen Stellen begebene Sukuk aus als Schwellenländer oder Frontier Markets bezeichneten Ländern investieren, tragen zusätzliche mit den Besonderheiten dieser Länder verbundene Risiken (z. B. Wechselkursschwankungen, politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Rückführungsbeschränkungen usw.).

Von privaten oder supranationalen Emittenten begebene oder garantierte Sukuk unterliegen außerdem dem Risiko, dass der Schuldner nicht dazu bereit oder in der Lage ist, Zahlungen gemäß den Konditionen der Sukuk zu leisten. Der Rückgriff auf den Schuldner kann in solchen Fällen abhängig von dem Land, in dem die Sukuk begeben wurden, und dem für die Emission geltenden Recht eingeschränkt sein.

Das mit Value-Aktien verbundene Risiko

Manche Fonds können Aktien mit einem langfristigen, wertorientierten Bottom-up-Ansatz auswählen. Sofern die Märkte ihren voraussichtlichen Wert nicht erkennen, können die Anlagen schlechter abschneiden als andere Ansätze zur Titelauswahl.

Die Anleger sollten sich im Klaren darüber sein, dass jede Anlage Risiken mit sich bringt und es keine Garantie gegen Verluste aus Anlagen in dem/den Fonds gibt. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele der Fonds erreicht werden. Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter noch ihre weltweit verbundenen Unternehmen garantieren für den Erfolg oder künftige Erträge der Gesellschaft oder ihrer Fonds.

Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Franklin Templeton International Services S.à r.l. mit einem Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungsvertrag vom 6. Dezember 2013 zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, die im Tagesgeschäft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung, der Vermarktung, der Anlageverwaltung und -beratung in Bezug auf alle Fonds verantwortlich ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltungsleistungen den Anlageverwaltern übertragen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Eric Bedell, A. Craig Blair, John Hosie, Daniel Klingelmeier, Rafal Kwasny, Luis Pérez, Boris Petrovic, Marc Stoffels und Grégory Surply zu Geschäftsführern bestellt, die gemäß Artikel 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 für die Führung des Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 1991 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und ihre Gründungssatzung wurde beim luxemburgischen Registre de Commerce et des Sociétés hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft gehört zu Franklin Templeton Investments.

Das Gesellschaftskapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 4.042.178,82,- EUR und die Verwaltungsgesellschaft wird jederzeit mit Artikel 102 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 konform sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem zur Verwaltungsgesellschaft für andere Anlagefonds bestellt werden. Eine diesbezügliche Liste ist auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass die Gesellschaft die Anlagebeschränkungen einhält, und sie beaufsichtigt die Umsetzung der Anlagestrategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den Anlageverwaltern in regelmäßigen Abständen Berichte mit Angaben zur Wertentwicklung der Fonds und Analysen ihrer Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den anderen Dienstleistern ähnliche Berichte über die von diesen erbrachten Dienstleistungen.

Franklin Templeton International Services S.à r.l. fungiert außerdem als Register- und Transfer-, Vertretungs-, Domizil- und hauptsächliche Verwaltungsstelle der Gesellschaft und ist daher für die Abwicklung des Kaufs, des Verkaufs und des Umtausches von Anteilen, die Führung der Bücher und alle sonstigen Verwaltungsfunktionen verantwortlich, welche die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg vorschreiben. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, bestimmte administrative Dienstleistungen an Dritte zu delegieren und hat dies entsprechend den Ausführungen unter dem unten stehenden Abschnitt „Verwaltungsstelle“ bereits in der Vergangenheit getan; das Delegieren unterliegt jedoch der allgemeinen Kontrolle und Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht und informiert den Verwaltungsrat über jegliche Nichteinhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft.

Anlageverwalter

Die im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ genannten Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft zu Anlageverwaltern der Fonds bestellt, wie ggf. auch andere verbundene Anlageverwaltungsgesellschaften innerhalb von Franklin Templeton Investments, als Anlageverwalter der Fonds der Gesellschaft und sind für das tägliche Management in Bezug auf die Anlage und Wiederanlage der Nettovermögen der Fonds im Einklang mit den Scharia-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich.

Die Anlageverwalter erstatten der Verwaltungsgesellschaft schriftliche Berichte über die Zusammensetzung des Vermögens der von ihnen verwalteten Fonds, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies angemessenerweise verlangt.

Die Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen sind Berater einer großen Zahl offener Investmentfonds und privater Kunden in vielen Ländern. Franklin Templeton Investments ist seit über 60 Jahren im weltweiten Anlagegeschäft tätig und erbringt einer weltweiten Klientel mit über 24 Millionen Anlegerkonten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen. Die Franklin Templeton Anlageverwalter sind indirekt 100 %ige Tochtergesellschaften der FRI. Über ihre Tochtergesellschaften ist FRI unter verschiedenen Aspekten in der Finanzdienstleistungsbranche engagiert. Einzelheiten zum Wert der aktuell unter der Verwaltung von Franklin Templeton Investments stehenden Vermögenswerte finden sich unter <http://www.franklintempleton.lu>.

Scharia-Aufsichtsrat

Amanie Advisors SDN BHD wurde von der Gesellschaft zum Scharia-Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt, der für die Überwachung der Übereinstimmung der Fonds mit den Scharia-Richtlinien zuständig ist, und wird vertreten durch:

- **Dr. Mohamed Ali Elgari.** Dr. Mohamed Ali Elgari ist Professor für islamische Volkswirtschaftslehre und ehemaliger Direktor des Centre for Research in Islamic Economics der King Abdul Aziz University in Saudi-Arabien. Dr. Ali Elgari berät mehrere islamische Finanzinstitute weltweit und sitzt außerdem im Scharia Board des Dow Jones Islamic Market Index. Er ist außerdem Mitglied der Islamic Fiqh Academy und der Islamic Accounting and Auditing Organisation for Islamic Financial Institutions (AAIOFI). Dr. Elgari hat mehrere Bücher über das islamische Bankwesen geschrieben. Er hat einen Ph.D.-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften von der University of California.
- **Dr. Mohd. Daud Bakar.** Dr. Mohd. Daud Bakar ist der Gründer und Vorsitzende von Amanie Advisors, einer globalen spezialisierten Scharia-Beratungsfirma mit Niederlassungen in Kuala Lumpur, Dubai, Luxemburg, Kairo, Kasachstan, Oman, Australien, Südkorea und Dublin. Er ist außerdem der Gründer und Vorsitzende von Amanie Nexus Sdn Bhd (Kuala Lumpur). Davor war er stellvertretender Rektor der International Islamic University Malaysia. Er absolvierte im Jahr 1988 einen Abschluss in Scharia an der Universität Kuwait und erhielt im Jahr 1993 seinen Ph.D.-Abschluss von der University of St. Andrews in Großbritannien. Im Jahr 2002 erwarb er seinen externen Bachelor of Jurisprudence an der University of Malaya. Er hat eine Reihe von Artikeln in diversen akademischen Zeitschriften veröffentlicht und zahlreiche Präsentationen bei verschiedenen Konferenzen im In- und Ausland gehalten. Dr. Mohd. Daud ist derzeit Vorsitzender des Scharia-Beirats der Central Bank of Malaysia, des SACSC und des Scharia-Aufsichtsrats der Labuan Financial Services Authority. Er sitzt auch im Scharia-Rat des Dow Jones Islamic Market Index (New York), von Oasis Asset Management (Kapstadt, Südafrika), The National Bank of Oman, Financial Guidance (USA), BNP Paribas (Bahrain), Morgan Stanley (Dubai), Jadwa-Russell Islamic Fund (Königreich Saudi-Arabien), Bank of London and Middle East (London), Noor Islamic Bank (Dubai), Islamic Bank of Asia (Singapur) und anderer Finanzinstitute im In- und Ausland. Daneben ist Dr. Mohd. Daud auch im In- und Ausland in der Beratung zur Strukturierung von Kapitalmarktprodukten wie Sukuk tätig.
- **Dr. Muhammad Amin Ali Qattan.** Dr. Qattan hat einen Ph.D. in islamischem Bankwesen von der Birmingham University und ist selbst Dozent sowie der Autor von Texten und Artikeln zur islamischen Volkswirtschaft und zum islamischen Finanzwesen. Er ist derzeit Direktor der Islamic Economics Unit, Centre of Excellence in Management an der Kuwait University. Dr. Qattan fungiert außerdem als Scharia-Berater für zahlreiche renommierte Einrichtungen wie unter anderem Ratings Intelligence, die Scharia-Indizes von Standard & Poor's und Al Fajer Retakaful. Er ist ein hoch angesehenes Mitglied in Kuwait ansässiger Scharia-Gelehrter.
- **Dr. Osama Al Dereai.** Dr. Osama Al Dereai ist ein Scharia-Gelehrter aus Katar. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Lehre, Beratung und Forschung im Bereich des islamischen Finanzwesens. Er erhielt seinen Bachelor-Abschluss mit Schwerpunkt auf der Wissenschaft des Hadith Al Sharif von der renommierten islamischen Universität von Medina. Dr. Al Dereai hat einen Masters-Abschluss von der International Islamic University (Malaysia) und erhielt später einen Dokortitel in islamischen Transaktionen von der University of Malaya. Dr. Al Dereai sitzt im Scharia Board diverser

Finanzinstitute einschließlich unter anderem der First Leasing Company, Barwa Bank, First Investment Company und der Ghanim Al Saad Group of Companies.

Diese Mitglieder des Scharia-Aufsichtsrats sitzen bereits in den Scharia Boards mehrerer bedeutender islamischer Einrichtungen.

Die Gesellschaft hat mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft den Scharia-Aufsichtsrat mit den Scharia-Aufsichts- und Konformitätsfunktionen betraut. Der Scharia-Aufsichtsrat berät die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Scharia-Angelegenheiten. Der Scharia-Aufsichtsrat erstellt allgemeine Anlagerichtlinien, die mit den Grundsätzen der Scharia konform sind, und er bestätigt die Konformität aller potenziellen Anlagen mit den Scharia-Richtlinien im Voraus sowie im Nachhinein.

Die Fonds investieren grundsätzlich nur in Anlagen, die mit den Grundsätzen der Scharia gemäß der Auslegung des Scharia-Aufsichtsrats konform sind.

Die Anlageverwalter dürfen sich vollständig auf den Rat des Scharia-Aufsichtsrats verlassen, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Grundsätze der Scharia in Bezug auf geplante oder tatsächlich getätigte Anlagen eingehalten werden.

- Der Scharia-Aufsichtsrat analysiert insbesondere die Strategien, Richtlinien und Verwaltungsprozesse und Verfahren der Gesellschaft, um deren Konformität mit den Scharia-Grundsätzen sicherzustellen. Dazu gehören unter anderem die Genehmigung der Struktur und die Bestätigung der Scharia-Konformität der folgenden Aspekte:
 - der Gründungs- und Emissionsdokumente der Gesellschaft;
 - Anlagekriterien für die Auswahl von Finanzprodukten (im Folgenden „**Scharia-Produkte**“);
 - der Marketingmaterialien und Präsentationen; und
 - sonstiger Bereiche, die als aus der Scharia-Perspektive relevant identifiziert werden.
- Der Scharia-Aufsichtsrat führt im Voraus und/oder im Nachhinein ein Screening in Bezug auf die Scharia-Konformität durch, in dessen Rahmen der Scharia-Aufsichtsrat prüft und sich davon überzeugt, dass einige von den Anlageverwaltern oder ihren Vertretern ausgewählte Scharia-Produkte Scharia-konform sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, von den Gesamterträgen eines Fonds Beträge abzuziehen, die eventuell aus Zinsen oder sonstigen Erträgen resultieren, die nicht mit den Grundsätzen der Scharia vereinbar sind, wenn die Anwendung der Scharia-Regeln dies erfordert. Die entsprechende Feststellung erfolgt durch die Anlageverwalter nach Rücksprache mit dem Scharia-Aufsichtsrat. Am Ende jedes Quartals berechnen die Anlageverwalter auf der Grundlage der letzten verfügbaren Informationen für jede Anlagegesellschaft den Betrag, der vom Nettoinventarwert eines Fonds abzuziehen ist. Es wird an jedem Bewertungstag bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eine Rückstellung gebildet (wobei diese angepasst wird, um Änderungen bei den Anlagen eines Fonds Rechnung zu tragen). Angaben zur Höhe der Rückstellungen sind von den Anlageverwaltern erhältlich. Die besagten Beträge werden gelegentlich nach ordnungsgemäßer Genehmigung der Gesellschaft an vom Scharia-Aufsichtsrat vorgeschlagene Wohltätigkeitsorganisationen ausgezahlt.

Scharia-Aktien-Screening-Anbieter

IdealRatings, Inc. erbringt Scharia-Aktien-Screening-Leistungen, um (i) Aktien zu identifizieren, die den Scharia-Richtlinien entsprechen, sowie (ii) den in Bezug auf die von den Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere erforderlichen Betrag zur Reinigung zu ermitteln. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann den Scharia-Aktien-Screening-Anbieter gelegentlich wechseln.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde gemäß dem Vertrag vom 18. März 2016 in seiner jeweils aktuellen Fassung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle (der „**Verwahrstellenvertrag**“) und für die Zwecke des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner aktuellen Fassung und der maßgeblichen CSSF-Vorschriften sowie im Einklang damit zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt.

Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Filiale von HSBC France, einer in Frankreich eingetragenen Aktiengesellschaft mit der Gesellschaftsregisternummer 775 670 284. HSBC France ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc. Der eingetragene Sitz der Verwahrstelle befindet sich in 16, boulevard d'Avranches, Luxemburg, und sie ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 227.159 eingetragen. HSBC France unterliegt der Beaufsichtigung durch die Europäische Zentralbank im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus, durch die französische Aufsichtsbehörde (*Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution*) als die zuständige nationale französische Behörde und durch die französische Finanzmarktaufsicht (*Autorité des Marchés Financiers*) für die über Finanzinstrumente oder auf Finanzmärkten ausgeführten Geschäfte. HSBC France, Niederlassung Luxemburg, hat von der *Commission de*

Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) die Zulassung als Verwahrstelle in Luxemburg erhalten. Somit unterliegt die Verwahrstelle bei der Erbringung von Leistungen für luxemburgische Organismen für gemeinsame Anlagen der allgemeinen Aufsicht der CSSF.

Die Verwahrstelle erbringt für die Gesellschaft die im Verwahrstellenvertrag dargelegten Leistungen und muss dabei das Gesetz vom 17. Dezember 2010 und die maßgeblichen CSSF-Vorschriften einhalten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Verwahrstelle gehören:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von Zeichnern oder für diese geleisteten Zahlungen bei der Zeichnung von Anteilen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Gesellschaft zu verwahren, einschließlich (i) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und (ii) der Überprüfung des Eigentums anderer Vermögenswerte sowie der Führung entsprechender Aufzeichnungen;
- (iii) sicherzustellen, dass Verkäufe, Emissionen, Rückkäufe, Rücknahmen und Stornierungen der Anteile im Einklang mit dem maßgeblichen nationalen Recht und der Satzung erfolgen;
- (iv) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem maßgeblichen nationalen Recht und der Satzung berechnet wird;
- (v) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen das maßgebliche nationale Recht oder die Satzung verstoßen;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft jede Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit dem maßgeblichen nationalen Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrfunktionen vorbehaltlich der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags delegieren. Die Verwahrstelle kann die Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Verwahrstelle und der globalen Unterdepotbank an eine oder mehrere globale Unterdepotbank(en) (jeweils eine „globale Unterdepotbank“) delegieren. Die globale Unterdepotbank kann ebenfalls im Einklang mit den Bestimmungen schriftlicher Vereinbarungen zur Verwahrung bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft bestellte Unterbeauftragte einsetzen. Zum Datum des Prospekts waren die nachstehend aufgeführten globalen Unterdepotbanken und Unterbeauftragten bestellt. Eine aktuelle Liste der bestellten globalen Unterdepotbanken und Unterbeauftragten ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Depotbank allgemein für Verluste der Gesellschaft, die dieser aufgrund ihrer fahrlässigen oder vorsätzlichen nicht ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes und gemäß dem Verwahrstellenvertrag haftet die Verwahrstelle der Gesellschaft gegenüber für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die Verwahrung an einen Dritten delegiert hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn der Verlust von Finanzinstrumenten auf ein externes Ereignis außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen entgegengesetzten Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden. Es können gelegentlich tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen.

Wenn ein Beauftragter zum Beispiel ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle ist, hat die Verwahrstelle eventuell ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Beauftragten und diese Verbindungen könnten mögliche Interessenkonflikte verursachen, die eine Bevorzugung bei der Auswahl (wobei die Auswahl des Beauftragten nicht auf der Grundlage von Qualität und Preis erfolgt), ein Insolvenzrisiko (niedrigere Standards bei der Trennung der Vermögenswerte oder Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Beauftragten) oder das Risiko eines Engagements in einem einzelnen Konzern verursachen könnten.

Zwischen der Gesellschaft, den Anteilsinhabern oder der Verwaltungsgesellschaft einerseits und der Verwahrstelle andererseits können tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte entstehen. Derartige tatsächliche oder potenzielle Konflikte können zum Beispiel entstehen, weil die Verwahrstelle einer rechtlichen Struktur angehört oder mit einer rechtlichen Struktur verbunden ist, die sonstige Produkte oder Leistungen für die Gesellschaft erbringt. Die Verwahrstelle hat eventuell ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an der Erbringung solcher Produkte oder Leistungen oder sie erhält eine Vergütung für diesbezügliche für die Gesellschaft erbrachte Produkte oder Leistungen, oder sie hat eventuell andere Kunden, deren Interessen eventuell mit denen der Gesellschaft, der Anteilsinhaber oder der Verwaltungsgesellschaft kollidieren.

Die Verwahrstelle und ihre verbundenen Unternehmen können Transaktionen vornehmen, an denen die Verwahrstelle (oder ihre verbundenen Unternehmen oder ein anderer Kunde der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen) (direkt oder indirekt) ein wesentliches Interesse oder eine Beziehung jeglicher Art hat und wo ein potenzieller Konflikt mit der Pflicht

der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft besteht oder bestehen könnte, und sie können damit Gewinne erzielen. Dazu gehören zum Beispiel Fälle, in denen dieselbe Struktur, der die Verwahrstelle oder irgendwelche ihrer verbundenen Unternehmen oder Personen angehören: als Fondsverwalter der betreffenden Gesellschaft fungiert; Wertpapierleihdienste und Devisenarrangements für die Gesellschaft und/oder einen Fonds und/oder für andere Fonds oder Gesellschaften erbringt; als Bankier oder Derivatekontrahent der betreffenden Gesellschaft fungiert; bei derselben Transaktion als Vertreter für mehrere Kunden handelt; oder mit einer derartigen Tätigkeit Erträge erzielt oder ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an einer solchen Tätigkeit hat.

Die Verwahrstelle verfügt über eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten zur laufenden Identifizierung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte. Gemäß dieser Richtlinie sollte jeder mögliche Interessenkonflikt, der von einem Mitarbeiter identifiziert wird, umgehend dem Vorgesetzten/der Geschäftsleitung und/oder der Compliance-Abteilung von HSBC unterbreitet werden. Die Situation wird umgehend im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft analysiert, aufgezeichnet und bewältigt. Die Compliance-Abteilung von HSBC führt ein Verzeichnis der Interessenkonflikte und überwacht dieses.

Aktuelle Informationen in Bezug auf den Namen der Verwahrstelle, jegliche Interessenkonflikte und Delegationen der Verwahrfunktionen der Verwahrstelle werden den Anteilhabern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt

Die Bestellung der Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens (90) Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei der Verwahrstellenvertrag erst endet, wenn eine Ersatzverwahrstelle bestellt wurde, was innerhalb von zwei Monaten geschehen muss.

Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten

HSBC Bank plc, London („HBEU“) wurde zur globalen Unterdepotbank der Verwahrstelle bestellt.

Eine aktuelle Liste der bestellten globalen Unterdepotbanken und Unterbeauftragten ist online auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> verfügbar (klicken Sie auf „Literature“ und dann „Subcustodians“), und sie ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Depotbank erhältlich.

Verwaltungsstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A wurde auch als Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt und mit der Durchführung einer Reihe von administrativen Dienstleistungen in Verbindung mit der Gesellschaft im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung beauftragt. Diese Dienstleistungen umfassen das Erstellen und Pflegen von Büchern, Aufzeichnungen, Steuererklärungen, Finanzberichten und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung haftet die Verwaltungsstelle nicht für von der Gesellschaft erlittene Verluste oder Schäden in Bezug auf Angelegenheiten, bezüglich derer die Verwaltungsstelle ihre Sorgfaltspflicht erfüllt hat, es sei denn, der entstandene Schaden oder Verlust resultiert aus einer fahrlässigen Handlung, betrügerischen Handlung, vorsätzlichen Unterlassung oder einem Vertragsbruch der Verwaltungsvereinbarung seitens der Verwaltungsstelle. Die Gesellschaft hat zugestimmt, die Verwaltungsstelle (und deren Tochtergesellschaften und Nominees sowie deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) zu entschädigen gegenüber und diese vor Schäden in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten, Verluste, Forderungen, Kosten, Schäden, Strafen, Geldbußen, Pflichten oder Ausgaben jeglicher Art (einschließlich ohne Einschränkungen angemessener Gebühren und Aufwendungen von Anwälten, Buchhaltern, Beratern oder Experten), die der Verwaltungsstelle (oder ihren Tochtergesellschaften und Nominees und deren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Vertretern) in Zusammenhang mit der Leistung der Verwaltungsstelle auferlegt, verursacht oder ihr gegenüber geltend gemacht werden, sofern die Verwaltungsstelle (und ihre Tochtergesellschaften und Nominees und deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter) in Verbindung mit der betroffenen Verbindlichkeit nicht fahrlässig oder betrügerisch gehandelt, die Verwaltungsvereinbarung nicht in erheblichem Maße gebrochen oder durch vorsätzliche Unterlassung verursacht hat.

Bekanntgabe der Anteilspreise

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds und Anteilsklassen wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben und steht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Die Gesellschaft sorgt für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Fonds gemäß den geltenden Gesetzen und in den Zeitungen, die der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat. Diese Informationen stehen auch im Internet unter <http://www.franklintempleton.lu> Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können keine Haftung für Veröffentlichungsfehler oder -verzögerungen oder für die Nichtveröffentlichung der Preise übernehmen.

Allgemeine Informationen für Anleger

Erwägungen vor einer Kaufentscheidung

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Anlegern eine Auswahl an Fonds anzubieten, die weltweit in eine breite Palette Scharia-konformer übertragbarer Wertpapiere und anderer geeigneter Vermögenswerte investieren und jeweils im Einklang mit den Scharia-Richtlinien unterschiedliche Anlageziele wie z. B. Kapitalzuwachs und Erträge verfolgen. Die Anleger sollten ihre eigenen Anlageziele und sämtliche örtlichen Vorschriften und steuerlichen Auswirkungen auf ihre persönlichen Umstände sorgfältig abwägen. Den Anlegern wird außerdem empfohlen, den Rat lokaler Finanz- und Steuerberater einzuholen. Weitere steuerbezogene Informationen sind in den Abschnitten „Besteuerung der Gesellschaft“ und „Besteuerung der Anleger“ zu finden.

Die Anleger sollten beachten, dass der Preis der Anteile und der Ertrag aus ihnen nicht nur steigen, sondern auch fallen können und dass die Anleger den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurückerhalten. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Gesellschaft besondere Risiken in sich bergen können, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ genauer beschrieben sind.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten anderen Gerichtsbarkeiten Einschränkungen unterliegen, und manche der Fonds sind in Ihren Ländern eventuell nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen. Es obliegt demjenigen, der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen nach Maßgabe des vorliegenden Prospekts stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu informieren und dementsprechend zu verfahren.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Anleger sollten die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zu den laufenden Kosten und Diagrammen zur historischen Wertentwicklung der Anteilsklassen der maßgeblichen Fonds konsultieren.

Ausgabe von Anteilen

Die Hauptvertriebsgesellschaft ist für die Bereitstellung von Anteilen zuständig. Die Hauptvertriebsgesellschaft wird gelegentlich hinsichtlich des Vertriebs der Anteile vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Vertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern abschließen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe oder den Verkauf von Anteilen gemäß diesem Prospekt jederzeit und ohne Vorankündigung auszusetzen, wenn Umstände bestehen oder eintreten, die dies erforderlich machen.

Die Gesellschaft kann das Eigentum von US-Personen und/oder anderen Personen, Firmen oder Körperschaften an Anteilen beschränken oder verhindern, wenn nach Auffassung der Gesellschaft ein solcher Anteilsbesitz für die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber nachteilig wäre, zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften, ob in Luxemburg oder im Ausland, führen würde, oder die Gesellschaft oder ihre Anteilsinhaber Verpflichtungen (wie unter anderem aufsichtsrechtliche oder steuerliche Verpflichtungen sowie jegliche sonstige Steuerpflichten, die u. a. aufgrund eines Verstoßes gegen die FATCA-Anforderungen entstehen können) oder anderen Nachteilen aussetzen würde, die ansonsten nicht entstanden wären. Diese Personen, Firmen oder Körperschaften (einschließlich US-Personen und/oder Personen, die gegen die FATCA-Anforderungen verstoßen) werden nachstehend als „unzulässige Personen“ bezeichnet.

Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, sämtliche Beschränkungen aufzuerlegen, die ihr angemessen erscheinen, um sicherzustellen, dass keine Anteile von unzulässigen Personen erworben bzw. direkt oder im wirtschaftlichen Eigentum gehalten werden, und sie kann Folgendes tun:

- 1) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Übertragung von Anteilen verweigern, sofern sie den Eindruck hat, dass aufgrund einer solchen Eintragung oder Übertragung eine unzulässige Person wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Anteilen werden würde oder werden könnte;
- 2) jede Person, deren Name im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen ist oder die eine Übertragung von Anteilen in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eintragen lassen möchte, jederzeit auffordern, ihr sämtliche Zusicherungen und Garantien oder sämtliche Informationen durch eine eidesstattliche Versicherung untermauert zu übermitteln, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob, inwieweit und unter welchen Bedingungen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen dieses Anteilsinhabers bei einer unzulässigen Person liegt oder ob diese Eintragung dazu führt, dass eine unzulässige Person das wirtschaftliche Eigentum an diesen Anteilen erlangt; und
- 3) von jedem Anteilsinhaber alle oder einen Teil der von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile auf die in der Satzung ausführlicher beschriebenen Weise zwangsweise zurücknehmen, sofern nach Auffassung der Gesellschaft eine unzulässige Person alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person der wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen ist oder ein Anteilsinhaber seine Zusicherungen und Garantien nicht einhält bzw. versäumt, die von der Gesellschaft geforderten Zusicherungen und Garantien rechtzeitig abzugeben; und

- 4) sich weigern, eine Stimme einer unzulässigen Person bei einer Versammlung der Anteilhaber der Gesellschaft zu akzeptieren.

Börsennotierung von Anteilen

Es steht dem Verwaltungsrat frei, die Notierung der Anteile beliebiger Klassen auch an jeder zulässigen Börse zu beantragen.

Form und Währung von Anteilen

Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben. In Bruchteilen ausgegebene Namensanteile werden auf drei (3) Dezimalstellen gerundet. Jeder Handelsauftrag mit einem Anteilsbetrag mit mehr als drei (3) Dezimalstellen wird durch konventionelle Rundung auf die nächste Tausendstel-Stelle auf drei (3) Dezimalstellen gerundet.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können innerhalb eines Fonds mehrere auf alternative Währungen lautende Klassen anbieten, wie im Abschnitt „Anteilklassen“ beschrieben wird.

Handelsschlusszeiten

Die Handelsschlusszeiten sind in Anhang A beschrieben. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann, wenn sie dies für angemessen erachtet, abweichende Handelsschlusszeiten genehmigen, vorausgesetzt die örtlichen Vertriebsgesellschaften stimmen zu, oder wenn unterschiedliche Zeitzonen in einer Gerichtsbarkeit dies für den Vertrieb rechtfertigen. Unter diesen Umständen muss die jeweilige Handelsschlusszeit immer vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der geltende Nettoinventarwert berechnet und bekannt gegeben wird. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten werden in der örtlichen Ergänzung zu diesem Prospekt, in den Verträgen mit den örtlichen Vertriebsgesellschaften oder in anderen Marketingmaterialien, die in den betroffenen Gerichtsbarkeiten verwendet werden, bekannt gegeben.

Berechnung der Anteilspreise/des Nettoinventarwerts

Die Preise, zu denen Anteile der jeweiligen Klassen gekauft, verkauft oder umgetauscht werden können, werden auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse an jedem Bewertungstag berechnet und stehen am folgenden Geschäftstag zur Verfügung.

In einigen Gerichtsbarkeiten ist die Entgegennahme von Anlegertransaktionen an örtlichen Feiertagen nicht zulässig. Einzelheiten hierzu finden sich in den jeweiligen örtlich genehmigten Versionen dieses Prospekts.

Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts finden sich in Anhang E. Schriftliche Anweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg oder einer ordnungsgemäß autorisierten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor Handelsschluss eingehen, werden zu dem maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil, der für diesen Bewertungstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Alle Handelsanweisungen werden, bevor der Nettoinventarwert je Anteil für den betreffenden Bewertungstag ermittelt wurde, als Geschäfte ohne bekannten Nettoinventarwert behandelt.

Aussetzung des Handels und der Berechnung der Anteilspreise/des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds (und somit den Kauf, Verkauf und Umtausch) aufgrund der ihr durch die Satzung verliehenen Vollmachten, wie in Anhang E beschrieben, aussetzen. Anweisungen, die während eines Aussetzungszeitraums gemacht werden oder noch nicht bearbeitet wurden, können durch schriftliche Mitteilung, die vor Ende eines solchen Aussetzungszeitraums bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen muss, zurückgezogen werden. Anweisungen, die nicht zurückgezogen wurden, werden so behandelt, als wären sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung eingegangen.

Liquidation von Fonds

Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 50 Millionen USD oder deren Gegenwert in der Währung des betreffenden Fonds fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds ist, kann der Verwaltungsrat die Liquidation dieses Fonds und die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile beschließen. Inhaber von Namensanteilen erhalten eine Mitteilung über eine solche Liquidation. Der Preis, zu dem die Anteile zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds, der nach der Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte des Fonds ermittelt wird. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich in Anhang D.

Soft Closing

Ein Fonds oder eine Anteilkategorie kann für neue Anleger oder für alle neuen Zeichnungen oder eingehenden Umtausche (jedoch nicht für Rücknahmen, ausgehende Umtausche oder Übertragungen) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilhaber zu schützen. Ein Umstand, der eine Schließung rechtfertigen würde, wäre etwa, dass der Fonds eine Größe erreicht, die die Kapazität des Markts und/oder des Anlageverwalters übersteigt, und weitere Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen

würden. Alle Fonds oder Anteilklassen können ohne Vorankündigung an die Anteilsinhaber für neue Anleger oder für alle neuen Zeichnungen oder eingehenden Umtausche geschlossen werden.

Unbeschadet des Vorgenannten kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem Ermessen die Fortsetzung von Zeichnungen von regelmäßigen Sparprogrammen auf der Grundlage zulassen, dass diese in Bezug auf die Kapazität keine Probleme verursachen. Nach der Schließung wird ein Fonds oder eine Anteilklasse erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die die Schließung erforderlich gemacht haben, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr bestehen. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten den aktuellen Status von Fonds oder Anteilklassen mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. den Vertriebsstelle(n) klären oder die Website dazu einsehen.

Mindestanlage

Für den Ersterwerb von Anteilen der einzelnen Fonds ist eine Mindestsumme von 5.000 USD (oder 2.500 USD im Falle eines Umtauschs von Anteilen), 5.000.000 USD für Anteile der Klasse I bzw. 500.000 USD für Anteile der Klasse W oder der Gegenwert in einer frei konvertierbaren Währung erforderlich, mit Ausnahme von Anlagen, die von professionellen Nominees vorgenommen werden. Auf diese Mindestanlagebeträge kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft jedoch ganz oder teilweise verzichten. Bestehende Anteilsinhaber eines Fonds können ihren Bestand in diesem Fonds erhöhen, sofern der Zukauf mindestens 1.000 USD oder den Gegenwert in einer anderen, frei konvertierbaren Währung beträgt.

Gegebenenfalls unterschiedliche Mindestanlagebeträge in anderen Gerichtsbarkeiten werden in der jeweiligen örtlichen Version dieses Prospekts angegeben.

Die Mindestbestandsanforderung für Anteile jedes Fonds beträgt 2.500 USD oder den Gegenwert in einer anderen Währung.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Anträge zurückzuweisen, die Mindestanlagevoraussetzungen nicht erfüllen. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit beschließen, alle Anteile zwangsweise von Anteilsinhabern zurückzunehmen, deren Beteiligungen unterhalb des vorstehend angegebenen Mindestanlagebetrags liegen oder die andere in diesem Prospekt dargelegte maßgebliche Anlagevoraussetzungen nicht erfüllen.

Nominee

Lokale Angebotsdokumentation kann Anlegern die Möglichkeit der Ernennung eines Nominees in Form eines Vermittlers, Brokers/Händlers und/oder einer örtlichen Zahlstelle bieten. Der Name des Nominees wird im Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft angeführt, und der Nominee kann im Namen des Anlegers Anteile kaufen, umtauschen und verkaufen.

Der Nominee führt seine eigenen Aufzeichnungen und stellt den Anlegern individualisierte Informationen hinsichtlich ihrer jeweiligen Bestände zur Verfügung. Sofern örtliche Gesetze nichts anderes vorschreiben, hat jeder Anleger, der über einen Nominee in Form eines Vermittlers anlegt, das Recht, unmittelbar Anspruch auf den direkten Rechtstitel für die in seinem/ihrem Namen durch den Nominee erworbenen Anteile zu erheben.

Um jeden Zweifel auszuräumen, werden Anlegern, die über solche anderen Parteien (oder über von solchen anderen Parteien ernannte Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger) zeichnen, von der Gesellschaft keine zusätzlichen Gebühren und Kosten berechnet.

Drittzahlungen

Die Anleger sind darüber informiert, dass die Gesellschaft grundsätzlich keine Zahlungen an Parteien leistet oder von solchen annimmt, die keine registrierten Anteilsinhaber sind.

Anleger sollten beachten, dass sich die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehält, die Ausführung der Transaktion oder die Freigabe der Zahlung aufzuschieben, bis weitere Informationen oder Unterlagen vorliegen, die dem Anleger zur Zufriedenheit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zusätzlichen Anlegerschutz bieten, wenn bei der Erteilung ihrer Rücknahmeanweisung die Auszahlung des Rücknahmeerlöses auf ein Bankkonto in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Anlegers angefordert wird.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich zur Aufzeichnung von Telefongesprächen berechtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger dieser Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwendung derselben durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle, sofern anwendbar, in Gerichtsverfahren oder anderweitig nach deren Ermessen zustimmen. Ferner kann es für einige lokale Niederlassungen von Franklin Templeton Investments erforderlich sein, Telefongespräche und elektronische Kommunikationen für Schulungs-, Kontrollzwecke und/oder zur Bestätigung der Anweisungen des Anlegers aufzuzeichnen. Aufzeichnungen werden innerhalb von fünf Jahren ab der Aufzeichnung bzw. innerhalb von sieben Jahren, wo dies ausdrücklich aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, auf Anfrage übermittelt (wobei hierfür eine Gebühr erhoben werden kann).

Anlegerportfolio

Anleger erhalten mindestens eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer. Diese persönliche Anlegerportfolio-Nummer ist bei jedem Schriftwechsel mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zu verwenden. Falls einem Anleger mehrere persönliche Anlegerportfolio-Nummern zugewiesen wurden, sind bei Ersuchen, die alle Portfolios dieses Anlegers betreffen, alle diese persönlichen Anlegerportfolio-Nummern anzugeben.

Mitteilungen an die Anteilshaber

Relevante Mitteilungen oder sonstige Informationen für Anteilshaber, die sich auf ihre Anlage im Fonds beziehen (einschließlich Ausführungsanzeigen), können einem Anteilshaber auf elektronischem Wege in Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Vorschriften übermittelt werden, wenn der Anteilshaber seine Zustimmung erteilt und der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Zwecken eine E-Mail-Adresse und/oder relevante elektronische Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus werden Anteilshaber, soweit dies nach luxemburgischem Recht oder den Bestimmungen der luxemburgischen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, auch schriftlich oder auf andere nach luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise benachrichtigt. Anteilshaber sollten in diesem Zusammenhang insbesondere den Abschnitt „Versammlungen und Berichtswesen“ beachten.

Im Bereich der elektronischen Kommunikation und des elektronischen Handels wird Franklin Templeton angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Vertraulichkeit der übermittelten Daten zu wahren und zu schützen. Empfänger elektronischer Mitteilungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Integrität und Vertraulichkeit der elektronischen Online-Kommunikation, die über das Internet erfolgt, aufgrund einer Vielzahl von Faktoren nicht gewährleistet werden kann, unter anderem aufgrund einer möglichen Anfälligkeit der Hardware, der Software, des Betriebssystems oder der elektronischen Plattform, die von solchen Empfängern im Rahmen ihrer Kommunikation mit Franklin Templeton eingesetzt werden.

Ausführungsanzeigen

Nach der Durchführung einer Transaktion wird üblicherweise innerhalb von vierzehn (14) Geschäftstagen eine Ausführungsanzeige an den Anleger gesandt (außer bei Sparplänen). Anleger sollten diese Ausführungsanzeige unverzüglich prüfen, um sich zu vergewissern, dass alle Transaktionen korrekt im maßgeblichen Anlegerportfolio verbucht wurden. Stellt ein Anleger eine Diskrepanz fest, so sollte er diese umgehend schriftlich der Verwaltungsgesellschaft oder dem örtlichen Servicebüro von Franklin Templeton Investments melden. Wenn innerhalb von fünfzehn (15) Geschäftstagen ab dem Datum der Ausführungsanzeige keine solche Meldung erstattet wird, gilt die Transaktion als korrekt, und der Anleger ist an die Bedingungen der Ausführungsanzeige gebunden.

Identitätsdiebstahl

Jegliche Mitteilungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft sind persönlich und vertraulich. Zum Schutz der Anlegerbestände sollten die Anleger im Fall des Verlusts oder Diebstahls jeglicher Korrespondenz mit der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (oder von Identitätsdokumenten/Reisepass) umgehend ihr örtliches Servicebüro von Franklin Templeton Investments informieren.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger (die „personenbezogenen Daten“) in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft erfassten anderen Informationen werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, anderen Unternehmen von Franklin Templeton Investments, einschließlich Franklin Resources, Inc., und/oder ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und sonstigen für diese tätigen Drittparteien, die außerhalb von Luxemburg und/oder der Europäischen Union einschließlich der USA und Indiens ansässig sein können, erfasst, vorbehaltlich der maßgeblichen Rechtsvorschriften gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“) (einschließlich Druck- und Mailingservices). Diese personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Kontoverwaltung, zur Entwicklung von Geschäftsbeziehungen, zur Identifizierung von Geldwäscheaktivitäten und Terrorismusfinanzierung, wenn angemessen, zur Steueridentifizierung oder zum Zwecke der Einhaltung des FATCA oder ähnlicher Gesetze und Vorschriften (z. B. auf EU- oder OECD-Ebene) verwendet. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft muss gegebenenfalls für die Zwecke der Einhaltung von FATCA oder anderer gesetzlicher Bestimmungen personenbezogene Daten über US-Personen und/oder nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute an die luxemburgischen Steuerbehörden melden, die diese unter Umständen an den Internal Revenue Service, die US-Steuerbehörde, weiterleiten. Die Gesellschaft und Unternehmen der Franklin Templeton Investments Gruppe können personenbezogene Daten auch für andere Zwecke verwenden, wie in den Datenschutz- und Cookie-Hinweisen von Franklin Templeton (die „Datenschutzhinweise“) dargelegt.

Die Gesellschaft bittet Anleger um ihre Zustimmung für die Verwendung von Informationen über ihre politischen Meinungen oder religiösen oder philosophischen Überzeugungen, die im Rahmen von Compliance-Prüfungen politisch exponierter Personen offengelegt werden, für die oben aufgeführten Zwecke. Diese Zustimmung wird im Antragsformular erfasst.

Die Datenschutzerklärung bietet unter anderem weitere Informationen über die Verwendung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und Franklin Templeton Investments, die Arten der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die

übrigen Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Liste der an der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligten Gesellschaften und die Rechte der Betroffenen. Die Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite www.franklintempletonglobal.com/privacy verfügbar (eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt). Wenn ein Anleger seine individuellen Rechte ausüben oder Fragen, Bedenken oder Beschwerden bezüglich der Datenschutzerklärung vorbringen möchte, kann er sich an die Verwaltungsgesellschaft oder alternativ an den Datenschutzbeauftragten (E-Mail-Adresse: DataProtectionOfficer@franklintempleton.com) bei Franklin Templeton International Services S.à r.l., 8A, rue Albert Borschette, L 1246 Luxemburg, wenden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft geändert werden kann.

Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in der geltenden Fassung), Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in der geltenden Fassung) sowie den Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde ist die Gesellschaft verpflichtet, Maßnahmen gegen die Nutzung von Investmentfonds zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ergreifen.

Dementsprechend hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Identifizierung aller ihrer Anleger erstellt. Um den Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft gerecht zu werden, sollten die Anleger alle erforderlichen Ausweisdokumente zusammen mit dem Antragsformular einreichen. Bei Privatpersonen ist dies eine ordnungsgemäß von einer befugten Behörde im jeweiligen Wohnsitzland beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises. Juristische Personen müssen Dokumente vorlegen wie z. B. einen Nachweis über ihre Regulierung oder ihre Mitgliedschaft an einer anerkannten Börse bzw. die Gesellschaftsstatuten oder sonstige Gründungsdokumente, wie jeweils angemessen. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch zur Identifizierung aller wirtschaftlichen Eigentümer von Anlagen verpflichtet. Diese Anforderungen gelten sowohl für den direkten Kauf von der Gesellschaft als auch für den indirekten Kauf über einen Vermittler. In diesem Zusammenhang müssen Anleger umgehend die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft informieren, wenn die als wirtschaftliche Eigentümer angegebenen Personen sich ändern, und grundsätzlich jederzeit sicherstellen, dass alle Informationen und Dokumente, die der Verwaltungsgesellschaft oder Vermittlern bereitgestellt werden, korrekt und aktuell sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit weitere Informationen und Dokumentationen wie z. B. die Herkunft der Mittel und des Vermögens anzufordern, die eventuell in risikoreicheren Szenarien oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen erforderlich sein können. Werden diese Informationen und/oder Unterlagen mit Verzögerung oder gar nicht bereitgestellt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Ausführung von Kauf- oder Verkaufsanweisungen oder sonstigen Transaktionen verzögern oder ablehnen. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem die Zahlung von Dividenden aufschieben oder aussetzen, bis maßgebliche und ausreichende Informationen und/oder Unterlagen erhalten werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind für die verspätete oder unterlassene Bearbeitung von Transaktionen haftbar, die darauf zurückzuführen ist, dass der Anleger keine oder unvollständige Informationen und/oder Unterlagen übermittelt hat.

Diese der Verwaltungsgesellschaft übermittelten Informationen werden zur Einhaltung der Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfasst und verarbeitet.

Handelspolitik

Allgemeines zum Market-Timing/kurzfristigen Handel. Die Gesellschaft rät von kurzfristigem oder übermäßigem Handel, häufig als „Market-Timing“ bezeichnet, ab. Sie hat die Absicht, diese Handelsgeschäfte einzuschränken oder abzulehnen oder die nachfolgend beschriebenen sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie nach Ansicht der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft die effiziente Verwaltung des Portfolios eines Fonds stören, die Transaktionskosten, Administrationsgebühren oder Steuern des Fonds erheblich steigern oder anderweitig den Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilhaber zuwiderlaufen könnten.

Konsequenzen des Market-Timing. Wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft über die Aktivitäten eines Anlegers der Gesellschaft oder anderer Investmentfonds von Franklin Templeton oder von nicht zu Franklin Templeton gehörenden Investmentfonds informiert werden und die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Vertreter basierend auf diesen Informationen im eigenen Ermessen zu dem Schluss kommen, dass diese Handelsgeschäfte im Sinne dieser Market-Timing-Handelspolitik zum Nachteil der Gesellschaft sind, kann die Gesellschaft den Anleger künftig vorübergehend oder dauerhaft vom Anteilskauf ausschließen oder ersatzweise das Volumen, die Anzahl oder die Häufigkeit der künftigen Käufe sowie die Methoden, mit denen er künftig Käufe oder Verkäufe beantragen kann, einschränken (einschließlich der Käufe und/oder Verkäufe im Rahmen eines Anteilsumtauschs oder einer Anteilsübertragung zwischen der Gesellschaft und anderen Franklin Templeton Investmentfonds).

In Anbetracht der Handelsaktivitäten eines Anlegers kann die Gesellschaft, neben anderen Faktoren, den Handelsverlauf sowohl direkt, sofern bekannt, über Finanzvermittler in der Gesellschaft, in anderen Fonds von Franklin Templeton Investments, in Fonds, die nicht zu Franklin Templeton Investments gehören, oder in Konten, die sich unter gemeinsamer Kontrolle oder in gemeinsamem Besitz befinden, in Betracht ziehen.

Market-Timing durch Finanzvermittler. Die Anleger unterliegen dieser Handelspolitik, unabhängig davon, ob sie direkte Anteilsinhaber eines Fonds sind oder indirekt über einen Finanzvermittler in die Gesellschaft investieren, wie beispielsweise über eine Bank, ein Versicherungsunternehmen, einen Anlageberater oder eine sonstige Vertriebsgesellschaft, die als Nominee für Anleger fungiert und Anteile in eigenem Namen, aber zugunsten der Kunden kauft (solche Anteile werden in „Sammelbeständen“ gehalten).

Wenngleich die Verwaltungsgesellschaft Finanzvermittler dazu anhält, die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft auf ihre Kunden, die indirekt in die Gesellschaft investieren, anzuwenden, ist die Verwaltungsgesellschaft nur eingeschränkt in der Lage, die Handelsaktivität zu kontrollieren oder die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft in Bezug auf Kunden von Finanzvermittlern durchzusetzen. Beispielsweise könnte es für die Verwaltungsgesellschaft unmöglich sein, ein theoretisch existierendes Market-Timing aufzudecken, wenn es von einem Finanzvermittler unterstützt oder durch die Sammelbestands-/Nominee-Konten verschleiert wird, die die Vermittler für aggregierte Käufe, Umtausche und Verkäufe im Kundenauftrag nutzen. Sofern die Finanzvermittler nicht in der Lage sind, die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft auf ihre Kunden über Methoden wie der Einführung von Grenzen oder Einschränkungen für kurzfristigen Handel, die Kontrolle der Handelsaktivität auch mögliches Market Timing, anzuwenden, ist die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen nicht in der Lage zu bestimmen, inwieweit der Handel von Kunden der Finanzvermittler der Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft widerspricht.

Risiken durch Market-Timing. Je nach Fondsgröße, dem Volumen, das der Anlageverwalter üblicherweise in bar oder geldnahen Instrumenten hält, dem Euro- oder US-Dollar-Volumen und der Anzahl und Häufigkeit der Handelsgeschäfte kann ein kurzfristiger und exzessiver Handel die effiziente Verwaltung des Portfolios eines Fonds stören und die Transaktionskosten, Administrationsgebühren und Steuern des Fonds erheblich steigern und/oder die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Wenn die Art der Portfoliobestände eines Fonds bestimmten Anlegern ermöglicht, die bisweilen als „Market-Timing-Arbitrage“ bezeichnete Form des Market-Timing durchzuführen, bei der die Verzögerungen ausgenutzt werden, die zwischen der Wertänderung eines Fondsportfolios und der Wiedergabe der Wertänderung im Nettoinventarwert je Anteil des Fonds auftreten, besteht ferner die Möglichkeit, dass durch diesen Handel unter bestimmten Umständen der Anteilswert verwässert wird, da verkaufende Anleger Erlöse (und kaufende Anleger Anteile) erhalten, die auf Nettoinventarwerten basieren, die nicht den angemessenen beizulegenden Zeitwerten entsprechen. Market-Timing-Arbitrage kann auch von Verzögerungen profitieren, die zwischen der Wertänderung der Portfoliobestände eines Fonds und dem Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds, der wesentliche Investitionen in ausländischen Wertpapieren hält, auftreten können, weil bestimmte ausländische Märkte einige Stunden vor den Märkten in den USA schließen oder ein Fonds wesentliche Anteile in Small-Cap-Wertpapieren oder anderen Anlageformen halten kann, die eventuell nicht häufig gehandelt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wenden derzeit verschiedene Methoden zur Beschränkung des Risikos von Market-Timing an. Zu diesen Methoden zählen:

- die Überprüfung der Aktivitäten der Anleger auf übermäßigen Handel und
- der Einsatz von Personal zur kontinuierlichen und selektiven Überprüfung der jüngsten Handelsaktivitäten, um Handelsaktivitäten aufzuspüren, die gegen diese Market-Timing-Handelspolitik verstoßen.

Wenngleich diese Methoden mit Beurteilungen verbunden sind, die von Natur aus subjektiv sind und eine gewisse Selektivität bei der Anwendung beinhalten, versucht die Gesellschaft, dafür zu sorgen, dass Beurteilung und Anwendung im Einklang mit den Interessen der Anleger der Gesellschaft stehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gesellschaft oder ihre Vertreter Zugriff auf alle Informationen haben werden, die zur Aufdeckung von Market-Timing in Sammelbeständen notwendig sind. Die Gesellschaft kann zwar bestimmte Maßnahmen zur Aufdeckung von Market-Timing treffen (auf direktem Wege oder mithilfe der Finanzvermittler), sie kann jedoch nicht zusichern, dass derartige Handelsaktivitäten komplett eliminiert werden können.

Annullierung von Market-Timing-Geschäften

Transaktionen, die gegen die Market-Timing-Handelspolitik der Gesellschaft verstoßen, müssen nicht notwendigerweise von der Gesellschaft anerkannt werden und können von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft am Bewertungstag nach Eingang bei der Verwaltungsgesellschaft annulliert oder widerrufen werden.

Sparpläne und Rückzahlungspläne

In vielen Ländern stehen den Anlegern Sparpläne und Rückzahlungspläne zur Verfügung. Wird ein Sparplan vor seinem vereinbarten Ablaufdatum gekündigt, so kann der vom betreffenden Anleger zu zahlende Ausgabeaufschlag höher sein als bei regulären Käufen, wie im Abschnitt „Ausgabeaufschlag und bedingte Rücknahmegebühr“ beschrieben wird. Nähere Informationen erhalten Sie von der Verwaltungsgesellschaft oder von Ihrer lokalen Franklin Templeton Investments Vertretung.

Im Hinblick auf Sparpläne und Rückzahlungspläne entfällt die Mindestbestandsanforderung (2.500 USD oder der Gegenwert in einer anderen Währung).

Vorzugsbehandlung

Es können Nebenvereinbarungen mit bestimmten Anlegern ausgehandelt werden, wenn (i) das Anlagevolumen eine bestimmte Schwelle erreicht, wobei in diesem Fall bestimmte finanzielle Bedingungen vereinbart werden können, die von den derzeit im Prospekt angegebenen abweichen; und/oder wenn (ii) der Anleger Portfolioanalysen durchführen muss, einschließlich unter anderem von Risikoanalysen/Analysen zwecks Vermögensaufteilung, oder wenn er nicht öffentlich zugängliche Informationen vorab melden muss, um aufsichtsrechtliche oder Prüfungsanforderungen zu erfüllen. Die Wesensart und das Ausmaß dieser Nebenvereinbarungen können von Anleger zu Anleger unterschiedlich sein, aber im Wesentlichen handelt es sich bei diesen Vereinbarungen hauptsächlich um (i) besondere Gebührenregelungen in Bezug auf bestimmte erhebliche Anlagen oder (ii) die frühzeitige Offenlegung von nicht öffentlich zugänglichen Portfolioinformationen im Wege von Geheimhaltungsvereinbarungen.

Kontaktinformationen

Die Kontaktinformationen der Verwaltungsgesellschaft sind im Abschnitt „Informationen zur Fondsverwaltung“ auf dem Antragsformular, auf den Ausführungsanzeigen und auf der Website von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu> zu finden.

Anteilklassen

Verfügbare Anteilklassen

Die folgenden Anteilklassen sind oder werden auf Beschluss des Verwaltungsrats ausgegeben.

Klasse A	Klasse AS	Klasse C	Klasse I	Klasse N	Klasse W	Klasse X	Klasse Z
Klasse A acc	Klasse AS acc	Klasse AS acc	Klasse I acc	Klasse N acc	Klasse W acc	Klasse X acc	Klasse Z acc
Klasse A Mdis	Klasse AS Mdis	Klasse AS Mdis	Klasse I Mdis	Klasse N Mdis	Klasse W Mdis	Klasse X Mdis	Klasse Z Mdis
Klasse A Qdis	Klasse AS Qdis	Klasse AS Qdis	Klasse I Qdis	Klasse N Qdis	Klasse W Qdis	Klasse X Qdis	Klasse Z Qdis
Klasse A Bdis	Klasse AS Bdis	Klasse AS Bdis	Klasse I Bdis	Klasse N Bdis	Klasse W Bdis	Klasse X Bdis	Klasse Z Bdis
Klasse A Ydis	Klasse AS Ydis	Klasse AS Ydis	Klasse I Ydis	Klasse N Ydis	Klasse W Ydis	Klasse X Ydis	Klasse Z Ydis

Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, gelten dieselben Bedingungen für die verschiedenen Arten von Anteilen derselben Klasse, d. h. akkumulierend (acc), monatliche Ausschüttung (Mdis), vierteljährliche Ausschüttung (Qdis), halbjährliche Ausschüttung (Bdis) und jährliche Ausschüttung (Ydis).

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Anteilklassen liegt in der Gebührenstruktur und/oder der Dividendenpolitik, die jeweils zur Anwendung kommt. Anteile können entweder ausschüttende Anteile oder thesaurierende Anteile sein. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle den ausschüttenden Anteilen zurechenbaren Erträge auszuschütten. Für thesaurierende Anteile erfolgt keine Dividendenausschüttung, aber der diesen zurechenbare Ertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider. Dividenden können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausgezahlt werden. Weitere Einzelheiten finden sich in den folgenden Abschnitten sowie im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Die Verkaufserlöse der verschiedenen Anteilklassen eines Fonds werden in ein gemeinsames zugrunde liegendes Anlageportfolio investiert, aber der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse wird sich aufgrund der unterschiedlichen Emissionskurse, Gebührenstrukturen und Dividendenpolitik unterscheiden.

Die Ausschüttung erfolgt in der Währung der betreffenden Anteilklasse.

Anteile der Klasse A sind nicht für direkte Privatanleger im Vereinigten Königreich erhältlich. Anteile der Klasse A sind im Vereinigten Königreich nur zur Ausführung ohne Beratung und im Rahmen diskretionärer Anlagemandate erhältlich.

Anteile der Klasse AS dürfen nur in Singapur über Vertriebsstellen, Plattformen, Broker/Händler und professionelle Anleger an CPF-Anleger zum Vertrieb und unter eingeschränkten Umständen im Ermessen der Hauptvertriebsstelle anderen Anlegern angeboten werden. In diesem Zusammenhang können Anteile der Klasse AS über anlagengebundene Versicherungsprodukte im Rahmen des CPF Investment Scheme von Singapur angeboten werden.

Anteile der Klasse I werden nur institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten (siehe die Liste der qualifizierten institutionellen Anleger unten).

Anteile der Klasse N können in bestimmten Ländern und/oder durch bestimmte Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger im Ermessen der Hauptvertriebsgesellschaft angeboten werden, in welchem Fall jegliche lokale Ergänzung zu diesem Prospekt oder Marketingmaterial, einschließlich des von den entsprechenden Vermittlern verwendeten Materials, auf die Möglichkeit und Bedingungen zur Zeichnung von Anteilen der Klasse N verweisen wird.

Anteile der Klasse W sind zum Vertrieb über Vermittler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Broker/Händler bestimmt, die

- aufgrund von maßgeblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ähnliche Gebühren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten dürfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest für die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhängiger Beratung gemäß MiFID), oder

- die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden zur Vergütung nicht unabhängiger Beratungsleistungen haben, denen zufolge sie keine Anreize erhalten und behalten, oder
- die auf der Grundlage separater Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden für die Leistung von Anlageberatung Vertriebsaktivitäten außerhalb der EU ausüben. Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann für Vermittler in Asien auf separate Gebührenvereinbarungen verzichtet werden

Anteile der Klasse X werden unter gewissen bedingten Umständen, die im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegen, nur institutionellen Anlegern im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien bzw. Empfehlungen der zuständigen Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde angeboten werden (siehe die Liste der qualifizierten institutionellen Anleger unten).

Anteile der Klasse X sind unter anderem darauf ausgerichtet, eine alternative Gebührenstruktur zu ermöglichen, bei der eine Gebühr, die die Anlageverwaltungsgebühren gemäß Abschnitt „Anlageverwaltungsgebühren“ abdeckt, direkt von den Anlegern erhoben und eingezogen wird, die Kunden von Franklin Templeton Investments sind und die einen bestimmten Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft abschließen. Diese Gebühren sind daher nicht aus dem den Anteilen der Klasse X zurechenbaren Nettovermögen des jeweiligen Fonds zahlbar.

Die Anteile der Klasse X tragen jedoch ihren Anteil an allen sonstigen maßgeblichen Aufwendungen wie den Register-, Transfer-, Vertretungs-, Domizil-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen-, Buchprüfungs- und aufsichtsrechtlichen Gebühren und Kosten sowie alle maßgeblichen Steuern und sonstigen Abgaben und Ausgaben wie in den Abschnitten „Vergütung der Verwaltungsgesellschaft“ und „Sonstige Gesellschaftsgebühren und Kosten“ näher beschrieben.

Anteile der Klasse Z sind zum Vertrieb über Vermittler, Vertriebsstellen, Plattformen und/oder Broker/Händler bestimmt, die

- aufgrund von maßgeblichen lokalen rechtlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verboten keine Bestandspflegekommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige ähnliche Gebühren (die als Anreize bezeichnet werden) annehmen und behalten dürfen (in der EU gelten derartige Verbote zumindest für die diskretionäre Portfolioverwaltung und/oder die Leistung von unabhängiger Beratung gemäß MiFID), oder
- die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden zur Vergütung nicht unabhängiger Beratungsleistungen haben, denen zufolge sie keine Anreize erhalten und behalten, oder
- die Vertriebsaktivitäten außerhalb der EU ausüben.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gestatten die Ausgabe, jeglichen Umtausch sowie jegliche Übertragung von Anteilen ausschließlich für Anleger, die die vorgenannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Sollte zu einem beliebigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass ein Inhaber von Anteilen einer oder mehrerer der vorgenannten Anteilsklassen die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anteile jederzeit gemäß den in der Satzung dargelegten Bestimmungen und Verfahren zwangsweise zurückzunehmen.

Eine vollständige Liste der verfügbaren Anteilsklassen ist auf der Internetseite von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu> oder auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Liste der qualifizierten institutionellen Anleger

- Institutionelle Anleger im engeren Sinne, wie Banken und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsanstalten und Pensionsfonds, karitative Institutionen, industrielle, kommerzielle und finanzielle Konzerne, die zu ihren eigenen Gunsten Zeichnungen vornehmen, und die von solchen institutionellen Anlegern zur Verwaltung ihres eigenen Vermögens errichteten Strukturen.
- Kreditinstitute und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, die in eigenem Namen, jedoch zugunsten institutioneller Anleger, wie oben beschrieben, anlegen.
- Inner- oder außerhalb von Luxemburg gegründete Kreditinstitute und andere regulierte Sparten des Finanzsektors, die in eigenem Namen, jedoch zugunsten ihrer nicht institutionellen Kunden auf Basis eines Verwaltungsmandats anlegen.
- In Luxemburg oder im Ausland gegründete Organismen für gemeinsame Anlagen.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionäre institutionelle Anleger gemäß der Beschreibung in den vorstehenden Absätzen sind.
- Holdinggesellschaften oder ähnliche juristische Personen mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, deren Aktionär(e)/wirtschaftliche(r) Besitzer (eine) natürliche Person(en) von außerordentlichem Reichtum ist/sind und angemessenerweise als erfahrene(r) Anleger betrachtet werden kann/können, und wenn der Zweck der Holdinggesellschaft das Halten wichtiger finanzieller Beteiligungen/Anlagen für eine natürliche Person oder eine Familie ist.
- Eine Holdinggesellschaft oder eine ähnliche juristische Person mit Sitz inner- oder außerhalb von Luxemburg, die aufgrund ihrer Struktur und Aktivitäten tatsächliche Substanz besitzt und wichtige finanzielle Beteiligungen/Anlagen hält.

Auf alternative Währungen lautende Klassen

Anteilsklassen können in folgenden Währungen angeboten werden:

- Euro (EUR)
- Singapur-Dollar (SGD)
- US-Dollar (USD)
- Kanadischer Dollar (CAD)

sowie in jeder anderen frei konvertierbaren Währung.

Der Nettoinventarwert von Anteilsklassen, die auf alternative Währungen lauten, wird in der alternativen Währung berechnet und veröffentlicht, und der Kaufpreis für solche Anteilsklassen ist von den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung zu zahlen, und der Verkaufserlös ist den Anlegern in der maßgeblichen alternativen Währung auszuzahlen, es sei denn, laut Prospekt ist etwas anderes erlaubt. Die Gesellschaft beabsichtigt derzeit keine Absicherung der Währungsrisiken, denen diese Klassen ausgesetzt sind.

Die Bedingungen, die für die in einer alternativen Währung erhältlichen Anteilsklassen gelten, entsprechen jenen der Anteilsklassen, die in der Basiswährung angeboten werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine auf eine alternative Währung lautende Anteilsklasse in einer anderen als den oben genannten Währungen anzubieten. Wenn dies der Fall ist, wird der Prospekt aktualisiert.

Abgesicherte Anteilsklassen

In Bezug auf abgesicherte Anteilsklassen kann das Basiswährungsrisiko des Fonds gegenüber der alternativen Währung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert werden, um das Risiko von Wechselkursschwankungen zu reduzieren. Abgesicherte Anteilsklassen enthalten das Kürzel H1 in ihrer Nennwährung.

Die Bedingungen, die für die abgesicherten Anteilsklassen gelten, sind die gleichen wie für dieselben Anteilsklassen, die in der Basiswährung angeboten werden, mit dem einzigen Unterschied, dass die Basiswährung des Fonds in Höhe des der betreffenden Anteilsklasse zuzuschreibenden Betrags gegenüber der alternativen Währung der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert wird.

Währungsabsicherungstechniken können auf Anteilsklassenebene eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang beschränken die Anlageverwalter die Absicherung auf das Ausmaß des gewählten Währungsengagements der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse. Zu hoch abgesicherte Positionen werden normalerweise 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen werden normalerweise nicht unter 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse fallen, der gegenüber dem gewählten Währungsrisiko abgesichert werden soll. Abgesicherte Positionen werden laufend von den Anlageverwaltern überprüft, um sicherzustellen, dass zu hoch oder zu niedrig abgesicherte Positionen die vorstehend angegebenen zulässigen Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. Wenn die Absicherung in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse aufgrund von Marktbewegungen oder Zeichnungen/Rücknahmen von Anteilen die zulässigen Toleranzgrenzen überschreitet, müssen die Anlageverwalter diese Absicherung entsprechend anpassen.

Anteilsinhaber sollten ebenfalls beachten, dass im Allgemeinen keine Trennung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen besteht und dass ein an einem in Bezug auf eine abgesicherte Anteilsklasse abgeschlossenen Derivateoverlay beteiligter Kontrahent daher auf die anderen Anteilsklassen des jeweiligen Fonds zurechenbaren Vermögenswerte dieses Fonds zugreifen kann, wenn der abgesicherten Anteilsklasse keine zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten ausreichenden Vermögenswerte zurechenbar sind. Die Gesellschaft hat zwar Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass das Ansteckungsrisiko zwischen Anteilsklassen gemindert wird, sodass das durch den Einsatz eines Derivat-Overlays geschaffene zusätzliche Risiko für den Fonds nur von den Anteilsinhabern der betreffenden Anteilsklasse getragen wird, vollständig eliminieren lässt sich dieses Risiko jedoch nicht.

Ausgabeaufschlag und bedingte Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charge — CDSC)

Anteile der Klasse A

- Ausgabeaufschlag

Der Preis, zu dem Anteile der Klasse A angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich eines auf dem Gesamtanlagebetrag basierenden Ausgabeaufschlags, der je nach Vermögensklasse wie folgt variiert:

- Aktienfonds: bis zu 5,75 %
- Rentenfonds: bis zu 5,00 %

Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton Investments zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den

Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die örtlichen Gesetze oder Gepflogenheiten für eine Einzelanlage einen niedrigeren Ausgabeaufschlag oder einen anderen Höchstbetrag als den oben für jede einzelne Kauforder angegebenen Satz verlangen oder zulassen, können die Hauptvertriebsgesellschaft und die von ihr entsprechend autorisierten Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionellen Anleger in diesem Land Anteile der Klasse A zu einem Gesamtpreis verkaufen, der unter dem vorgenannten Preis liegt, aber den Beträgen entspricht, die gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten des entsprechenden Landes erlaubt sind.

- Qualifizierte Anlagen in Höhe von 1 Million USD oder mehr

In Bezug auf qualifizierte Anlagen in Höhe von mindestens 1 Million USD in Anteilen der Klasse kann auf den Ausgabeaufschlag verzichtet und eine bedingte Rücknahmegebühr („**CDSC**“) von bis zu 1 % erhoben werden, wenn ein Anleger Anteile innerhalb von 18 Monaten nach der jeweiligen Anlage wieder verkauft, um die an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger gezahlten Provisionen abzudecken. Die CDSC-Gebühr beträgt bis zu 1,00 % der Gesamtkosten dieser Anteile (ohne thesaurierte Dividendenausschüttungen) und wird von der Hauptvertriebsstelle einbehalten. Das Verfahren zur Berechnung dieser Gebühr ist im Abschnitt „Berechnung der CDSC-Gebühr“ detaillierter beschrieben.

Qualifizierte Anlagen sind Investitionen, die vom Anleger, seinem Ehepartner, seinen Kindern und/oder Enkelkindern, falls diese unter 18 Jahren sind, entweder als Einzelbetrag oder durch kumulative Aufträge getätigt werden. Für die Zwecke der Anwendung der Vorschriften für qualifizierte Anlagen können auf Anfrage des Anlegers Anteile in anderen von Franklin Templeton Investments angebotenen Fonds kombiniert werden. Informationen über die Investmentfonds, deren Anteile kombiniert werden können, sowie Einzelheiten über das Verfahren und die geltenden Bedingungen und Bestimmungen sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteile, die der bedingten Rücknahmegebühr unterliegen, dürfen nicht in Anteile anderer Klassen umgetauscht werden.

Anteile der Klasse AS²

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse AS angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 3,00 % des gesamten investierten Betrags. Dieser Ausgabeaufschlag gilt für alle verschiedenen Anlageklassen. Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton Investments zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Anteile der Klasse C

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse C angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Auf den Kauf von Anteilen der Klasse C wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Allerdings wird bei Anteilen der Klasse C eine CDSC-Gebühr von bis zu 1 % fällig, wenn ein Anleger seine Anteile innerhalb von einem (1) Jahr nach dem Kauf wieder verkauft. Das Verfahren zur Berechnung dieser Gebühr ist im Abschnitt „Berechnung der CDSC-Gebühr“ detaillierter beschrieben.

Anteile der Klasse I, W, X und Z

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse I, W, X und Z angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil. Die Hauptvertriebsstelle erhebt keinen Ausgabeaufschlag und keine CDSC-Gebühr auf den Kauf von Anteilen der Klasse I, W, X und Z.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Marktpraktiken Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klasse W, X, Y und Z verkaufen, eigene Vertriebsgebühren erheben können. Anlegern wird empfohlen, sich bei ihren Intermediären, Vertriebsstellen oder Finanzberatern nach diesen Gebühren zu erkundigen (bei Anteilen der Klassen W und Z sollten diese Gebühren 5,75 % des Gesamtanlagebetrags nicht übersteigen).

Anteile der Klasse N

- Ausgabeaufschlag

Der Preis, zu dem die Anteile der Klasse N angeboten werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 3,00 % des gesamten investierten Betrags. Dieser Ausgabeaufschlag gilt für alle verschiedenen Anlageklassen. Von dieser Gebühr kann die Hauptvertriebsgesellschaft Zahlungen an Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger tätigen, wozu auch Tochtergesellschaften von Franklin Templeton Investments zählen können. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann für Privatanleger oder bestimmte Anlegergruppen ganz oder teilweise auf den Ausgabeaufschlag verzichten. Die Anlagesumme wird nach Abzug des etwaigen Ausgabeaufschlags für den Kauf von Anteilen des betreffenden Fonds verwendet.

Wenn in einem Land, in dem die Anteile angeboten werden, die örtlichen Gesetze oder Gepflogenheiten einen niedrigeren Ausgabeaufschlag für eine Einzelanlage vorschreiben oder erlauben oder andere Höchstaufschläge verlangen, können die

² Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 gilt ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 1,50 % des Gesamtanlagebetrags. Ab dem 1. Oktober 2019 beträgt dieser 0 %.

Hauptvertriebsgesellschaft und die von ihr entsprechend autorisierten Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionellen Anleger in diesem Land Anteile der Klasse N zu einem Gesamtpreis verkaufen, der unter dem vorgenannten Preis liegt, aber den Beträgen entspricht, die gemäß den Gesetzen oder Gepflogenheiten des entsprechenden Landes erlaubt sind.

Berechnung der CDSC-Gebühr

Die CDSC-Gebühr für qualifizierte Anteile der Klasse A basiert auf dem Nettoinventarwert der Anteile zum Erwerbszeitpunkt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der maßgeblichen Währung der verkauften Anteile. Es wird keine CDSC-Gebühr auf Anteile erhoben, die durch Wiederanlage erworben wurden. Um die CDSC-Gebühr so gering wie möglich zu halten, werden bei jeder Anweisung zum Verkauf von Anteilen zuerst jene Anteile im Bestand des Anlegers verkauft, die keiner CDSC-Gebühr unterliegen. Falls nicht genügend davon vorhanden sind, um den Antrag zu erfüllen, werden weitere Anteile in der Reihenfolge ihres Kaufdatums verkauft. Der CDSC-Betrag errechnet sich durch Multiplizieren der in der Tabelle in Anhang F angegebenen Prozentsätze mit dem Nettoinventarwert je Anteil der verkauften Anteile bzw. ihrem Nettoinventarwert je Anteil zum Zeitpunkt des Kaufs, je nachdem welcher Wert anwendbar ist.

Zum Zwecke der Berechnung der CDSC-Gebühr für Anteile eines bestimmten Fonds, die durch Umtausch gegen Anteile eines anderen Fonds erworben wurden, wird die Besitzdauer von dem Datum an gerechnet, an dem die Anteile des anderen Fonds ursprünglich erworben wurden.

Die als CDSC-Gebühr ermittelten Beträge werden an die Hauptvertriebsgesellschaft oder an eine andere Partei gezahlt, die von der Gesellschaft jeweils für die Bezahlung der Vertriebskosten, die der Hauptvertriebsgesellschaft oder einer anderen Partei entstehen, bestimmt wird. Die Hauptvertriebsgesellschaft und/oder die andere Partei kann gegenüber Privatanlegern oder bestimmten Anlegergruppen im eigenen Ermessen entweder ganz oder teilweise auf die CDSC-Gebühr verzichten. Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, der Hauptvertriebsgesellschaft oder der entsprechenden Drittpartei die CDSC-Gebühr zu den in Anhang F zu diesem Prospekt aufgeführten Sätzen zuzüglich etwaiger Steuern zu bezahlen. Sollten für die genannten Beträge Steuern zu entrichten sein, wird der Betrag der CDSC-Gebühr so erhöht, dass gewährleistet ist, dass der Hauptvertriebsgesellschaft oder der entsprechenden Drittpartei die vereinbarten Beträge netto gezahlt werden. Der Verwaltungsrat sieht zum Datum der Veröffentlichung des Prospekts keine Veranlassung zu der Annahme, dass auf die CDSC-Gebühr irgendwelche Steuern fällig sind oder erhoben werden.

Besondere Merkmale von Anteilsklassen

In der nachstehenden Tabelle sind die besonderen Merkmale der angebotenen Anteilsklassen aufgeführt.

Überblick über die Anteilsklassen	Klasse A	Klasse AS	Klasse C	Klasse I	Klasse N	Klasse W	Klasse X	Klasse Z
Anlegerkategorie	Privat Institutionell	Privat Institutionell	Privat Institutionell	Institutionell	Privat Institutionell	Privat Institutionell	Institutionell	Privat Institutionell
Mindestanlage	USD 5.000	USD 5.000	USD 5.000	USD 5.000.000	USD 5.000	USD 500.000	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft	USD 5.000
Folgeanlagen	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	Nähere Angaben erteilt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft	USD 1.000

Kauf von Anteilen

Antragstellung

Interessierte Anleger sollten ein Antragsformular ausfüllen und dieses zusammen mit den erforderlichen Ausweisdokumenten (siehe Antragsformular) an die Verwaltungsgesellschaft senden, um erstmals Anteile zu kaufen. Anträge können auch telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg eingereicht werden, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies ausdrücklich genehmigt. Die Verwaltungsgesellschaft kann verlangen, dass das unterzeichnete Original-Antragsformulars und die Ausweisdokumente per Post zugesandt werden, wodurch sich die Bearbeitung des Antrags bis zu deren Eingang verzögern kann. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Anträge zu akzeptieren oder nicht.

Alle Antragsformulare, die bei der maßgeblichen Vertriebsstelle eingehen, werden erst bearbeitet, wenn sie an die Verwaltungsgesellschaft oder eine ordnungsgemäß schriftlich autorisierte Vertriebsgesellschaft weitergeleitet wurden.

Anleger sollten außerdem die zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung benötigten und im Abschnitt „Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ näher beschriebenen Unterlagen beibringen.

Darüber hinaus behält sich die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, von Anlegern zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen anzufordern, wenn ihr Bankkonto in einem anderen Land geführt wird als dem Land, in dem sie ansässig sind. Dies kann zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Kauf- und/oder sonstigen Transaktionen bis zum Eingang maßgeblicher und ausreichender Informationen und/oder Unterlagen führen.

Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, bei großen Käufen von Anteilen der Klasse C zusätzliche Informationen und/oder eine Bestätigung vom Anleger anzufordern, wodurch sich die Bearbeitung der Anlage bis zum Eingang der angeforderten Informationen/Bestätigung verzögern kann. Als Nominee handelnden Institutionen ist es gestattet, Anteile der Klasse C in eigenem Namen zugunsten von Anlegern zu erwerben, vorausgesetzt, sie erhielten zuvor von der Verwaltungsgesellschaft die ausdrückliche Genehmigung hierzu und bedienen sich einer vereinbarten Vorgehensweise zur Überwachung des Alters dieser Anteile.

Durch die Beantragung von Anteilen der Klasse I und/oder Klasse X sichert ein Anleger der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu, dass er die Voraussetzungen eines oder mehrerer der im Abschnitt „Anteilsklassen“ angeführten Typen eines institutionellen Anlegers erfüllt, und er erklärt sich damit einverstanden, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder jegliche andere Einheit von Franklin Templeton Investments hinsichtlich jeglicher Schäden, Verluste, Kosten oder anderer Ausgaben schadlos zu halten, die diesen dadurch entstehen könnten, dass sie in gutem Glauben auf Grundlage dieser Zusicherung handeln.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Anlegerportfolio-Nummer, die bei jedem Kontakt mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zusammen mit allen maßgeblichen Transaktionsangaben, soweit zutreffend, anzuführen ist.

Kaufanweisungen

Anweisungen für den erstmaligen Kauf von Anteilen sollten auf dem standardmäßigen Antragsformular erfolgen. Für Folgekäufe in einem bestehenden Anlegerportfolio ist kein weiteres Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton Investments direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste eines Brokers/Händlers in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardkaufformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Jede nachfolgende Anweisung für den Kauf von Anteilen kann, sofern dies von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Folgekaufanweisungen eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anlage bis zum Eingang der geforderten schriftlichen Bestätigung verzögern. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft, Folgekaufanweisungen zu akzeptieren oder nicht.

Anleger müssen vor dem Kauf von Anteilen die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und lesen. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor dem Kauf von Anteilen immer zuerst an Ihre Broker/Händler. Wenn Sie keine Broker/Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton Investments wenden, die Ihnen die maßgeblichen Anlegerinformationen in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Folgekaufanweisungen sollten ordnungsgemäß unterzeichnet sein und:

- (a) den Namen des oder der Fonds, die Anteilsklasse, den ISIN-Code der Anteilsklasse (Einzelheiten hierzu finden sich auf der Website von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu>) und die Anzahl der beantragten Fondsanteile (die Anzahl der Fondsanteile sollte sowohl als Zahl als auch in Worten angegeben werden) oder die anzulegende Summe (in Zahlen und Worten) (bei der der etwaige Ausgabeaufschlag zu berücksichtigen ist) enthalten;
- (b) Angaben darüber enthalten, wie die Zahlung vorgenommen wurde oder werden soll; und
- (c) bestätigen, dass die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zur Verfügung gestellt wurden.

Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der im Antrag bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des im Antrag bezeichneten ISIN-Codes bearbeitet.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, sämtliche Kaufanweisungen ganz oder teilweise aus beliebigem Grund anzunehmen oder abzulehnen. Wenn eine Kaufanweisung ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden die Zeichnungsgelder auf Kosten und Risiko des Anlegers zurückerstattet.

Anleger können ihre Kaufanträge nur widerrufen, wenn die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft ausgesetzt ist (siehe Anhang E), und in diesem Falle ist der Widerruf eines Kaufantrags nur dann wirksam, wenn er vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Unter solchen Umständen werden die Zeichnungsgelder an den Anleger zurückerstattet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Antragstellern oder Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass ein Antragsformular oder eine Kaufanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurden (einschließlich des Faxversands von Antragsformularen), nicht eingeht.

Kaufpreis

Am Auflegungsdatum werden die Anteile des Fonds zu einem Kurs von 10 USD oder dem Gegenwert in einer anderen Währung (zuzüglich des eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags) des Gesamtanlagebetrags angeboten. Ab dem Auflegungsdatum werden im Hinblick auf Kaufanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, die Anteile zu dem an diesem Handelstag ermittelten maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) ausgegeben. Gegebenenfalls müssen vor der Ausführung der Anweisung frei verfügbare Zeichnungsgelder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der betreffenden Vertriebsstelle eingegangen sein. In diesem Fall werden Anweisungen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem die entsprechenden Mittel (zuzüglich des eventuellen Ausgabeaufschlags) bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind.

Sofern in der lokalen Fassung dieses Verkaufsprospekts, besonderen lokalen Informationen für die Anleger, dem Antragsformular oder Marketingunterlagen nicht anders angegeben, wird eine vollständige Anweisung für den Kauf von Anteilen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß befugten Vertriebsstelle an einem Handelstag nach dem jeweiligen Handelsschluss eingeht und von ihr angenommen wird, auf Grundlage des am nächsten Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse ausgeführt (zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge).

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang E beschrieben.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft informieren die eingetragenen Anteilhaber auf ihren Ausführungsanzeigen über den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben wurden (siehe hierzu den Abschnitt „Ausführungsanzeigen“).

Bezahlung

Zahlungen sollten per elektronischer Banküberweisung auf das von der Hauptvertriebsstelle vorgegebene Bankkonto erfolgen (siehe Antragsformular). Zahlungen können in der Währung der Anteilsklasse erfolgen. Die Anleger können ihre Zahlungen jedoch unter bestimmten Umständen, soweit von der Verwaltungsgesellschaft gestattet, in jeder anderen, frei konvertierbaren Währung leisten, wobei jeder erforderliche Devisenumtausch im Namen und auf Kosten des betreffenden Anlegers vorgenommen wird. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Zahlungen in einer anderen frei umtauschbaren Währung aufgrund der Währungsumrechnung möglicherweise erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet werden.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, Kaufanträge in Bezug auf Anteile ganz oder teilweise gegen Zahlung in Sachwerten zu akzeptieren, wobei die geltenden Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu beachten sind. Sollte ein Anleger keinen eindeutigen Besitznachweis für derartige Vermögenswerte erbringen können, ist die Gesellschaft berechtigt, gegen den säumigen Anleger ein Verfahren einzuleiten.

Die Zuteilung der Anteile erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kaufpreis einschließlich des etwaigen Ausgabeaufschlags eingegangen ist. Dieser muss innerhalb von drei (3) Geschäftstagen ab dem Bewertungstag (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) gezahlt werden, sofern der Verwaltungsrat den Eingang der Gelder nicht vor oder zu dem Datum der Antragsannahme fordert. Bis zur vollständigen Bezahlung der Zeichnungsgelder hat der Zeichner von Anteilen kein rechtliches Eigentum an diesen Anteilen. Wenn ein Zeichner von Anteilen die Zeichnungsgelder bei der Zeichnung nicht zahlt oder kein vollständig ausgefülltes Antragsformular bis zum Fälligkeitsdatum einreicht (bei einer Erstzeichnung), können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die jeweiligen Anteile auf Kosten des Zeichners und/oder seiner Vertriebsgesellschaft zurückzunehmen. Zeichner von Anteilen können verpflichtet sein, die Gesellschaft oder die Hauptvertriebsgesellschaft für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu entschädigen, die direkt oder indirekt dadurch verursacht wurden, dass der Zeichner die gezeichneten Anteile nicht gezahlt hat oder die angeforderten Unterlagen nicht bis zum Fälligkeitsdatum eingereicht hat.

Bei Bezahlung durch elektronische Überweisung oder Banküberweisung ist die Verwaltungsgesellschaft nicht für die Auffindung der überwiesenen Zeichnungsgelder verantwortlich, wenn bei der Überweisung durch unzureichende oder inkorrekte Angaben auf der Überweisungsanweisung Probleme auftreten. Im Zusammenhang mit elektronischen Überweisungen können die übermittelnde Bank, Korrespondenzbanken, Vertreter oder Untervertreter vom Erlös Bankgebühren abziehen, und die empfangende Bank kann ebenfalls Bankgebühren für eine solche Überweisung erheben.

Verkauf von Anteilen

Verkaufsanweisung

Anteile aller Klassen sämtlicher Fonds können an jedem Handelstag verkauft werden. Anweisungen zum Verkauf von Anteilen sollten der Verwaltungsgesellschaft schriftlich übermittelt werden, oder, sofern dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wurde eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Sofern in der Satzung vorgesehen, und innerhalb der hier festgelegten Grenzen, kann die Gesellschaft – wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilsinhaber (A) eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung oder zum Nutzen einer US-Person hält, (B) Anteile entgegen den Gesetzen oder Vorschriften hält oder sich anderweitig in einer Situation befindet, die nachteilige regulatorische, steuerliche, geldliche oder materielle administrative Nachteile oder andere wesentliche Nachteile oder negativen Auswirkungen für die Gesellschaft, ihre Anteilsinhaber oder ihre Beauftragten, die mit der Anlageverwaltung oder Beratung der Gesellschaft betraut sind, hat oder haben kann, (C) Informations- oder Erklärungspflichten nicht nachgekommen ist, die von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft auferlegt wurden, entweder (i) diese Anteilsinhaber auffordern, die betreffenden Anteile zurückzugeben oder an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, diese Anteile zu besitzen oder zu halten, oder (ii) die betreffenden Anteile zurückzugeben.

Die Anweisung muss die persönliche Anlegerportfolio-Nummer, den Fondsnamen, die Anteilsklasse(n), einschließlich des ISIN-Codes (der auf der Website von Franklin Templeton Investments unter <http://www.franklintempleton.lu> eingesehen werden kann), die Anzahl/den Wert der zu verkaufenden Anteile und die Abrechnungswährung sowie die Bankangaben enthalten. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der in der Anweisung bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des angegebenen ISIN-Codes bearbeitet.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteilsverkauf dürfen nicht ausgeführt werden, bevor alle vorangegangenen, die zu verkaufenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden.

Bei Anweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 2.500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und dem Anleger den Erlös auszahlen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds verkaufen oder umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Anteilsverkauf für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) luxemburger Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Verkaufsanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind gegenüber Anlegern für Verluste verantwortlich oder haftbar zu machen, die daraus entstehen, dass eine Verkaufsanweisung, unabhängig davon, auf welchem Wege sie gesendet wurde, nicht eingeht.

Anleger können ihre Verkaufsanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang E), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Verkaufsanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Wird die Anweisung nicht widerrufen, erfolgt der Anteilsverkauf am ersten Bewertungstag nach Ende des Aussetzungszeitraums.

Verkaufspreis

Vollständige Verkaufsanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde, (abzüglich der ggf. fälligen CDSC-Gebühr) bearbeitet, es sei denn in einer örtlichen Version dieses Prospekts, einer speziellen örtlichen Informationsunterlage für Anleger, einem Antragsformular oder einem Marketingdokument ist etwas anderes angegeben.

Vollständige Verkaufsanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für den folgenden Bewertungstag ermittelt wurde, (abzüglich der ggf. fälligen CDSC-Gebühr) bearbeitet.

Das Verfahren zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil ist im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ in Anhang E beschrieben.

Auszahlung von Verkaufserlösen

Die Bezahlung für verkaufte Anteile erfolgt innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen (oder innerhalb eines anderen Zeitrahmens, der in der jeweiligen lokalen Fondsdokumentation bzw. der geltenden Handelsrichtlinie festgelegt ist) nach Eingang und Annahme der ordnungsgemäßen Verkaufsanweisung bei bzw. seitens der Verwaltungsgesellschaft. Diese Zahlung erfolgt üblicherweise, sofern keine andere Anweisung erteilt wurde, in Form einer elektronischen Banküberweisung in der Währung der Anteilsklasse. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft sind nach sorgfältiger Prüfung nicht für Verzögerungen oder Aufwendungen bei einer Empfängerbank oder einem Abwicklungssystem oder für Verzögerungen bei der Abwicklung verantwortlich, die aufgrund des Zeitaufwands für die lokale Verarbeitung von Zahlungen in manchen Ländern oder durch bestimmte Banken, lokale Korrespondenzbanken, Zahlstellen oder sonstige Vermittler eintreten. Die Zahlung kann auch in einer frei konvertierbaren Währung erfolgen, wenn dies in der Anweisung festgelegt wurde, allerdings auf Kosten und Risiko des Anlegers.

Wenn unter besonderen Umständen, wie in Anhang E beschrieben, die Liquidität des Fonds nicht ausreicht, um den Verkaufserlös innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen (oder einer anderen in der lokalen Fondsdokumentation bzw. in der maßgeblichen Handelsleitlinie angegebenen Zeitspanne) nach dem maßgeblichen Bewertungstag zu bezahlen, wird der Verkaufserlös so bald als vernünftigerweise möglich, jedoch ohne Zinsen, bezahlt.

Der Verwaltungsrat ist auch befugt, die Frist für die Zahlung von Verkaufserlösen um jenen Zeitraum, der dreißig (30) Luxemburger Geschäftstage nicht übersteigt (in einigen Ländern können jedoch kürzere Zeiträume gelten), zu verlängern, der zur Abrechnung und aufgrund anderer Beschränkungen an den Finanzmärkten der Länder notwendig ist, in denen ein wesentlicher Teil des einem Fonds zuzurechnenden Vermögens angelegt ist, was ausschließlich für die Fonds der Gesellschaft gilt, deren Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Aktienwerten von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsehen.

Alle Zahlungen erfolgen auf Risiko des Anlegers, ohne dass die Vertriebsstellen, die Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft hierfür haften.

Verkaufsgebühren und -kosten

Zahlungen für verkaufte Anteile können der CDSC-Gebühr unterliegen, wenn die Anteile innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren nach Ausgabe dieser Anteile verkauft werden. Alle Einzelheiten in Bezug auf die CDSC-Gebühr finden sich im Abschnitt „Anteilsklassen“ und in Anhang F zu diesem Prospekt.

Verkauf in Sachwerten

Mit vorheriger Zustimmung des/der betroffenen Anteilsinhaber(s) und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber kann der Verwaltungsrat Verkaufserlöse ganz oder teilweise in Sachwerten auszahlen, indem er dem/den verkaufenden Anteilsinhaber(n) Wertpapiere aus dem Portfolio des maßgeblichen Fonds zuteilt, deren Wert dem Nettoinventarwert der verkauften Anteile entspricht.

Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers in einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Fonds oder in dieselbe Anteilsklasse oder eine andere Anteilsklasse eines anderen Fonds umgetauscht wird. Die Transaktion erfolgt durch den Verkauf von Anteilen in der ursprünglichen Anteilsklasse und den nachfolgenden Kauf von Anteilen in der neuen Anteilsklasse, vorausgesetzt, der Bestand des Anlegers entspricht den Mindestanlageerfordernissen des/der bestehenden und des/der neuen Fonds oder Anteilsklasse.

Unter bestimmten Umständen können Anleger Anteile der Gesellschaft in Anteile bestimmter anderer Investmentfonds von Franklin Templeton Investments umtauschen, die eine ähnliche Gebührenstruktur, einschließlich desselben CDSC-Prozentsatzes über denselben Zeitraum, aufweisen. Informationen über die Investmentfonds, in die Anteile umgetauscht werden können, und Einzelheiten zu der Verfahrensweise und den Bedingungen für einen Umtausch sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteile der Klasse A

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse X gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt.

Anteile der Klasse A, die einer CDSC-Gebühr unterliegen, können nur in Anteile der Klasse A umgetauscht werden, die derselben Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an.

Anteile der Klasse AS

Anteile der Klasse AS können nur in Anteile der Klasse AS eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse AS in derselben Währung ausgibt, wobei die gelegentlich vom CPF Board auferlegten Bedingungen gelten.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können nur in Anteile der Klasse C eines anderen Fonds umgetauscht werden, der weiterhin Anteile der Klasse C in derselben Währung ausgibt, die derselben CDSC-Gebühr unterliegen. Das Alter der Anteile wird in die neue Anteilsklasse übernommen, und zum Zeitpunkt des Umtauschs fällt keine CDSC-Gebühr an. Keine andere Anteilsklasse kann in Anteile der Klasse C umgetauscht werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung ihre Möglichkeit zum Erwerb von Anteilen eines anderen Fonds durch Umtausch limitieren kann, weil nicht in allen Fonds Anteile der Klasse C erhältlich sind und die weitere Ausgabe von Anteilen der Klasse C eines Fonds in derselben Währung durch den Verwaltungsrat jederzeit ausgesetzt werden kann.

Anteile der Klasse I

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse I gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse I umtauschen.

Anteile der Klasse N

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse N gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt.

Anteile der Klasse W

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse W gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Anteilsklasse umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse W ist nur zulässig für Anleger, die über Vermittler, Vertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Broker/Händler anlegen, die die Voraussetzungen für Anteile der Klasse W gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Anteile der Klasse X

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse X gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Nur institutionelle Anleger können ihre Anteile in Anteile der Klasse X umtauschen, wobei die im Abschnitt „Anteilsklassen“ festgelegten Bedingungen gelten.

Anteile der Klasse Z

Unbeschadet bestimmter in diesem Abschnitt geregelter Anlageklassenbeschränkungen können Anteile der Klasse Z gegen Anteile eines anderen Fonds oder anderer Anteilsklassen umgetauscht werden, sofern der Anleger die Voraussetzungen für die Anlage in dieser Anteilsklasse erfüllt. Ein Umtausch in Anteile der Klasse Z ist nur zulässig (i) für Anleger, die über Vermittler, Untervertriebsgesellschaften, Plattformen und/oder Broker/Händler anlegen, die die Voraussetzungen für Anteile der Klasse Z gemäß den im Abschnitt „Anteilsklassen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen.

Umtauschanweisungen

Umtauschanweisungen sollten der Verwaltungsgesellschaft schriftlich übermittelt werden, oder, so dies ausdrücklich genehmigt wurde, per Telefon, per Telefax oder auf elektronischem Wege erfolgen. Im Fall von gemeinsamen Anlegerportfolios müssen, sofern keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt oder der Verwaltungsgesellschaft eine Vollmacht vorgelegt wurde, alle Anweisungen von allen Anlegern unterzeichnet werden. Wird eine Anweisung nicht in schriftlicher Form erteilt, so kann die Verwaltungsgesellschaft eine schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Bestätigung verlangen. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung der Anweisung bis zum Eingang der schriftlichen und ordnungsgemäß unterzeichneten Bestätigung verzögern.

Für den Umtausch von Anteilen ist kein Antragsformular erforderlich. Privatanleger, die Franklin Templeton Investments direkt Anweisungen erteilen, ohne die Dienste eines Brokers/Händlers in Anspruch zu nehmen, müssen jedoch ein Standardumtauschformular ausfüllen und unterzeichnen (das auf unserer Website oder auf Anfrage erhältlich ist). Die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen müssen Anlegern vor dem Umtausch ihrer Anteile zur Verfügung gestellt werden. Die Broker/Händler sind gegebenenfalls dafür verantwortlich, den Anlegern die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen zu übermitteln. Bitte wenden Sie sich vor dem Umtausch von Anteilen immer zuerst an Ihren Broker/Händler. Wenn Sie keinen Broker/Händler haben, sollten Sie sich an die Verwaltungsgesellschaft oder an Ihre örtliche Niederlassung von Franklin Templeton Investments wenden, die Ihnen die maßgeblichen Anlegerinformationen in elektronischer oder Papierform übermitteln wird.

Die Anweisung muss die persönliche Anlegerportfolio-Nummer und die Anzahl/den Wert der Anteile enthalten, die zwischen den genannten Fonds und Anteilsklassen umgetauscht werden sollen, einschließlich der ISIN-Codes (die auf der Website von

Franklin Templeton Investments <http://www.franklintempleton.lu> eingesehen werden können) und auch der Bestätigung, dass die maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen bereitgestellt wurden. Sollte zwischen dem Namen des/der Fonds, der Anteilsklasse, dem ISIN-Code der Anteilsklasse oder der in der Anweisung bezeichneten Währung der Anteilsklasse eine Diskrepanz auftreten, wird die Anweisung auf der Basis des angegebenen ISIN-Codes bearbeitet. Anleger können Anteile an jedem Handelstag umtauschen.

Die Mindestanlage im neuen Fonds beträgt 2.500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Anweisungen, die zu einem Bestand von unter 2.500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) führen würden, werden nicht ausgeführt.

Anweisungen in Bezug auf einen Anteils-umtausch dürfen erst ausgeführt werden, wenn alle vorangegangenen, die umzutauschenden Anteile betreffenden Transaktionen vollständig abgewickelt wurden. Wird der Verkauf vor dem Kauf abgewickelt, verbleibt der Verkaufserlös bis zur Abrechnung des Kaufs im Sammelbankkonto der Gesellschaft. Hierbei laufen keine Zinsen zugunsten des Anlegers auf.

Anweisungen in Bezug auf den Umtausch von Anteilen zwischen auf unterschiedliche Währungen lautenden Fonds werden am selben Bewertungstag ausgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft jedoch nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Umtauschtransaktionen einen (1) zusätzlichen Geschäftstag benötigen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bewertungstag nicht mehr als 10 % des Werts der Anteile eines Fonds umtauschen zu müssen. Unter solchen Umständen kann der Umtausch für einen Zeitraum von höchstens zehn (10) Geschäftstagen aufgeschoben werden. Diese Umtauschanweisungen werden gegenüber späteren Anweisungen vorrangig bearbeitet.

Unter bestimmten begrenzten Umständen kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Untervertriebsstellen und/oder professionelle Anleger einen (1) zusätzlichen Geschäftstag zur Durchführung von Umtauschgeschäften benötigen. Der zusätzliche Tag kann aus betrieblichen Gründen erforderlich werden, wenn eine Währungsumrechnung erforderlich ist.

Anleger können ihre Umtauschanweisungen nur widerrufen, wenn die Bewertung des Gesellschaftsvermögens ausgesetzt ist (siehe Anhang E), und in diesem Falle ist der Widerruf einer Umtauschanweisung nur dann wirksam, wenn sie vor Ablauf des Aussetzungszeitraums schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist. Wenn die Anweisung nicht widerrufen wird, erfolgt der Umtausch am ersten auf das Ende der Aussetzung folgenden Bewertungstag.

Umtauschpreis

Vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag vor dem maßgeblichen Handelsschluss (wie in Anhang A beschrieben) eingehen und akzeptiert werden, werden an diesem Tag auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für diesen Handelstag ermittelt wurde, bearbeitet.

Vollständige Umtauschanweisungen, die bei der Verwaltungsgesellschaft oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertriebsgesellschaft an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Handelsschluss eingehen und akzeptiert werden, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse, der für den nächsten Bewertungstag ermittelt wird, bearbeitet.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der beiden maßgeblichen Fonds oder Anteilsklassen an dem/den maßgeblichen Bewertungstag(en).

Umtauschgebühren und -kosten

Für den Vertrieb in bestimmten Ländern und/oder über bestimmte Vertriebsstellen und/oder professionelle Anleger kann eine Umtauschgebühr von bis zu 1,00 % des Werts der umzutauschenden Anteile erhoben werden. Sollte diese Gebühr Anwendung finden, werden Einzelheiten hierzu in den lokalen Ergänzungen zu diesem Prospekt oder im Marketingmaterial angeführt. Diese Gebühr wird automatisch abgezogen, wenn die Zahl der Anteile errechnet wird, und von der Gesellschaft gezahlt.

Unter bestimmten Umständen wird für den Umtausch von Anteilen eines Fonds oder einer Anteilsklasse eine Gebühr erhoben werden müssen, die der Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen entspricht, es sei denn, der Anleger hat aufgrund früherer Tauschgeschäfte diese Ausgabeaufschlagsdifferenz bereits gezahlt. Gegenwärtig wird erwartet, dass jegliche Ausgabeaufschlagsdifferenzen an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt werden, die ihrerseits einen Teil davon an Vertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger zahlen kann. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jedoch im eigenen Ermessen auf die Ausgabeaufschlagsdifferenz verzichten.

Übertragung von Anteilen

Eine Übertragung ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anlegers auf einen anderen Anleger übertragen wird.

Eine Anteilsübertragung erfolgt durch Übermittlung einer Übertragungsanweisung oder eines ordnungsgemäß unterzeichneten Anteilsübertragungsformulars an die Verwaltungsgesellschaft. Die Anweisung ist von dem/den Übertragenden und, sofern von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt, auch von dem/den Übertragungsempfänger(n) oder von Personen, die mit entsprechenden diesbezüglichen Vollmachten ausgestattet sind, zu datieren und zu unterzeichnen.

Die Verwaltungsgesellschaft akzeptiert eine solche Übertragung unter der Voraussetzung, dass der/die Übertragungsempfänger einen von der Gesellschaft akzeptierten Antrag vorlegen kann/können und alle Anforderungen des Fonds und der Anteilsklasse erfüllt/erfüllen.

Ein Antrag auf Übertragung von Anteilen wird erst dann ausgeführt, wenn alle vorherigen Transaktionen hinsichtlich der zu übertragenden Anteile abgeschlossen wurden und alle Zahlungen für diese Anteile vollständig eingegangen sind.

Bei Übertragungsanweisungen, die dazu führen würden, dass der Bestand unter den Betrag von 2.500 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, kann die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft diesen Restbestand zurücknehmen und den Erlös an den Anleger auszahlen.

Die Anteile sind frei übertragbar. Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat dazu befugt ist, Beschränkungen aufzuerlegen, die er für notwendig erachtet, um sicherstellen zu können, dass Anteile nicht von (a) einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen die geltenden Gesetze oder Verordnungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder (b) von einer Person, die in einer Situation ist, die nach Meinung des Verwaltungsrats zur Folge haben könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit entsteht oder die Gesellschaft andere Nachteile erleidet, die sie andernfalls nicht erleiden würde.

Die übertragenen Anteile können bestimmten Bedingungen, einschließlich einer CDSC-Gebühr, unterliegen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über alle Bedingungen zu informieren, die für derartige Anteile gelten.

Dividendenpolitik

Im Hinblick auf alle Fonds, die ausschüttende Anteile ausgeben, beabsichtigt der Verwaltungsrat, im Wesentlichen sämtliche Erträge, die den ausschüttenden Anteilen zuzurechnen sind, auszuschütten. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen können Dividenden auch aus dem Kapital der betreffenden Fonds ausgeschüttet werden. Vorbehaltlich aller rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, neue Anteilsklassen einzuführen, die ihren Reingewinn einbehalten oder reinvestieren können.

In der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber können, für jeden Fonds gesondert, jährliche Ausschüttungen festgesetzt werden.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft können für jeden Fonds auch Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Es wird damit gerechnet, dass Ausschüttungen unter normalen Umständen wie in der folgenden Tabelle angegeben vorgenommen werden:

Anteilsarten	Anteilsname	Ausschüttungshäufigkeit
Thesaurierende Anteile	A (acc), AS (acc), C (acc), I (acc), N (acc), W (acc), X (acc) und Z (acc)	Es erfolgt keine Dividendenausschüttung, sondern der zurechenbare Nettoertrag spiegelt sich im höheren Wert der Anteile wider.
Ausschüttende Anteile	A (Mdis), AS (Mdis), C (Mdis), I (Mdis), N (Mdis), W (Mdis), X (Mdis) und Z (Mdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung monatlich erfolgt (nach Ende jedes Monats).
	A (Qdis), AS (Qdis), C (Qdis), I (Qdis), N (Qdis), W (Qdis), X (Qdis) und Z (Qdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung vierteljährlich erfolgt (nach Ende jedes Geschäftsquartals des Fonds).
	A (Bdis), AS (Bdis), C (Bdis), I (Bdis), N (Bdis), W (Bdis), X (Bdis) und Z (Bdis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung halbjährlich erfolgt (normalerweise im November und Mai jedes Jahres).
	A (Ydis), AS (Ydis), C (Ydis), I (Ydis), N (Ydis), W (Ydis), X (Ydis) und Z (Ydis)	Unter normalen Umständen ist vorgesehen, dass die Ausschüttung jährlich erfolgt (normalerweise im November jedes Jahres).

Um Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile zu erhalten, müssen die Anleger am Bewertungstag, den die Gesellschaft zum Ausschüttungstichtag erklärt hat, als Inhaber dieser ausschüttenden Anteile im Inhaberregister verzeichnet sein.

Sofern in dem Antragsformular nichts anderes bestimmt ist, werden Dividenden auf ausschüttende Namensanteile normalerweise in weiteren ausschüttenden Anteilen des Fonds und der Anteilsklasse wieder angelegt, auf den/die sich die Dividenden beziehen. Diese weiteren ausschüttenden Anteile werden am Ex-Dividende-Tag ausgestellt. Der Preis wird an dem Bewertungstag, an dem der Preis der ausschüttenden Anteile jenes Fonds der Preis ex Dividende ist, auf die gleiche Weise berechnet wie bei der Ausgabe anderer Anteile des betreffenden Fonds. In Bruchteilen ausgegebene Anteile werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Wer diese Wiederanlagemöglichkeit nicht nutzen möchte, sollte den entsprechenden Abschnitt im Antragsformular ausfüllen. Falls Bardividenden zu zahlen sind, werden sie den Inhabern von ausschüttenden Namensanteilen, die sich für eine Barausschüttung entschieden haben, üblicherweise in Form einer Geldüberweisung gezahlt. Dividenden, die in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden sollen, werden auf Kosten des Anlegers umgetauscht.

Wenn Dividenden in Höhe von 250 USD (oder der Gegenwert in einer anderen Währung) oder weniger nicht an einen registrierten Anleger ausbezahlt werden können, weil Informationen fehlen oder die Zahlung nicht durchgeführt werden kann, behält sich die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese und alle nachfolgend zu zahlenden Dividenden automatisch durch den Kauf weiterer ausschüttender Anteile des Fonds und der Anteilsklasse, auf die die Dividenden entfallen, wieder anzulegen, bis vom Anleger klare Anweisungen eingehen, sofern keine lokale Ergänzung zum Prospekt eine abweichende Regelung enthält.

Wenn eine Dividende zwar festgesetzt, aber nicht innerhalb von fünf (5) Jahren ausgezahlt wurde, wird die Gesellschaft die Dividende für verfallen erklären, wozu sie nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg berechtigt ist, und die nicht gezahlte Dividende wird dem betreffenden Fonds zugeschrieben.

Bei jeder festgesetzten Dividende kann der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft bestimmen, ob – und in welchem Umfang – die Dividende aus realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinnen, und bei Fonds, die Erträge vor Abzug von Aufwendungen vom ursprünglich gezeichneten Kapital ausschütten, ohne Berücksichtigung der Kapitalverluste, eventuell erhöht oder gekürzt um den Anteil der Erträge aus Finanzanlagen und Kapitalgewinnen, die emittierten und zurückgenommenen Anteilen zuzurechnen sind, ausgezahlt werden soll.

Zu beachten ist, dass Dividendenausschüttungen nicht garantiert werden, die Fonds keine Zinsen zahlen und der Preis der Fondsanteile der Gesellschaft sowie die für die Anteile erwirtschafteten Erträge nicht nur steigen, sondern auch fallen können. Es sollte außerdem beachtet werden, dass Dividendenausschüttungen den Wert der Fondsanteile um den Betrag der Ausschüttung verringern. Künftige Erträge und Anlageergebnisse können durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, so auch durch Veränderungen der Wechselkurse, die nicht unbedingt der Kontrolle der Gesellschaft, ihres Verwaltungsrats, ihrer leitenden Angestellten, der Verwaltungsgesellschaft oder sonstiger Personen unterliegen. Weder die Gesellschaft selbst noch ihre Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten, die Verwaltungsgesellschaft, Franklin Templeton Investments oder ihre weltweit verbundenen Unternehmen oder deren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter können eine Garantie hinsichtlich der künftigen Ergebnisse oder künftigen Erträge der Gesellschaft abgeben.

Ertragsausgleich

Die Fonds wenden eine Bilanzierungstechnik an, die als „Ausgleich“ bekannt ist und bei der ein Teil der Erlöse aus Anteilsausgaben sowie der Kosten von Anteilsverkäufen, der auf Basis des einzelnen Anteils dem Betrag des nicht ausgeschütteten Nettoanlageertrags am Datum der Transaktion entspricht, den nicht ausgeschütteten Erträgen gutgeschrieben oder belastet wird. Das bedeutet, dass der nicht ausgeschüttete Nettoanlageertrag je Anteil durch die Ausgabe bzw. die Rücknahme von Anteilen nicht verändert wird. In Bezug auf jeden Fonds, der nur thesaurierende Anteile ausgibt, behält sich der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, keine Ausgleichung vorzunehmen.

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

Franklin Templeton International Services S.à r.l. erhält für die Ausübung ihrer Funktionen als Verwaltungsgesellschaft, Register- und Transfer-, Vertretungs-, Domicil- und Verwaltungsstelle der Gesellschaft als Vergütung eine jährliche Gebühr in Höhe von maximal 0,20 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse zuzüglich eines zusätzlichen Betrags (der sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammensetzt) pro Anlegerbestand auf der Ebene der jeweiligen Anteilsklasse über einen Zeitraum von einem (1) Jahr. Diese Vergütung wird täglich berechnet und abgegrenzt und der Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft monatlich nachträglich gezahlt. Diese jährliche Gebühr beinhaltet jegliche Vergütung, die an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. für ihre Leistungen, die sie als Verwaltungsstelle für die Gesellschaft erbringt, gezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß Artikel 111bis des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eine Vergütungsrichtlinie aufgestellt, die mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform ist und dieses fördert, und sie wendet diese an. Derartige Richtlinien und Praktiken dürfen kein Eingehen von Risiken ermutigen, das nicht mit dem Risikoprofil, dem Prospekt oder der Satzung der Gesellschaft konform ist, und sie dürfen die Erfüllung der Verpflichtung der Verwaltungsgesellschaft, im Interesse der Gesellschaft zu handeln, nicht behindern.

Die Vergütungsanforderungen gelten für Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in dieselbe Vergütungsspanne fällt wie die der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer, und deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben. Die Vergütung umfasst eine Fixkomponente (im Wesentlichen das Grundgehalt) sowie eine variable Komponente (jährliche Boni). Der Finanzierungsgrad des Jahresbonus (der in bar, Gratisaktien oder einer Kombination daraus ausgezahlt werden kann) hängt von der allgemeinen FRI-Unternehmensperformance ab, wird von einem Vergütungsausschuss genehmigt und wird unter Bezugnahme auf die tatsächliche Leistung der jeweiligen Person zugeteilt. Ein erheblicher Teil des Bonus kann mindestens um drei Jahre aufgeschoben werden und die Zahlung des Bonus unterliegt Rückgriffsbestimmungen.

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der folgenden Website verfügbar: <http://www.franklintempleton.lu> (ein Druckexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt).

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der Gesellschaft eine monatliche Verwaltungsgebühr, die einem bestimmten Jahresprozentsatz des angepassten täglichen Nettovermögens der einzelnen Fonds während des Jahres entspricht. Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren sind in Anhang F enthalten. Die Anlageverwalter werden von der Verwaltungsgesellschaft aus der von der Gesellschaft erhaltenen Verwaltungsgebühr vergütet.

In einigen sich auf die Gesellschaft beziehenden Dokumenten und/oder elektronischen Medien können die zuvor erwähnten maßgeblichen Verwaltungsgebühren mit den Administrationsgebühren, sofern diese bei einer Anteilsklasse anfallen, kombiniert und zur Vereinfachung der Verwaltung/des Vergleichs als „jährliche Verwaltungsgebühr“ ausgedrückt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter können gelegentlich einen Teil der Verwaltungsgebühren an verschiedene Unteranlageberater, Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler, professionelle Anleger und/oder ähnliche Personen zahlen, die Franklin Templeton Investments angehören können oder auch nicht. Mit diesen Zahlungen sollen diese Untervertriebsgesellschaften, Broker oder anderen Vermittler für die Erbringung von Vertriebs- oder anderen Dienstleistungen für die Anleger vergütet werden. Dies umfasst unter anderem die Verbesserung der laufenden Übermittlung von aktuellen Informationen an die Anleger, die Transaktionsabwicklung sowie andere Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen. Anfragen bezüglich weiterer Informationen zu solchen Zahlungen sollten von den Anlegern an ihre jeweiligen Vermittler gerichtet werden.

Um die beste Ausführung zu erhalten, können die Anlageverwalter an Broker/Händler Provisionen im Hinblick auf Wertpapiertransaktionen für die Gesellschaft zahlen, um diese für erbrachte Researchdienste sowie Dienstleistungen zu entschädigen, die diese Broker/Händler bei der Ausführung von Aufträgen erbracht haben. Der Erhalt von Investmentresearch und Informationen sowie damit verbundenen Dienstleistungen ermöglicht den Anlageverwaltern, ihr eigenes Research und ihre eigenen Analysen zu ergänzen, und verschafft ihnen einen Einblick in die Ansichten und Informationen von Mitarbeitern und Analysten anderer Firmen. Zu diesen Dienstleistungen gehören keine Reisen, Unterbringung, Bewirtung, allgemeinen administrativen Güter und Dienstleistungen, allgemeine Büroausstattung oder Räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Angestelltegehälter oder direkten Zahlungen von Geldbeträgen, die von den Anlageverwaltern gezahlt werden.

Die Anlageverwalter können mit Brokern/Händlern, die juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, nur dann Vereinbarungen über Ausgleichsprovisionen treffen, wenn dies zu einem direkten und erkennbaren Vorteil für die Kunden (einschließlich der Gesellschaft) der Anlageverwalter führt und wenn die Anlageverwalter davon überzeugt sind, dass die Transaktionen, die zu den Ausgleichsprovisionen führen, in gutem Glauben und in strenger Übereinstimmung mit den gültigen behördlichen Vorschriften und im besten Interesse der Gesellschaft durchgeführt werden. Solche Vereinbarungen müssen von den Anlageverwaltern gemäß den besten Verfahrensweisen des Marktes getroffen werden. Der Einsatz von Ausgleichsprovisionen muss in den periodisch erscheinenden Berichten offengelegt werden.

Sonstige Gesellschaftsgebühren und -kosten

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Anspruch auf den eventuell erhobenen Ausgabeaufschlag von bis zu 5,75 % des gesamten investierten Betrags haben, wie im Abschnitt „Anteilsklassen“ näher beschrieben. Der Ausgabeaufschlag darf in keinem Falle den Höchstbetrag überschreiten, der nach den Gesetzen, Bestimmungen und Handelsgepflogenheiten des Landes zulässig ist, in dem die Anteile verkauft werden.

Die Hauptvertriebsgesellschaft darf vertragliche Vereinbarungen mit verschiedenen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern, Brokern/Händlern und/oder professionellen Anlegern über den Vertrieb der Anteile außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika abschließen. Zahlungen von Gebühren oder Provisionen an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Broker/Händler oder andere Vermittler können aus den Administrationsgebühren oder anderen ähnlichen diesbezüglichen Gebühren

erfolgen, die normalerweise an die Hauptvertriebsgesellschaft bezahlt werden, wenn zu erwarten ist, dass solche Zahlungen die Qualität des Vertriebs oder anderer für die Anleger erbrachten Dienstleistungen verbessern. Dies umfasst insbesondere die Verbesserung der fortlaufenden Übermittlung aktueller Informationen an die Anleger, die Transaktionsabwicklung und andere Anteilsinhaber- und/oder Verwaltungsdienstleistungen.

Der Scharia-Aufsichtsrat hat für seine Scharia-Beratungsleistungen für die einzelnen Fonds Anspruch auf eine jährliche Gebühr von 15.000 USD pro Fonds, die aus den Aufwendungen jedes Fonds gezahlt wird.

IdealRatings, Inc. erhält in ihrer Eigenschaft als Scharia-Aktien-Screening-Anbieter eine jährliche Vergütung von 10.000 USD zuzüglich eines Betrags, der 0,0005 % des gesamten verwalteten Vermögens der Aktienfonds der Gesellschaft entspricht.

HSBC Bank plc, Filiale Luxemburg erhält als Vergütung für die Dienstleistungen, die sie der Gesellschaft in ihrer Funktion als Verwahrstelle erbringt, je nach Art der verschiedenen Fondsanlagen jährliche Gebühren in Höhe von 0,03 % bis 0,70 % des Nettoinventarwerts des Vermögens der verschiedenen Fonds, wobei die jährlichen Verwahrstellengebühren für jene Fonds, deren Anlageziele und Anlagepolitik Anlagen in Aktienwerten von Emittenten aus Entwicklungsländern vorsehen, höher ausfallen können, wie in der maßgeblichen Gesamtkostenquote (TER) und in den Finanzberichten der Gesellschaft detaillierter dargestellt wird. Diese Gebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und der Verwahrstelle von der Gesellschaft monatlich nachträglich gezahlt.

In diesen Gebühren sind die üblichen Bank- und Maklergebühren und -provisionen für Transaktionen in Zusammenhang mit den Aktiva und Passiva der Gesellschaft sowie angemessene Spesen, die in Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind und ihr in Rechnung gestellt werden, sowie die Gebühren für die von Zeit zu Zeit vereinbarten sonstigen Dienstleistungen nicht enthalten. Die effektiv gezahlten Beträge werden in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Gesellschaft trägt ihre sonstigen Betriebskosten, zu denen u. a. die Kosten des Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren, amtliche Gebühren, Anwalts- und Wirtschaftsprüfergebühren, die Kosten der Erstellung von Berichten, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten zählen. Alle Kosten werden täglich bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Fonds geschätzt und abgegrenzt. Die Gesellschaft kann gelegentlich der Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an verschiedene Untervertriebsgesellschaften, Vermittler, Broker/Händler und/oder professionelle Anleger Gebühren für die Platzierung bestimmter Fonds auf Verkaufsplattformen zur Ausweitung des Vertriebs der Fondsanteile zahlen. Diese Kosten würden ausschließlich unter die auf diesen Plattformen platzierten Fonds aufgeteilt werden.

Alle vorstehend angeführten Kosten und Ausgaben wurden ohne Mehrwertsteuern oder sonstiger Steuern angeführt, die der Fonds eventuell zu zahlen hat.

Administrationsgebühr

Es wird eine Administrationsgebühr von bis zu einem gewissen Prozentsatz pro Jahr des betreffenden durchschnittlichen Nettoinventarwertes abgezogen und der Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt, um sie für alle Spesen zu entschädigen, die ihr in Zusammenhang mit der Anlegerbetreuung und der Verwaltung der Anteile sowie der Abwicklung der CDSC-Gebühr angefallen sind. Diese Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich abgezogen und an die Hauptvertriebsgesellschaft gezahlt.

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann den verschiedenen externen Untervertriebsgesellschaften, Vermittlern und Händlern einen Teil dieser Administrationsgebühr zahlen. Sie kann diese Administrationsgebühr außerdem in ihrem Ermessen ganz oder teilweise an institutionelle Anleger zahlen, die bestimmte Bedingungen einschließlich von Mindestanlagebeträgen erfüllen.

Einzelheiten zu den Administrationsgebühren sind in Anhang F enthalten.

Besteuerung der Gesellschaft

Die folgenden Informationen basieren auf den Gesetzen, Bestimmungen, Entscheidungen und Gepflogenheiten, die derzeit im Großherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegen deren möglichen Änderungen, die auch rückwirkend in Kraft treten können. Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Beschreibung aller steuerrechtlichen Vorschriften und steuerlichen Erwägungen im Großherzogtum Luxemburg, die für eine Anlage in, zum Eigentum, zum Halten oder zur Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein können, und sie ist nicht als Steuerberatung für bestimmte Anleger oder potentielle Anleger gedacht. Diese Übersicht beschreibt keinen steuerlichen Folgen gemäß dem Recht eines Staates, einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Steuergebiets als dem Großherzogtum Luxemburg. Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Folgen eines Kaufes oder Besitzes bzw. einer Veräußerung von Anteilen informieren, die aus den Gesetzen ihres Heimatstaates, Wohn-, Aufenthalts- oder Firmenstandortes folgen, und sich gegebenenfalls an ihre professionellen Berater wenden.

Die Gewinne oder Einkommen der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuerpflicht, und die Gesellschaft unterliegt nicht der Vermögenssteuer des Großherzogtums Luxemburg.

Die Gesellschaft unterliegt im Großherzogtum Luxemburg jedoch einer Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. ihres Nettoinventarwerts, die vierteljährlich auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende jedes Kalenderquartals zu entrichten ist. Diese Steuer fällt nicht für den Vermögensanteil eines Fonds an, der in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer unterliegen, angelegt wurde. Anteile der Klasse I und der Klasse X können sich für den herabgesetzten Steuersatz von 0,01 % qualifizieren, wenn alle Anleger dieser Anteilsklassen institutionelle Investoren sind.

Bei der Emission von Anteilen der Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg keine Stempelgebühr oder sonstige Steuer zu entrichten. Bei der Eintragung und bei jeder Änderung der Satzung wird eine Registergebühr in Höhe von 75 EUR fällig.

Nach geltendem Recht und geltender Praxis ist im Großherzogtum Luxemburg auf die realisierte oder nicht realisierte Wertsteigerung der Vermögenswerte der Gesellschaft keine Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg zur Mehrwertsteuer angemeldet und unterliegt nach geltendem Recht der Mehrwertsteuererklärungspflicht.

Durch die Gesellschaft erzielte Anlageerträge und realisierte Kapitalgewinne können in den Herkunftsländern Quellensteuern unterschiedlicher Höhe unterliegen. Die Gesellschaft kann unter gewissen Umständen von Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die das Großherzogtum Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat.

Quellensteuer

Ausschüttungen der Gesellschaft unterliegen im Großherzogtum Luxemburg keiner Quellensteuer.

Besteuerung der Anleger

Anleger sollten beachten, dass bestimmte Anteilsklassen Ausschüttungen aus Kapital, realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträgen sowie Erträgen vor Abzug von Aufwendungen vornehmen können. Dies kann dazu führen, dass Anleger eine höhere Dividende erhalten, als sie ansonsten erhalten hätten, und dadurch können den Anlegern höhere Einkommensteuerverbindlichkeiten entstehen. Darüber hinaus kann dies unter bestimmten Umständen bedeuten, dass der Fonds Dividenden aus dem Kapital statt aus Erträgen bestreitet. Solche Dividenden können abhängig vom örtlichen Steuerrecht zu Steuerzwecken weiterhin als Ertragsausschüttungen an die Anleger angesehen werden. Anleger sollten sich diesbezüglich ihren eigenen professionellen steuerlichen Rat einholen.

Luxemburg

Die Anleger unterliegen derzeit keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Quellen-, Schenkung-, Vermögen-, Erbschaft- oder sonstigen Steuer im Großherzogtum Luxemburg (mit Ausnahme der Anleger, die ihren Wohnsitz, ihren Aufenthaltsort oder einen ständigen Firmensitz im Großherzogtum Luxemburg haben).

Automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten und die europäische Zinsrichtlinie

Am 29. Oktober 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg das „Multilateral Competent Authority Agreement“ („MCAA“) zur Umsetzung des „Global Standard“ für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung des MCAA hat sich Luxemburg verpflichtet, Vorschriften einzuführen, um den automatischen Austausch von Informationen mit anderen MCAA-Unterzeichnerländern zu ermöglichen.

Am 9. Dezember 2014 hat der Europäische Rat die Richtlinie 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung verabschiedet. Die Richtlinie 2014/107/EU sieht den automatischen Austausch von Kontoinformationen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU-Mitgliedstaaten“) vor, der seit 2017 für Konten relevant ist, die im Kalenderjahr 2016 geführt wurden. Die Richtlinie 2014/107/EU wurde im Großherzogtum Luxemburg mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (das „Gesetz von 2015“) eingeführt, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Die Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft eventuell gemäß Luxemburger Recht verpflichtet ist, Einzelheiten zu bestimmten Konten von in EU-Mitgliedstaaten oder MCAA-Unterzeichnerländern ansässigen Kontoinhabern zu melden. Die Luxemburger Steuerbehörden können diese Kontodaten im Einklang mit der Richtlinie 2014/107/EU und der MCAA an die Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und MCAA-Unterzeichnerländer, in denen die Kontoinhaber ihren Steuerwohnsitz haben, weitergeben. Bei natürlichen Personen können unter anderem der Name, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und der Geburtsort, der Kontostand und der in Bezug auf den jeweiligen Berichtszeitraum auf dem jeweiligen Konto eingezahlte oder gutgeschriebene Bruttobetrag für die meldepflichtige Person gemeldet werden.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der Auswirkungen der Richtlinie 2014/107/EU, der MCAA und des Gesetzes von 2015. Die Zusammenfassung basiert auf deren gegenwärtiger Auslegung und erhebt keinen Anspruch auf

Vollständigkeit in allen Aspekten. Es stellt keine Anlage- oder Steuerberatung dar und die Anleger sollten sich hinsichtlich der vollständigen Auswirkungen, die die Richtlinie 2014/107/EU, die MCAA und das Gesetz von 2015 für sie haben, den Rat ihres Finanz- oder Steuerberaters einholen.

FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), eine Ergänzung des U.S. Internal Revenue Code, wurde im Jahr 2010 in den USA verabschiedet, und viele der operativen Bestimmungen traten am 1. Juli 2014 in Kraft. Allgemein schreibt der FATCA vor, dass Finanzinstitute außerhalb der USA (sog. „foreign financial institutions“ oder „FFIs“) verpflichtet sind, dem U.S. Internal Revenue Service („IRS“) Informationen über Finanzkonten zu melden, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen gehalten werden. Auf bestimmte Arten von Erträgen aus US-amerikanischer Quelle, die an FFIs gezahlt werden, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben. Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement „IGA“) mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung abgeschlossen. Die Gesellschaft muss dieses luxemburger zwischenstaatliche Abkommen zukünftig einhalten, so wie es in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „FATCA-Gesetz“) umgesetzt wurde, um die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, statt unmittelbar die Vorschriften des US-Schatzamtes zur Umsetzung des FATCA zu erfüllen. Gemäß dem FATCA-Gesetz und dem luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ist die Gesellschaft verpflichtet, Informationen zu erfassen, um ihre direkten und indirekten Anteilsinhaber zu identifizieren, die für die Zwecke des FATCA US-Personen sind („meldepflichtige Konten“). Alle entsprechenden der Gesellschaft übermittelten Informationen über meldepflichtige Konten werden an die luxemburger Steuerbehörden weitergegeben, die diese Informationen im Einklang mit Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der USA und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg für Verhinderung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Bezug auf Ertrag- und Kapitalsteuern automatisch an die Regierung der USA weitergeben. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des luxemburger zwischenstaatlichen Abkommens einzuhalten, um als mit dem FATCA konform zu gelten, und unterliegt daher nicht der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die auf tatsächliche US-Anlagen und auf als US-Anlagen geltende Anlagen der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft wird laufend das Ausmaß der Verpflichtungen prüfen, die ihr aufgrund des FATCA und insbesondere des FATCA-Gesetzes obliegen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen im Einklang mit dem Vorgenannten sicherzustellen, kann Franklin Templeton International Services S.à r.l. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft Folgendes tun:

- a. Informationen oder Dokumentation anfordern, einschließlich W-8-Steuerformulare, eine globale Vermittler-ID, falls vorhanden, oder sonstige gültige Nachweise über die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Ausnahmeregelung, um den FATCA-Status des Anteilsinhabers festzustellen;
- b. Informationen in Bezug auf einen Anteilsinhaber und seine Beteiligung an der Gesellschaft den luxemburger Steuerbehörden melden, wenn dieses Konto gemäß dem FATCA-Gesetz und dem luxemburger zwischenstaatlichen Abkommen ein US-meldepflichtiges Konto ist; und
- c. Informationen in Bezug auf Zahlungen an Kontoinhaber mit dem FATCA-Status des nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts den luxemburger Steuerbehörden melden.

Vereinigtes Königreich

Es ist vorgesehen, dass bestimmte von der Gesellschaft angebotene Anteilsklassen die Voraussetzungen als „UK Reporting Fund“ im Sinne der Steuergesetze des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Offshore-Fonds erfüllen. Die Jahresberichte für die Anleger werden auf folgender Website zur Verfügung gestellt: <http://www.franklintempleton.co.uk>. Die Liste solcher Anteilsklassen kann auch auf vorgenannter Website eingesehen oder bei der Gesellschaft an deren eingetragenen Sitz angefordert werden.

Versammlungen und Berichtswesen

Die Jahreshauptversammlung wird am eingetragenen Sitz der Gesellschaft am 31. März jedes Jahres bzw., wenn dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag ist, an dem luxemburger Geschäftstag abgehalten, der dem 31. März unmittelbar vorausgeht. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen und sonstige Mitteilungen (die den Ort und den Zeitpunkt der Versammlungen, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsregelungen enthalten sollen) erfolgen gemäß luxemburger Recht. Die Vorschriften über die Teilnahme, beschlussfähige Anzahl und erforderlichen Stimmenmehrheiten werden in allen Hauptversammlungen diejenigen sein, die in der Satzung dargelegt sind. Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit der Satzung und den maßgeblichen Rechtsvorschriften

beschließen, die Jahreshauptversammlung zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort als vorstehend angegeben abzuhalten, wobei dies den Anteilsinhabern im Wege einer Einladung mitzuteilen ist.

Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte stehen auf der Website von Franklin Templeton Investment unter <http://www.franklintempleton.lu> zur Verfügung und sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich; sie werden nur eingetragenen Anteilsinhabern in den Ländern zugesandt, wo die örtlichen Bestimmungen dies vorschreiben. Die vollständigen geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Oktober jedes Jahres.

Stimmrechte der Anleger

Bei jeder Hauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft hat jeder Anteilsinhaber eine Stimme je ganzem Anteil in seinem Besitz, unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilsklasse(n).

Die Anteilsinhaber haben bei separaten Sitzungen ihrer jeweiligen Fonds oder Anteilsklassen jeweils eine Stimme je ganzem Anteil, den sie im betreffenden Fonds oder in der betreffenden Anteilsklasse halten, unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Nettoinventarwert je Anteil in der/den Anteilsklasse(n).

Im Fall eines gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes ist, sofern nicht alle Inhaber eines solchen gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes ausdrücklich einen bestimmten Anteilsinhaber zu ihrem Vertreter ernannt haben oder sofern keine anders lautende schriftliche Befugnis erteilt wurde, nur der erstgenannte Anteilsinhaber stimmberechtigt, den die Gesellschaft als Vertreter aller Inhaber eines solchen gemeinschaftlichen Anteilsbesitzes betrachtet.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft machen die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anleerrechte und insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber nur in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Wenn die Anlage eines Anlegers in die Gesellschaft über einen Vermittler erfolgt, der in seinem Namen jedoch für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger bestimmte Anteilsinhaberrechte eventuell nicht immer unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrnehmen. Anlegern wird geraten, sich zu ihren Rechten beraten zu lassen.

Einsehbare Dokumente

Exemplare der Satzung sind beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreterin in der Schweiz ist:

Franklin Templeton Switzerland Ltd
Stockerstrasse 38
8001 Zürich
Schweiz

2. Zahlstelle in der Schweiz ist:

NPB Neue Privat Bank AG
Limmatquai 1
8022 Zürich
Schweiz

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Ausführlicher Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com).

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der fundinfo AG (www.fundinfo.com) publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag bzw. dem darauffolgenden Bankwerktag, wenn der betreffende Montag ein Feiertag ist) publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Fonds dieser Anleger erhalten, offen.

b) Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Anhang A

Standardmäßige Handelsschlusszeiten

Soweit in einer lokalen Ergänzung zum Prospekt, in irgendeinem Vertrag oder Marketingmaterial nichts anderes angegeben ist, werden alle Anträge in Bezug auf den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Anteilen (die „**Transaktionen**“), die in einer der nachstehend aufgeführten Niederlassungen von Franklin Templeton Investments an einem Handelstag vor dem jeweiligen Handelsschluss eingehen, auf der Grundlage des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklasse bearbeitet.

Übliche Handelsverfahren

(schriftlich, telefonisch, per Telefax oder durch elektronische Anfrage (einschließlich E-Mail), sofern von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich erlaubt)

Niederlassung in Luxemburg

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Jedes Land, in dem die Gesellschaft für den Vertrieb zugelassen ist, sofern nicht nachstehend unter einer anderen lokalen Niederlassung von Franklin Templeton Investments aufgeführt.	18:00 MEZ	18:00 MEZ	18:00 MEZ

Niederlassung in Frankfurt

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Österreich Deutschland Schweiz	16:00 MEZ	16:00 MEZ	16:00 MEZ
Niederlande	18:00 MEZ	18:00 MEZ	18:00 MEZ

Niederlassung in Singapur

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Hongkong Macau Singapur Südkorea	16:00 SGT	16:00 SGT	16:00 SGT

Niederlassung in Amerika

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Karibik Lateinamerika	16:00 EST	12:00 EST	12:00 EST

Elektronischer Handel

(Swift, direkte elektronische Verbindung mit Franklin Templeton oder über den elektronischen Service von Franklin Templeton, sofern von der Verwaltungsgesellschaft erlaubt)

Abgedeckte Hauptländer	Handelsschluss für Transaktionen in den Währungen der jeweiligen Anteilsklasse	Handelsschluss für Transaktionen in anderen von der Währung der jeweiligen Anteilsklasse abweichenden akzeptierten Währungen	Handelsschluss für Transaktionen mit abgesicherten Anteilsklassen
Beliebiges Land, in dem Anteile der Gesellschaft vertrieben werden können und/oder in dem der elektronische Service verfügbar ist	22:00 MEZ	22:00 MEZ	18:00 MEZ

Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ländern, die oben nicht angeführt sind, in denen jedoch Geschäfte mit Anteilen der Gesellschaft gemäß allen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zulässig sind, wenden sich bitte an den Kundenbetreuer der nächstgelegenen Niederlassung von Franklin Templeton Investments. Diese Informationen stehen auf der Website <http://www.franklintempleton.lu> zur Verfügung.

Definitionen:

MEZ: Mitteleuropäische Zeit

EST: Eastern Standard Time (USA)

SGT: Singapore Standard Time

Anhang B

Scharia-Richtlinien

Die Geschäfte der Fonds müssen jederzeit im Einklang mit den nachstehenden Richtlinien geführt werden, die zusätzlich zu den in Anhang C dargelegten Anlagebeschränkungen gelten. Allgemein bezieht sich der Begriff Scharia-konformer Anlagen auf vertragliche Arrangements und Anlagerichtlinien, die mit der Scharia konform sind (wobei diese Richtlinien vom Scharia-Aufsichtsrat festgelegt werden). Vorbehaltlich ihrer Anlageziele und -richtlinien dürfen die Fonds nur in übertragbare Wertpapiere von Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit zulässig ist (*Halal*), und daher nicht in unzulässige Sektoren investieren (*Haram*):

- Herstellung oder Vertrieb von Alkohol oder Tabakprodukten;
- Glücksspiel;
- Herstellung oder Vertrieb von medialen Inhalten ausschließlich für Unterhaltungszwecke;
- Herstellung oder Vertrieb von Waffen und Verteidigungsprodukten;
- Herstellung, Verarbeitung, Verpacken oder sonstige Geschäftstätigkeiten in Bezug auf Schweinefleisch oder Schweinefleischprodukte und sonstige Fleisch- und Geflügelprodukte, die nicht ausdrücklich im Rahmen der Screening-Kriterien als akzeptable Produkte definiert sind;
- Herkömmliche Bank-, Versicherungs- oder sonstige mit Zinsen verbundene Finanzdienstleistungsaktivitäten; und
- Herstellung oder Vertrieb pornografischer Materialien.

Schariakonformitätsscreening

1. Aktien-Screening

Die Prüfung von Aktien auf ihre Scharia-Konformität erfolgt nur für die Aktienfonds der Gesellschaft.

Der zur Durchführung des Scharia-Aktien-Screenings ausgewählte Scharia-Aktien-Screening-Anbieter ist IdealRatings, Inc. Die Gesellschaft kann in Absprache mit ihrem Scharia-Aufsichtsrat beschließen, ihren Scharia-Aktien-Screening-Anbieter gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu wechseln.

IdealRatings, Inc. hat sich verpflichtet, eine vierteljährliche Liste der Unternehmen bereitzustellen, die nach den vom Scharia-Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgegebenen oder von Zeit zu Zeit empfohlenen Kriterien (die „**Kriterien**“) geprüft wurden.

Für das Aktien-Screening wurden unter anderem die folgenden Kriterien spezifisch vereinbart:

Geschäftstätigkeitsscreening:

Die Anlage in Unternehmen, die betriebliche Erträge aus den folgenden Aktivitäten erzielen, ist nicht gestattet, wenn diese Aktivitäten (insgesamt über alle diese Aktivitäten hinweg) mehr als 5 % ihrer Erträge ausmachen. Solche Aktivitäten werden als „*unzulässige Aktivitäten*“ betrachtet. Erträge, die islamische Finanzinstitute aus Finanzdienstleistungen erzielen, werden nicht als Erträge aus einer verbotenen Aktivität angesehen. Islamische Finanzinstitute werden nicht dem nachstehend dargelegten finanziellen Screening unterzogen.

Unzulässige Aktivitäten:

Alkohol: Destillieren, Winzer und Hersteller von alkoholischen Getränken, einschließlich von Herstellern von Bier und Malzlikören, Eigentümer und Betreiber von Bars und Kneipen.

Tabak: Hersteller und Händler von Zigaretten und sonstigen Tabakprodukten. Glücksspiel/Casinos.

Glücksspiel: Eigentümer und Betreiber von Casinos und Glücksspieleinrichtungen, einschließlich von Unternehmen, die Lotterie- und Wettdienstleistungen erbringen.

Musik: Produzenten und Vertrieber von Musik, Eigentümer und Betreiber von Rundfunksystemen.

Kino: An der Produktion, dem Vertrieb und der Vorführung von Filmen und Fernsehprogrammen beteiligte Unternehmen, Eigentümer und Betreiber von Fernsehsystemen und Anbieter von Kabel- oder Satellitenfernsehdiensten.

Verteidigung/Waffen: Hersteller von militärischer Luftfahrt- und Verteidigungsausrüstung, von diesbezüglichen Komponenten oder Produkten, einschließlich von Verteidigungselektronik und Raumfahrt-ausrüstung.

Mit Schweinefleisch zusammenhängende Produkte: An der Herstellung von und dem Handel mit Schweinefleischprodukten beteiligte Unternehmen.

Herkömmliche Finanzdienstleistungen: Handelsbanken, die im Privatkundengeschäft, in der Unternehmensfinanzierung und im Anlagegeschäft tätig sind; im Hypothekengeschäft tätige Unternehmen; Anbieter von Finanzdienstleistungen einschließlich von Versicherungs-, Kapitalmarkt- und Spezialfinanzdienstleistungen; Ratingagenturen; Börsen; Spezialfirmen; Verbraucherfinanzdienstleistungen einschließlich von Privatkrediten, Kreditkarten, Leasingfinanzierung,

Reisegelddienstleistungen und Leihhäusern; Finanzinstitute, die überwiegend im Bereich von Anlageverwaltungs-, diesbezüglichen Verwahr- und gebührenbasierten Wertpapierleistungen tätig sind; Unternehmen, die Investmentfonds, geschlossene Fonds und Anlagefonds betreiben; Finanzinstitute, die überwiegend im Bereich von Investment Banking- und Brokerage-Leistungen einschließlich des Underwritings von Eigenkapital- und Schuldtiteln sowie von Fusionen und Übernahmen tätig sind; Wertpapierleih- und Beratungsleistungsinstitutionen; und Versicherungs- sowie Rückversicherungsmaklerfirmen einschließlich von Unternehmen, die Schaden-, Unfall-, Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Haftpflicht- oder Krankenzusatzversicherungen anbieten.

Erwachsenenunterhaltung: Eigentümer und Betreiber von Produkten und Aktivitäten im Bereich der Erwachsenenunterhaltung

Finanzielles Screening:

Scharia-Anlagegrundsätze gestatten keine Anlagen in Unternehmen, die erhebliche Erträge (mehr als 5 %) aus Zinsen oder von Unternehmen beziehen, die eine übermäßige Hebelung aufweisen. Die Kennzahlen für eine übermäßige Hebelung sind wie folgt definiert:

- (a) die Summe der herkömmlichen Schulden geteilt durch das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 33,33 % betragen;
- (b) die Summe der liquiden Mittel und der verzinslichen Wertpapiere einer Gesellschaft geteilt durch das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 33,33 % betragen; und
- (c) die Summe der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der liquiden Mittel einer Gesellschaft geteilt durch das Gesamtvermögen darf nicht mehr als 33,33 % betragen.

Keine der Finanzkennzahlen darf 33,33 % überschreiten. Wertpapiere werden in Bezug auf das finanzielle Screening als nicht konform angesehen, wenn eine der Finanzkennzahlen 33,33 % überschreitet.

Es sind keine Anlagen in Vorzugsaktien mit fester Vergütung zulässig.

Es sind keine Anlagen in Fondsanteilen zulässig.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorstehenden Finanzkennzahlen auf Rat und mit Zustimmung des Scharia-Aufsichtsrats der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

Sonstige zulässige Anlagen

- 1) Islamische Geldmarktinstrumente
- 2) Anteile von Scharia-konformen OGAW
- 3) Islamische Einlagen bei Kreditinstituten – wenn keine islamischen Einlagen verfügbar sind, müssen die liquiden Mittel des Fonds auf einem unverzinslichen Konto gehalten werden
- 4) Scharia-konforme Derivate – nur zu Absicherungszwecken

Hinweis: Die vorstehende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da sich der islamische Finanzmarkt laufend weiterentwickelt, ist es dem Fondsmanager gestattet, in neu eingeführte Anlageinstrumente zu investieren, wenn diese vom SSB als Scharia-konform angesehen werden.

2. Sukuk-Screening

Die spezifischen Standards zur Auswahl von Sukuk-Anlagen folgen den Accounting and Auditing Organization for Islamic Financial Institutions (AAOIFI) Standards. Diese Standards entsprechen den Gulf Cooperation Council (GCC) und Malaysian Shariah Advisory Council of SC Screens.

Wenn der Scharia-Aufsichtsrat eine Änderung der Scharia-Richtlinien verlangt, hat er der Gesellschaft und den Anlageverwaltern eine angemessene Frist einzuräumen, um diese Änderung im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften im Verkaufsprospekt vorzunehmen.

Reinigung verbotener Erträge

Der Scharia-Aufsichtsrat wird gelegentlich Richtlinien zur Feststellung des jährlichen Betrags der Erträge eines Fonds herausgeben, der an wohltätige Einrichtungen gespendet werden sollte, wobei sich dieser von den gemäß dem in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zur Anlage zulässigen Wertpapieren ableitet, die jedoch am Rande auch eine oder mehrere Geschäftstätigkeiten ausüben, die nicht Scharia-konform sind und die nicht zu einem Ausschluss gemäß den Scharia-Beschränkungen führen. Dieser Betrag wird jährlich auf der Grundlage der Reinigungsquoten ausgedrückt als Prozentsatz der Dividendenzahlungen jedes Zielunternehmens berechnet. Der sich daraus ergebende Betrag wird einer wohltätigen Einrichtung gespendet und im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Diese Beträge werden erst bei ihrer tatsächlichen Festlegung abgezogen und es erfolgen vorab keine diesbezüglichen Abgrenzungen.

Zakat

Jeder Anleger ist für die Zahlung seiner eigenen Zakat verantwortlich.

Anhang C

Anlagebeschränkungen

Die Vermögen der einzelnen Fonds müssen im Einklang mit den nachstehenden Anlagebeschränkungen und -richtlinien verwaltet werden, die vom Verwaltungsrat gelegentlich geändert werden können, wenn er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der vorliegende Prospekt aktualisiert.

Die auf luxemburgischen Recht beruhenden Anlagebeschränkungen müssen von jedem Fonds befolgt werden. Die Beschränkungen in Abschnitt 1. e) unten gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter haben jedoch (auf der Grundlage des Rates des Scharia-Aufsichtsrats) bestimmt, dass für jeden Fonds der Gesellschaft jederzeit die in den Scharia-Richtlinien in Anhang B dargelegten zusätzlichen Anlagebeschränkungen gelten, die gelegentlich geändert werden können.

1. ANLAGE IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN UND LIQUIDEN MITTELN

a) Die Gesellschaft wird in die folgenden Anlagen investieren:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notieren oder gehandelt werden, und/oder
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen regulierten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse außerhalb der EU zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen Markt außerhalb der EU gehandelt werden, der reguliert ist, regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (iv) kürzlich emittierte, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern nach den Emissionsbedingungen eine Verpflichtung besteht, in einem der Länder, die in den vorstehend unter (i), (ii) und (iii) erwähnten Gebieten liegen, einen Antrag auf Zulassung zur Börse oder zu einem anderen geregelten Markt zu stellen, der regelmäßige Geschäftszeiten hat sowie anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, wobei die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt sein muss;
- (v) Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder nicht, sofern:
 - diese sonstigen OGAs gemäß den Gesetzen eines Mitgliedstaats oder gemäß Gesetzen zugelassen sind, die bestimmen, dass diese einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit derjenigen betrachtet wird, die im EU-Recht festgelegt worden ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend gesichert ist,
 - das Schutzniveau für Anteilseigner in solchen anderen OGAs dem Schutz für Inhaber von Anteilen an einem OGAW entspricht, und insbesondere, dass die Vorschriften über die Trennung von Vermögen, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und die ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer aktuellen Fassung gerecht werden,
 - das Geschäft dieser OGAs in Halbjahres- und Jahresberichten offengelegt wird, um eine Bewertung der Aktiva und Passiva, Erträge und betrieblichen Entwicklungen im Berichtszeitraum vornehmen zu können,
 - insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder OGA investiert sein dürfen.

Für die Zwecke dieser Beschränkung und der im nachstehenden Abschnitt 1.f). dargelegten Grenzen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„OGAW“ bedeutet ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist;

„sonstiger OGA“ bedeutet ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder Investmentfonds im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Punkt a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

- (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder abgehoben werden können und innerhalb von 12 Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat hat oder sofern, falls sich der eingetragene Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet, dieser Staat über

angemessene Vorschriften verfügt, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als ebenbürtig mit dem EU-Recht erachtet werden;

(vii) Finanzderivate, einschließlich bar abgerechneter Instrumente, die auf den in den Unterabsätzen (i) bis (iv) genannten regulierten Märkten gehandelt werden, und/oder Finanzderivate, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt, dass:

- es sich bei dem Basiswert um ein in diesem Anhang unter 1. a) genanntes Instrument handelt: Finanzindizes, Wechselkurse oder Währungen, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren kann,
- die Kontrahenten der OTC-Transaktionen Institute sind, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und zu einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie gehören,
- die OTC-Derivate täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch Verrechnung glattgestellt werden können,

und/oder

(viii) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, aber unter Absatz 1. a) fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes reguliert ist, und unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente:

- von einer zentralen, regionalen oder örtlichen Behörde oder von einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder im Falle eines Bundeslandes von einem Mitglied des Bundes oder von einem öffentlichen internationalen Organ, dem mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, emittiert werden oder
- von einem Unternehmen emittiert werden, dessen Wertpapiere auf den vorstehend genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einer Einrichtung emittiert oder garantiert werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt, welche den vom EU-Recht definierten Kriterien entspricht, bzw. von einer Einrichtung, die angemessenen Vorschriften, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als mindestens ebenso strikt wie das EU-Recht erachtet werden, unterliegt und dieselben einhält, oder
- von sonstigen Organen emittiert werden, die zu einer von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorie gehören, vorausgesetzt, dass die Investition in derartige Instrumente Gegenstand des Anlegerschutzes ist, wie er im Sinne des ersten, zweiten und dritten Spiegelstrichs dargestellt wird, und auch vorausgesetzt, dass der Emittent ein Unternehmen ist, dessen Kapital und Rückstellungen sich auf mindestens 10 Millionen Euro belaufen, das seinen Jahresabschluss in Einklang mit der vierten Richtlinie 78/660/EWG veröffentlicht und das innerhalb einer Gruppe, die mindestens ein börsennotiertes Unternehmen umfasst, die Finanzierung der Gruppe vornimmt oder die Finanzierung von Vertriebsvehikeln vornimmt, die von einer Bankkreditlinie profitiert.

b) Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht zu den vorstehend unter a) genannten Wertpapieren gehören.

c) Jeder Fonds der Gesellschaft kann zusätzlich auch liquide Mittel halten.

d) (i) Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Körperschaft emittiert werden. Ein Fonds der Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen ein und derselben Körperschaft anlegen. Das Risiko, das mit dem Kontrahenten eines Fonds in Zusammenhang mit einer OTC-Transaktion verbunden ist, darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Absatzes 1. a) (vi) ist, und in allen anderen Fällen nur 5 % seines Nettovermögens betragen.

(ii) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in deren emittierenden Organen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Gesamtvermögenswertes nicht übersteigen. Diese Begrenzung trifft nicht auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten zu, die mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der in Absatz 1. d) (i) festgelegten Grenzen darf ein Fonds:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von derselben Körperschaft emittiert werden,
- Einlagen bei einer einzigen Körperschaft und/oder
- Risiken aus OTC-Derivaten, die mit einer einzigen Körperschaft eingegangen

wurden, die mehr als 20 % seines Vermögens ausmachen.

(iii) Die Grenze, die im ersten Satz des vorstehenden Absatzes 1. d) (i) festgesetzt wird, beträgt 35 %, sofern der Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert, die von den Mitgliedstaaten und ihren

lokalen Behörden, einem Drittstaat oder einem internationalen Organ öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, emittiert oder garantiert werden.

- (iv) Die Grenze, die im ersten Satz des vorstehenden Absatzes 1. d) (i) festgesetzt wird, beträgt 25 % für Anleihen eines Kreditinstituts, das seinen eingetragenen Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat hat und zum Zwecke des Anlegerschutzes kraft Gesetz der besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere müssen die durch die Emission dieser Anleihen erzielten Geldbeträge laut Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anleihen die damit verbundenen Ansprüche abdecken können und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Gewinne verwendet werden.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in den oben beschriebenen Anleihen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen.

- (v) Die in den Absätzen 1. d) (III) und 1. d) (iv) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gehen nicht in die Berechnung des in Absatz 1. d) (ii) erwähnten Limits von 40 % ein.

Die unter 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden, und daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten sowie die Einlagen und Derivate, die mit diesem Emittenten gemäß Abschnitt 1. d) (i), (ii), (iii) und (iv) eingegangen werden, insgesamt 35 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Unternehmen, die für die Zwecke ihres Konzernabschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den anerkannten internationalen Bilanzierungsvorschriften derselben Gruppe angehören, werden für die Berechnung der unter 1. d) enthaltenen Grenzen als eine Körperschaft betrachtet. Ein Fonds der Gesellschaft darf in der Summe nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Gruppe emittiert werden.

- (vi) Unbeschadet der in Absatz e) festgelegten Grenzen betragen die in diesem Absatz d) festgelegten Limits für von der gleichen Körperschaft begebene Aktien oder Anleihen 20 %, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, vorausgesetzt,

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert,
- der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- er wird in einer angemessenen Weise veröffentlicht.

Das im Unterabsatz oben festgelegte Limit wird auf 35 % erhöht, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt erscheint, insbesondere in regulierten Märkten, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sehr dominant sind, unter der Maßgabe, dass eine Anlage von bis zu 35 % nur für einen einzelnen Emittenten gestattet ist.

- (vii) Wenn ein Fonds nach den Grundsätzen der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegt, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, OECD-Mitgliedstaaten, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder einem G20-Mitgliedsstaat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, oder von einem anderen Staat der OECD emittiert wurden oder garantiert werden, darf die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartigen Wertpapieren anlegen, allerdings mit der Maßgabe, dass der betreffende Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und die Wertpapiere einer Emission höchstens 30 % des Vermögens dieses Fonds ausmachen dürfen.**

- e) Die Gesellschaft oder ein Fonds darf nicht in Stammaktien von Unternehmen investieren, um so einen signifikanten Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten ausüben zu können. Ferner darf ein Fonds nicht mehr als (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen und (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben. Jedoch können die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) festgelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zum jeweiligen Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der umlaufenden Instrumente nicht zu ermitteln ist.

Die Grenzen in Abschnitt e) gelten nicht für (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU zu den Mitgliedern zählen, oder aber von einem anderen Staat emittiert oder garantiert werden, und diese Beschränkungen gelten nicht für (ii) Aktien, welche die Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens hält, das in einem nicht der EU angehörenden Staat gegründet wurde und sein Vermögen in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in dem betreffenden Staat anlegt, sofern nach dem Recht des betreffenden Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in Wertpapieren der Emittenten

des betreffenden Staates anzulegen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Anlagepolitik des betreffenden Unternehmens die Bestimmungen in Artikel 43 und 46 sowie in den Absätzen (1) und (2) von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu berücksichtigen hat.

- f) (i) Soweit in der Anlagepolitik eines bestimmten Fonds nichts anderes vorgesehen ist, investiert kein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAWs und sonstige OGAs.
- Für den Fall, dass die Beschränkung f) (i) oben für einen bestimmten Fonds gemäß den Bestimmungen seiner Anlagepolitik nicht gilt, kann dieser Fonds in Anteile von im Absatz 1. a) (v) erwähnten OGAWs und/oder sonstigen OGAs investieren, sofern nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investiert werden.
- (ii) Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagebeschränkung wird jeder Bereich eines OGAW und/oder sonstigen OGA mit mehreren Bereichen als separater Emittent betrachtet, sofern das Prinzip der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Bereiche gegenüber Dritten gewährleistet ist.
- (iii) Die Gesamtsumme der Anlagen in Anteilen von OGAs, die keine OGAWs sind, darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (iv) Wenn ein Fonds in Anteile von OGAWs und/oder sonstige OGAs investiert, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit der Gesellschaft verbunden sind, werden der Gesellschaft für die Anlage in diesen Anteilen von den anderen OGAWs und/oder sonstigen OGAs keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren berechnet.
- Hinsichtlich der im vorangehenden Absatz beschriebenen Anlage des Fonds in Anteilen von OGAWs und sonstigen OGAs, die mit der Gesellschaft verbunden sind, darf dem Fonds und den betroffenen OGAWs und sonstigen OGAs eine Verwaltungsgebühr (ohne Anlageerfolgsprämie, soweit zutreffend) von höchstens 2 % des Anlagebetrags berechnet werden. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren ausweisen, die dem Fonds und den OGAWs und sonstigen OGAs, in denen der Fonds im Berichtszeitraum investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.
- (v) Ein Fonds darf nicht mehr als 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben. Diese Grenze darf zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag der umlaufenden Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann. Wenn ein OGAW oder sonstiger OGA mehrere Bereiche hat, dann trifft diese Grenze auf alle Anteile zu, die von den betroffenen OGAWs/OGAs emittiert werden, wobei alle Bereiche zusammengerechnet werden.
- (vi) Die von UCITS oder anderen UCIs gehaltenen zugrunde liegenden Anlagen, in die der Fonds investiert, müssen für den Zweck der Anlagebeschränkungen, die in 1. d) definiert sind, nicht berücksichtigt werden.
- (vii) Ein Fonds (der „**investierende Fonds**“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds (jeweils ein „**Zielfonds**“) ausgegeben werden oder wurden, unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Zielfonds darf seinerseits nicht in den investierenden Fonds, der in diesen Zielfonds investiert ist, investieren; und
 - nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen gemäß seiner Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden; und
 - der investierende Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen Zielfonds investieren; und
 - der Wert dieser Wertpapiere wird bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Feststellung des durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt, solange diese Wertpapiere vom investierenden Fonds gehalten werden; und
 - es dürfen keine Verwaltungs-/Zeichnungsgebühren oder Ausgabeaufschläge auf der Ebene des investierenden Fonds, der in den Zielfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Zielfonds doppelt erhoben werden.
- g) Der Gesellschaft ist es nicht gestattet, (i) zugunsten eines Fonds Wertpapiere zu erwerben, die nur teilweise oder gar nicht bezahlt sind oder mit denen eine Haftung (Eventualhaftung oder sonstige) verbunden ist, sofern diese Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen nicht innerhalb eines Jahres ab einem solchen Erwerb haftungsfrei sind oder entsprechend dem Wahlrecht des Inhabers haftungsfrei gestellt werden können, und (ii) für einen Fonds Wertpapiere anderer Emittenten zu zeichnen oder als untergeordneter Zeichner aufzutreten.
- h) Die Gesellschaft darf keine Anlagen kaufen oder in sonstiger Weise erwerben, bei denen die Haftung des Inhabers unbeschränkt ist.
- i) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere oder Schuldtitel erwerben, die vom Anlageverwalter oder einer verbundenen Person oder von der Verwaltungsgesellschaft begeben wurden.
- j) Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere auf Marge kaufen (mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft innerhalb der in Ziffer 2. e) unten festgelegten Beschränkungen einen kurzfristigen Kredit erhalten kann, der für die Abwicklung von Wertpapierkäufen oder -verkäufen erforderlich ist) oder ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten

oder anderen oben genannten Finanzinstrumenten tätigen; mit der Ausnahme, dass die Gesellschaft für Futures und Terminkontrakte (und Optionen darauf) Einschuss- und Nachschussleistungen erbringen kann.)

2. ANLAGE IN ANDEREN VERMÖGENSWERTEN

- a) Die Gesellschaft darf weder Immobilien kaufen noch irgendwelche Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran erwerben, unter der Maßgabe, dass die Gesellschaft für Rechnung eines Fonds in durch Immobilien besicherten Wertpapieren oder Beteiligungen daran oder in Wertpapieren von in Immobilien investierende Unternehmen anlegen darf.
- b) Die Gesellschaft darf nicht in Edelmetallen oder diese repräsentierenden Zertifikaten anlegen.
- c) Die Gesellschaft darf keine direkten Rohstoffgeschäfte oder Rohstoffkontrakte abschließen, abgesehen davon, dass die Gesellschaft zur Absicherung des Risikos innerhalb der in den Scharia-Richtlinien und nachstehend unter Ziffer 3 festgelegten Grenzen Derivate eingehen darf, die über Finanzindizes ein Engagement gegenüber Rohstoffen bieten.
- d) Die Gesellschaft darf keine Kredite an Dritte vergeben oder als Bürge für Drittparteien fungieren; sie darf auch nicht für Verbindlichkeiten oder Schulden oder irgendeine Person im Hinblick auf geliehene Gelder als Indossatar auftreten, in Verbindlichkeiten eintreten oder mittelbar oder unmittelbar Haftungen hierfür übernehmen.
- e) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds keine Kredite aufnehmen, die insgesamt mehr als 10 % des Nettovermögens des Fonds zum Marktwert ausmachen, und auch dann nur als vorläufige Maßnahme.
- f) Die Gesellschaft ist nur dann berechtigt, die Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände eines Fonds im Wege einer Hypothek, Grundschuld, Verpfändung oder anderweitig zur Besicherung von Verbindlichkeiten zu belasten, wenn dies im Zusammenhang mit einer Kreditaufnahme gemäß der obigen Ziffer e) erforderlich ist. Der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren per Erscheinen oder mit verzögerter Auslieferung sowie Zusatzvereinbarungen über den Verkauf von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Futures werden nicht als Verpfändung der Vermögenswerte betrachtet.

3. FINANZDERIVATE

Wie vorstehend in Absatz 1. a) (vii) dargelegt kann die Gesellschaft für jeden Fonds Scharia-konforme Derivate ausschließlich für Absicherungszwecke einsetzen.

Die Gesellschaft hat zu gewährleisten, dass das Gesamtrisiko jedes Fonds in Bezug auf Finanzderivate das Gesamtvermögen des jeweiligen Fonds nicht übersteigt. Das Gesamtrisiko des Fonds darf folglich 200 % seines Gesamtvermögens nicht überschreiten. Zusätzlich darf dieses Gesamtrisiko durch zeitweilige Ausleihungen (wie unter Ziffer 2. e) oben erwähnt) um höchstens 10 % erhöht werden, sodass es unter keinen Umständen 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigt.

Die Gesellschaft kann für den jeweiligen Fonds nur Swap-Kontrahenten wählen, die vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute sind, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, die den von der CSSF für außerbörsliche Derivategeschäfte zugelassenen Kategorien angehören und die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.

Von jedem Fonds in Bezug auf außerbörsliche Derivategeschäfte erhaltene Sicherheiten können ggf. zum Ausgleich von Nettoengagements des Kontrahenten verwendet werden, sofern sie die Kriterien der geltenden Gesetze, Vorschriften und die von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit, wie nachstehend weiter erläutert, erfüllen. Bei den Sicherheiten handelt es sich in erster Linie um Barmittel und hoch bewertete staatliche Rentenpapiere. Der Wert der Sicherheiten wird um einen Prozentsatz (einen „Abschlag“) reduziert, der Raum für kurzfristige Wertschwankungen der Sicherheiten bietet. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und die Besicherungsgrade können vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung einschließlich eines Mindestübertragungsbetrags abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken. Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet. Barsicherheiten können gegebenenfalls im Einklang mit den Scharia-Richtlinien, den im Credit Support Annex („CSA“) des mit dem jeweiligen Kontrahenten unterzeichneten International Swaps and Derivatives Association Master Agreement („ISDA Master Agreement“) dargelegten Bestimmungen und den in Anhang C „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Risikostreuungsanforderungen in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß der Definition der Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds, in (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete staatliche Rentenpapiere, die gemäß den Bestimmungen des CSA des ISDA Master Agreement, soweit zutreffend, zulässige Sicherheiten sind, und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere dass Derivate oder sonstige Instrumente, die zur Hebelung beitragen können, nicht verwendet werden dürfen), sodass sie sich nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirkt.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Kontrahentenrisikos, vorhersehbarer Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet.

Jeder Fonds darf innerhalb der unter Ziffer 1. a) (vii) festgelegten Grenzen in Finanzderivate investieren, vorausgesetzt, dass das Risiko bezüglich der zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt nicht die unter Ziffer 1. d) (i) bis (v) festgelegten Anlagegrenzen übersteigt. Wenn ein Fonds in indexbasierte Finanzderivate investiert, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die unter Ziffer 1. d) festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden. Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat einschließt, muss Letzteres im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden.

Die Fonds können Finanzderivate innerhalb der Grenzen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Scharia-Richtlinien zu Absicherungszwecken verwenden. Unter keinen Umständen darf die Nutzung dieser Instrumente und Techniken einen Fonds veranlassen, von seiner Anlagepolitik abzuweichen.

Die Fonds verwenden gegebenenfalls zur Berechnung ihres Gesamtrisikos entweder den Value-at-Risk-(VaR-)Ansatz oder den Commitment-Ansatz, je nachdem, was für angemessen erachtet wird.

Wenn das Anlageziel eines Fonds eine Benchmark angibt, mit der die Performance verglichen werden könnte, kann für die zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendete Methode eine andere Benchmark als diejenige, die für Performance- oder Volatilitätszwecke im besagten Anlageziel des Fonds genannt wird, herangezogen werden.

4. EINSATZ VON TECHNIKEN UND INSTRUMENTEN IN BEZUG AUF ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

Soweit dies gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zugelassen ist und sich innerhalb dessen Grenzen bewegt, bzw. innerhalb der Grenzen aktueller oder zukünftiger sich darauf beziehender Luxemburger Gesetze oder Umsetzungsvorschriften, Rundschreiben und Stellungnahmen der Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „Vorschriften“), insbesondere die Bestimmungen in (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 2008 betreffend bestimmte Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen³, (ii) im Rundschreiben 10-4 der CSSF und (iii) in den Rundschreiben 08/356 und 11/512 der CSSF darf jeder Fonds zwecks zusätzlicher Kapital- oder Ertragsgenerierung oder zur Kosten- oder Risikoreduzierung optionale sowie nicht optionale Scharia-konforme Pensionsgeschäfte als Käufer oder als Verkäufer eingehen.

Von jedem Fonds in Bezug auf diese Pensionsgeschäfte erhaltene Sicherheiten können ggf. zum Ausgleich von Nettoengagements des Kontrahenten verwendet werden, sofern sie die Kriterien der geltenden Gesetze, Vorschriften und die von der CSSF von Zeit zu Zeit veröffentlichten Rundschreiben insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung und Kreditqualität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit, wie nachstehend weiter erläutert, erfüllen. Bei den Sicherheiten handelt es sich in erster Linie um Barmittel und hoch bewertete staatliche Rentenpapiere. Der Wert der Sicherheiten wird um einen Prozentsatz (einen „Abschlag“) reduziert, der Raum für kurzfristige Wertschwankungen der Sicherheiten bietet. Die Nettoengagements werden täglich vom Kontrahenten berechnet und die Besicherungsgrade können vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung einschließlich eines Mindestübertragungsbetrags abhängig von der Marktentwicklung des Engagements zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten schwanken. Erhaltene unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet. Barsicherheiten, die ein Fonds für diese Pensionsgeschäfte erhält, können im Einklang mit den Scharia-Richtlinien, den Anlagezielen des jeweiligen Fonds und den in Anhang C „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Risikostreuanforderungen in (a) Anteile von kurzfristigen Geldmarkt-OGAW gemäß der Definition der Guidelines on a Common Definition of European Money Market Funds, in (b) Einlagen bei einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat oder bei einem Kreditinstitut in einem Nicht-Mitgliedstaat, das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit denen des EU-Rechts gleichwertig sind, in (c) hoch bewertete Staatsanleihen und in (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte reinvestiert werden, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegen, und die Gesellschaft den gesamten Barbetrag jederzeit periodengerecht zurückverlangen kann. Die Gesellschaft verfügt über Richtlinien in Bezug auf die Wiederanlage von Sicherheiten (insbesondere dass Derivate oder sonstige Instrumente, die zur Hebelung beitragen können, nicht verwendet werden dürfen), sodass sie sich nicht auf die Berechnung des Gesamtrisikos auswirkt.

Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens für Pensionsgeschäfte einsetzen, das Engagement eines Fonds aus Pensionsgeschäften gegenüber einem einzelnen Kontrahenten ist jedoch auf (i) 10 % seines Vermögens begrenzt, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder vergleichbaren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, und auf (ii) 5 % seines Vermögens, wenn dies nicht der Fall ist. Das Volumen der Pensionsgeschäfte der einzelnen Fonds ist auf einem entsprechenden Niveau zu halten, so dass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilinhabern zu erfüllen. Darüber hinaus muss jeder Fonds sicherstellen, dass er bei der Fälligkeit der Pensionsgeschäfte über ausreichende Mittel verfügt, um den mit dem Kontrahenten für die Rückgabe der Wertpapiere an den Fonds vereinbarten Betrag zu begleichen.

³ Das Gesetz vom 20. Dezember 2002 wurde durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 ersetzt.

Die folgenden Anlagearten können Gegenstand von Pensionsgeschäften sein: staatliche Schuldtitel, Unternehmens- und Staatsanleihen, durch Hypotheken auf Wohnimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere und durch Hypotheken auf Gewerbeimmobilien besicherte Non-Agency-Wertpapiere, möglicherweise sonstige forderungsbesicherte Wertpapiere.

Zum Datum dieses Prospekts ist es keinem der Fonds gestattet, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte oder sonstige Transaktionen abzuschließen, die unter die Verordnung (EU/2015/2365) über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung fallen.

Direkte und indirekte Betriebskosten und -gebühren aus Pensionsgeschäften können von den dem jeweiligen Fonds zugeschriebenen Erträgen abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren umfassen keine versteckten Erträge. Alle Erträge aus dieser Technik zur effizienten Portfolioverwaltung werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem jeweiligen Fonds zugeschrieben. Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Einzelheiten zu den Erträgen aus Pensionsgeschäften für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren. Zu den Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, können Banken, Anlagefirmen, Broker/Händler oder andere Finanzinstitute oder Vermittler gehören, und sie können mit der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle verbunden sein.

5. ZUSÄTZLICHE LOKALE BESCHRÄNKUNGEN

- a) Wenn und solange ein Fonds von der Financial Sector Conduct Authority in Südafrika gemäß Section 65 als ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen ist, werden Derivate zur Absicherung eingesetzt, dies gilt auch in Bezug auf alle bei diesem registrierten Fonds. Fremdfinanzierungen, Hebelungen und Kreditfinanzierungen sind nicht zulässig.
- b) Wenn und solange die folgenden Fonds Anlagen vom The Central Provident Fund (CPF) annehmen, gelten die vom Central Provident Fund Board of Singapore herausgegebenen CPF Investment Guidelines in ihrer jeweils aktuellen Fassung für sie:
 - Templeton Shariah Global Equity Fund
- c) Wenn und solange ein Fonds der Gesellschaft Anlagen von in Malaysia ansässigen Feederfonds annimmt, die von Franklin Templeton GSC Asset Management Sdn. Bhd. verwaltet werden und von der Securities Commission Malaysia zugelassen sind, sind die Anlagen des Fonds in ausländischen Märkten auf (i) Märkte, wo die Aufsichtsbehörde ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) ist, sowie auf (ii) von supranationalen Organisationen begebene Wertpapiere und Instrumente beschränkt.
- d) Wenn und solange die Gesellschaft vom Securities and Futures Bureau in Taiwan zugelassen ist und in Bezug auf sämtliche bei diesem registrierte Fonds findet Folgendes Anwendung:
 - (i) Das Gesamtengagement aus Derivaten darf (außer mit Zustimmung des Securities and Futures Bureau) zu keinem Zeitpunkt 40 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds und zu Absicherungszwecken 100 % überschreiten.
 - (ii) Der Gesamtbetrag, den ein Fonds in am Wertpapiermarkt von Festlandchina gehandelte Wertpapiere investiert (einschließlich am China Interbank Bond Market (CIBM) gehandelter Anleihen), darf zwanzig Prozent (20 %) des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellsten Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten, es sei denn die betreffende Aufsichtsbehörde trifft eine abweichende Regelung.
 - (iii) Der in Wertpapiere aus Taiwan investierte Gesamtbetrag eines Fonds darf nicht mehr als fünfzig Prozent (50 %) oder einen sonstigen eventuell von der taiwanesischen Aufsichtsbehörde festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

RISIKOMANAGEMENT

Die Verwaltungsgesellschaft setzt einen Risikomanagementprozess ein, mit dem sie zusammen mit den Anlageverwaltern jederzeit die Risiken der Einzelpositionen der Gesellschaft und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Portfolios überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter verwendet einen Prozess zur genauen und unabhängigen Bewertung der OTC-Derivate.

Auf Antrag des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft Zusatzinformationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die bei der Risikoverwaltung der einzelnen Fonds gelten, die dafür gewählten Methoden und die neueste Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente.

Anhang D

Zusätzliche Informationen

1. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und als *société d'investissement à capital variable* (Investmentfonds mit variablem Kapital) zugelassen ist. Die Gesellschaft wurde am 3. Juli 2012 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft ist im *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* (Handelsregister) unter der Nummer B-169.965 eingetragen. Exemplare der ergänzten Satzung können beim *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* und am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.
2. Das Mindestkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 1.250.000 EUR oder den Gegenwert in US-Dollar.
3. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile gefasst. Sinkt das Kapital der Gesellschaft auf unter ein Viertel des Mindestkapitals, so ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Frage der Auflösung der Gesellschaft auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung zu setzen, für deren Beschlussfähigkeit keine Mindestzahl an Versammlungsteilnehmern vorgesehen ist; der Beschluss zur Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten. Sollte die Gesellschaft liquidiert werden, so hat diese Liquidation gemäß den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg zu erfolgen, welche die Schritte vorschreiben, die erforderlich sind, um die Anteilhaber an den Liquidationserlösen zu beteiligen; in diesem Zusammenhang sieht das Gesetz die treuhänderische Hinterlegung all jener Beträge bei der *Caisse de Consignation* vor, auf die von Anteilhabern nicht unverzüglich Anspruch erhoben wird. Beträge, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegenüber dem Treuhänder geltend gemacht werden, werden dann gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der Gesetze des Großherzogtums Luxemburg für verfallen erklärt. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „*taxe de consignation*“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.
4. Der Verwaltungsrat kann die Liquidation eines Fonds beschließen, wenn sein Nettovermögen unter 50 Millionen USD fällt oder wenn sich die den Fonds betreffende wirtschaftliche oder politische Situation in einer Weise ändert, die eine Liquidation rechtfertigt, oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds erforderlich ist. Die Entscheidung zur Liquidation des Fonds wird von der Gesellschaft vor der Liquidation bekannt gegeben oder mitgeteilt, wenn dies angemessen ist, wobei eine derartige Bekanntgabe und/oder Mitteilung auch die Gründe für die Liquidation und ihren Ablauf enthalten wird. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder der Gleichbehandlung aller Anteilhaber keine andere Entscheidung trifft, können die Anteilhaber des betroffenen Fonds weiterhin den Verkauf oder Umtausch ihrer Anteile beantragen. Vermögenswerte, die bis zum Ende des Liquidationszeitraums nicht an die Begünstigten ausgehändigt werden konnten, werden bei der *Caisse de Consignation* für die Begünstigten hinterlegt. Alle an die *Caisse de Consignation* übertragenen Beträge unterliegen einer „*taxe de consignation*“, und daher wird der ursprüngliche Betrag eventuell nicht zurückerstattet.

Eine Verschmelzung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob dieser Luxemburger Recht unterliegt) ist vom Verwaltungsrat zu beschließen, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung über diese Verschmelzung der Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. In letzterem Fall gilt für diese Versammlung keine Mindestanforderung für die Beschlussfähigkeit und der Beschluss zu dieser Verschmelzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung eines oder mehrerer Fonds, die dazu führt, dass die Gesellschaft nicht mehr fortbesteht, ist die Verschmelzung unbeschadet des Vorgenannten von einer Versammlung der Anteilhaber zu beschließen, die unter Einhaltung der für die Änderung der Satzung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen beschließt.

Unter denselben Bedingungen wie vorstehend im ersten Absatz beschrieben kann der Verwaltungsrat beschließen, eine Anteilklasse durch Einbringung in einen anderen Fonds oder OGAW zu schließen, der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt. Ein solcher Beschluss wird in derselben Weise veröffentlicht wie vorstehend beschrieben, und die Veröffentlichung muss darüber hinaus Angaben zu dem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen enthalten. Diese Veröffentlichung erscheint einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilhabern die Beantragung des kostenfreien Verkaufs oder Umtauschs ihrer Anteile zu ermöglichen, bevor die Einbringung in einen anderen Fonds oder einen anderen OGAW, der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt, wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann auch die Umstrukturierung eines Fonds durch die Aufteilung in zwei oder mehr getrennte Fonds beschließen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Fonds ist oder eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation für den betreffenden Fonds eine solche Umstrukturierung rechtfertigen würde. Ein solcher Beschluss wird in derselben Weise wie oben beschrieben veröffentlicht, und die Veröffentlichung wird darüber hinaus Angaben über die zwei oder mehr getrennten Fonds enthalten, die durch die Umstrukturierung entstehen. Eine solche Veröffentlichung erfolgt einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Umstrukturierung wirksam

wird, um den Anteilshabern die Beantragung des kostenfreien Verkaufs oder Umtauschs ihrer Anteile zu ermöglichen, bevor die Umstrukturierung wirksam wird.

Wenn der Verwaltungsrat nicht dazu ermächtigt ist oder wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass die Entscheidung den Anteilshabern zur Zustimmung unterbreitet werden sollte, kann der Beschluss zur Liquidation oder Umstrukturierung eines Fonds oder zur Verschmelzung einer Anteilsklasse statt vom Verwaltungsrat auf einer Versammlung der Anteilshaber des Fonds oder der Anteilsklasse getroffen werden, der bzw. die liquidiert, verschmolzen oder umstrukturiert werden soll. Bei einer solchen Versammlung einer Anteilsklasse gelten keine Mindestanforderungen für die Beschlussfähigkeit, und die Entscheidung zur Liquidation, Verschmelzung oder Umstrukturierung muss mit der Zustimmung von Anteilshabern erfolgen, die mindestens eine einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile halten. Eine solche Entscheidung wird mindestens dreißig (30) Tage vor dem letzten Tag veröffentlicht, an dem der Verkauf oder Umtausch kostenlos beantragt werden kann, um es den Anteilshabern zu ermöglichen, vor dem Inkrafttreten der Liquidation, Verschmelzung oder Umstrukturierung den kostenlosen Verkauf oder Umtausch bzw. die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft ist grundsätzlich bestrebt, die mit den verschiedenen Anlagen der Gesellschaft in übertragbaren Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben. Unterlagen zur Stimmrechtsvertretung sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anhang E

Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert je Anteil („NIW“) jeder Anteilsklasse jedes Fonds wird in der Währung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse als eine Zahl pro Anteil angegeben und an jedem Bewertungstag durch Teilung des Nettovermögens der Gesellschaft, das den Anteilsklassen der einzelnen Fonds zuzuordnen ist und bei dem es sich um den Wert der dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der dem Fonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten handelt, durch die Zahl der dann in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt, auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet gemäß Beschluss des Verwaltungsrats.

BEWERTUNG

Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft zählen:

- (a) der gesamte Barbestand und alle Bankguthaben einschließlich aller darauf aufgelaufenen Hibah oder Gewinne;
- (b) alle Wechsel, Schuldscheine und Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften, jedoch noch nicht ausgelieferten Wertpapieren);
- (c) alle festverzinslichen Wertpapiere, Sukuk, Anteile, Aktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die Eigentum der Gesellschaft sind oder auf die sie vertragliche Ansprüche hat;
- (d) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann in Bezug auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die auf Ex-Dividenden-Handel, Ex-Bezugsrechts-Handel oder ähnliche Praktiken zurückzuführen sind, Berichtigungen vornehmen);
- (e) alle bei Hibah/Gewinn abwerfenden Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft aufgelaufenen Gewinne, soweit sie nicht bereits im Kapitalbetrag der betreffenden Wertpapiere enthalten sind oder berücksichtigt wurden;
- (f) die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind; und
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte, unabhängig von ihrer Art und Natur, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

Zu den gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:

- (a) alle Fremdmittel (alle Formen von Scharia-Finanzierung), Wechselverbindlichkeiten und fälligen Verbindlichkeiten;
- (b) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsausgaben (einschließlich Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsgebühren, Verwahrstellengebühren und Gebühren der Vertretungsstelle);
- (c) allen bekannten aktuellen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller vertraglich fälligen Geld- oder Sachleistungen und des Betrags der von der Gesellschaft festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, wenn der Bewertungstag auf den Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person fällt oder später liegt;
- (d) einer angemessenen, sich auf Kapital und Erträge zum Bewertungstag begründenden Rückstellung für künftige Steuern, die von der Gesellschaft jeweils festgesetzt wird, sowie allen sonstigen Rückstellungen, die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigt wurden und unter anderem auch Liquidationskosten enthalten; und
- (e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, für welche die Anteile der Gesellschaft haften. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft alle maßgeblichen von ihr zu zahlenden Aufwendungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Gründungskosten, die Rechnungslegungskosten, die für die Erbringung ihrer verschiedenen Leistungen und die von den Anlageverwaltern und/oder -beratern erbrachten Leistungen an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Gebühren, die Honorare des Scharia-Aufsichtsrats, die Gebühren des Scharia-Aktien-Screening-Anbieters, der Verwahrstelle, der Hauptzahlstelle und gegebenenfalls der örtlichen Zahlstellen sowie der ständigen Vertreter an den Orten der Registrierung und aller anderen, von der Gesellschaft beschäftigten Vertreter, die Rechtsberatungs- und Buchprüfungsgebühren, Druck-, Berichtlegungs- und Veröffentlichungskosten einschließlich der Werbekosten und/oder der Aufwendungen für die Erstellung und den Druck der Prospekte, erläuternden Memoranden, wesentlichen Anlegerinformationen oder Registrierungsformulare, Steuern und Abgaben und alle sonstigen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, für Bank- und Maklergebühren, Porto-, Telefon-, Telegramm-, Telex- und Faxkosten (oder der Kosten sonstiger ähnlicher Telekommunikationsmittel). Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle können gegebenenfalls regelmäßig anfallende oder anderweitig wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten auf Grundlage eines geschätzten Betrags jährlich oder für einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und in gleichen Anteilen über einen solchen Zeitraum abrechnen.

Der Wert dieser Vermögenswerte ist wie folgt zu ermitteln:

- 1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechslern und Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden, Barausschüttungen und Gewinnen, die wie vorstehend erwähnt aufgelaufen sind und noch nicht vereinnahmt wurden, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird ein Abzug vorgenommen, der nach Auffassung der Gesellschaft notwendig ist, um den tatsächlichen Wert der Anlage widerzuspiegeln.
- 2) Der Wert von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Finanzderivaten wird auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses bei Börsenschluss der maßgeblichen Börse bzw. des maßgeblichen geregelten Marktes ermittelt, an der bzw. dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Wenn diese Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte an einer oder mehreren Börsen bzw. an einem oder mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, hat der Verwaltungsrat Regeln in Bezug auf die Reihenfolge festzulegen, in der diese Börsen oder sonstigen geregelten Märkte zur Feststellung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten verwendet werden.
- 3) Wenn ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument an keiner amtlichen Börse und an keinem geregelten Markt gehandelt wird oder zugelassen ist, oder wenn bei entsprechend gehandelten oder zugelassenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten der letzte verfügbare Kurs nicht den angemessenen Marktwert widerspiegelt, nimmt der Verwaltungsrat die Bewertung umsichtig und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf der Grundlage des nach vernünftigem Ermessen zu erwartenden Verkaufspreises vor.
- 4) Nicht an einer amtlichen Börse notierte oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelte Finanzderivate werden im Einklang mit der Marktpraxis bewertet.
- 5) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich von Fonds werden auf der Grundlage ihres letzten verfügbaren von diesen Organismen gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.
- 6) Liquide Anlagen und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Gewinne oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte können, sofern dies praktikabel ist, auf dieselbe Weise bewertet werden.
- 7) Wenn einer der vorgenannten Bewertungsgrundsätze nicht die auf bestimmten Märkten üblicherweise angewendete Bewertungsmethode widerspiegelt oder wenn ein solcher Bewertungsgrundsatz zum Zweck der Bestimmung des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft ungenau zu sein scheint, kann der Verwaltungsrat nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und im Einklang mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- 8) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in anderen Währungen als der Basiswährung der jeweiligen Fonds werden auf Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem sonstigen anerkannten Finanzinstitut quotiert wird.

Für abgesicherte Anteilsklassen können islamische Devisenabsicherungsinstrumente (einschließlich Wa'd-strukturierte Devisenswaps) eingesetzt werden. In diesem Sinne gehen die mit einer solchen Absicherung zusammenhängenden Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich zulasten der betreffenden Klasse. Folglich schlagen sich bei solchen abgesicherten Anteilsklassen alle mit der Absicherung verbundenen Kosten, Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettoinventarwert je Anteil nieder. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte des betreffenden Fonds wird nicht den einzelnen Klassen zugerechnet. Wechselkursabsicherungen dürfen nicht zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden und kein Riba-Element (d. h. Zinsen) enthalten. Die periodisch erscheinenden Berichte der Gesellschaft werden darlegen, wie die Absicherungstransaktionen eingesetzt wurden.

Der Nettoinventarwert kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft angepasst werden, um neben anderen Erwägungen Handelskosten einschließlich Handelsspreads, Steuerabgaben und möglichen Marktauswirkungen aufgrund von Transaktionen der Anteilsinhaber Rechnung zu tragen.

Bei der Ermittlung des NIW der Gesellschaft bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle Barmittel und Forderungen zu ihrem realisierbaren Wert und erfasst Dividenden am Ex-Dividendentag. Bei der Ermittlung des aktuellen Marktwerts jedes Wertpapiers bedient sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle in der Regel zweier unabhängiger Preisfestsetzungsdienste. Wenn Marktnotierungen für Wertpapiere des Portfolios, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, ohne Weiteres verfügbar sind, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle diese Wertpapiere zu ihrem letzten verfügbaren Kurs an der besagten Börse (dem zuletzt notierten Verkaufspreis bzw. dem offiziellen Schlusskurs des Tages) oder, wenn kein Verkauf stattfand, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. An regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere werden nach einem Verfahren bewertet, das dem für börsennotierte Wertpapiere möglichst nahekommt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle bewertet im Freiverkehr gehandelte Portfoliowertpapiere, die von einem bestimmten Fonds in Übereinstimmung mit den im vorstehenden Anhang B und C beschriebenen Anlagebeschränkungen erworben wurden, im Bereich der letzten Geld- und Briefkurse. Portfoliowertpapiere, die sowohl im Freiverkehr als auch an einer Börse gehandelt werden, bewertet die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle gemäß dem größten und repräsentativsten Markt, der vom Verwaltungsrat bestimmt wurde.

Im Allgemeinen werden Geschäfte mit Unternehmens-Sukuk, Staatspapieren und Geldmarktinstrumenten täglich zu verschiedenen Zeiten vor Börsenschluss der New York Stock Exchange im Wesentlichen vollständig abgewickelt. Der Wert dieser Wertpapiere, der zur Berechnung des NIW herangezogen wird, wird zu diesen Zeitpunkten ermittelt. Gelegentlich können zwischen dem Zeitpunkt der Wertbestimmung und dem Börsenschluss der New York Stock Exchange Ereignisse eintreten, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen und die bei der Berechnung des NIW nicht berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle stützt sich bei der Überwachung von Ereignissen, die während dieses Zeitraums den Wert dieser Wertpapiere wesentlich beeinflussen, auf externe Preisfeststellungsdienste. Tritt ein solches Ereignis ein, so legt der externe Preisfeststellungsdienst der Verwaltungsgesellschaft und/der oder Verwaltungsstelle revidierte Werte vor. Der Wert von Wertpapieren, die nicht an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert bzw. gehandelt werden, sowie von Wertpapieren, die zwar notiert oder gehandelt werden, für die jedoch keine Kursangaben zur Verfügung stehen oder bei denen der notierte Kurs nicht dem angemessenen Marktwert der betreffenden Wertpapiere entspricht, wird durch den Verwaltungsrat oder unter dessen Leitung ermittelt. Kurzfristige übertragbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer regulierten Börse gehandelt werden, werden in der Regel zu den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Da die Gesellschaft gemäß den in Anhang C beschriebenen Anlagebeschränkungen in beschränkt verfügbare, nicht börsennotierte, nicht häufig bzw. selten gehandelte und relativ illiquide Wertpapiere investieren darf, ist eine Differenz zwischen dem zuletzt verfügbaren Marktpreis für eines oder mehrere dieser Wertpapiere und den letzten Marktnotierungen dieser Wertpapiere nicht ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle verfügen über Verfahren zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts einzelner Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, für die keine leicht erhältlichen Marktkurse vorliegen (wie z. B. einige eingeschränkt verfügbare oder nicht börsennotierte Wertpapiere und Privatplatzierungen) oder deren Kurse möglicherweise nicht zuverlässig sind (wie z. B. im Fall von Handelsaussetzungen oder -stopps, von einigen ausländischen Märkten festgelegte Limits für Kursschwankungen und selten gehandelten oder illiquiden Wertpapieren). Einige Methoden zur Bewertung dieser Wertpapiere können Fundamentaldatenanalysen (Ertragsvielfache usw.), Matrixpreise, Abschläge von Marktkursen ähnlicher Wertpapiere oder Abschläge aufgrund der Art und Dauer der Einschränkungen bei der Veräußerung der Wertpapiere umfassen.

Die Anwendung der Preisfestlegung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value Pricing) stellt eine Ermittlung in gutem Glauben dar, die auf spezifisch angewendeten Verfahren beruht. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltungsstelle den für ein Wertpapier ermittelten beizulegenden Zeitwert erzielen kann, wenn sie das betreffende Wertpapier zu ungefähr dem Zeitpunkt verkaufen kann, an dem der NIW je Anteil der Gesellschaft ermittelt wird.

Der Handel mit Wertpapieren an ausländischen Wertpapierbörsen und Freiverkehrsmärkten, beispielsweise in Europa und Asien, wird in der Regel an den Tagen, an denen die New York Stock Exchange geöffnet ist, weit vor deren Geschäftsschluss beendet. Generell oder in bestimmten Ländern findet der Handel mit europäischen und fernöstlichen Wertpapieren nicht unbedingt an jedem Bewertungstag statt. Ferner kann der Handel auf diversen ausländischen Märkten an Tagen stattfinden, die keine Bewertungstage sind und an denen der Nettoinventarwert des Fonds nicht berechnet wird. Daher erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht immer gleichzeitig mit der Preisfestsetzung zahlreicher Portfoliopapiere, die in die Berechnung eingehen. Wenn Ereignisse den Wert der ausländischen Wertpapiere wesentlich beeinflussen, werden diese zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der in gutem Glauben durch die Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung bestimmt und genehmigt wird.

SWING PRICING-ANPASSUNG

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds kann zurückgehen, wenn Anleger Anteile des Fonds zu einem Preis kaufen, verkaufen und/oder umtauschen, der den mit den Portfoliotransaktionen dieses Fonds, die der Anlageverwalter zur Regelung der Zu- oder Abflüsse von Barmitteln vornimmt, verbundenen Handelskosten nicht Rechnung trägt.

Zum Ausgleich dieses Verwässerungseffekts und zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber kann die Gesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungsstrategie einen Swing-Pricing-Mechanismus verwenden.

Der Fonds wendet einen Swing-Pricing-Mechanismus an, wenn die gesamte Kapitalaktivität (Summe der Zuflüsse und Abflüsse) auf Fondsebene über eine festgelegte Grenze hinausgeht, die in Prozent des Nettovermögens des betreffenden Fonds für den Bewertungstag angegeben wird. Die Fonds können einen vollumfänglichen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden, bei dem die Grenze auf Null gesetzt wird, oder einen teilweisen Swing-Pricing-Mechanismus, bei dem die Grenze über Null liegt.

Diese Anpassung erhöht normalerweise den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und sie reduziert den Nettoinventarwert je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds wird separat berechnet, eine Anpassung wird sich jedoch prozentual in gleichem Maße auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse eines Fonds auswirken. Das Swing-Pricing berücksichtigt nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Mit den Anpassungen soll den voraussichtlichen Preisen, zu denen der Fonds Vermögenswerte kauft und verkauft, sowie den geschätzten Transaktionskosten Rechnung getragen werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds infolge der Anwendung von Swing-Pricing eventuell nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios widerspiegelt.

Der Umfang der Anpassungsauswirkung wird von Faktoren wie dem Transaktionsvolumen, den Kauf- oder Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen und der zur Berechnung des Wertes dieser zugrunde liegenden Anlagen des Fonds verwendeten Bewertungsmethode bestimmt.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann bei allen Fonds der Gesellschaft angewendet werden. Das Ausmaß der Preisanpassung wird von der Gesellschaft regelmäßig neu festgelegt, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und sonstigen Kosten zu bieten. Diese Anpassung kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich ausfallen und wird unter normalen Marktbedingungen höchstens 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil betragen. Der Verwaltungsrat kann unter außergewöhnlichen Umständen, im Fall ungewöhnlich starker Handelsaktivität, und wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber liegt, eine Anhebung dieser Grenze genehmigen.

Die Verwaltungsgesellschaft überträgt ihre Befugnisse zur Umsetzung und periodischen Überprüfung der operativen Entscheidungen im Zusammenhang mit Swing-Pricing an das Swing Pricing Oversight Committee. Dieser Ausschuss ist verantwortlich für Entscheidungen hinsichtlich Swing-Pricing und die laufende Genehmigung von Swing-Faktoren, die die Grundlage für feste Anweisungen bilden.

Die Preisanpassung ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz erhältlich.

Bei bestimmten Anteilsklassen hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Performancegebühr, sofern vorgesehen. Diese basiert auf dem NIW ohne Swing-Pricing.

Weitere Informationen zum Swing-Pricing finden Sie unter: <https://www.franklintempleton.lu/investor/resources/investor-tools/swing-pricing>.

AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS

1. Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines bestimmten Fonds sowie den Kauf und Verkauf von Anteilen und den Umtausch von Anteilen aus diesem oder in diesen Fonds aussetzen:
 - (a) solange die wichtigsten Börsen oder Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Gesellschaft notiert, die dem betreffenden Fonds jeweils zuzurechnen sind, geschlossen sind oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) solange ein Notstand vorliegt, der die Veräußerung oder Bewertung von Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zugeordnet werden können, undurchführbar macht;
 - (c) solange Kommunikationsmittel ausgefallen oder eingeschränkt sind, die normalerweise zur Feststellung des Kurses oder Werts der Wertpapiere eines bestimmten Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an einer Börse oder einem anderen Markt genutzt werden;
 - (d) solange die Gesellschaft sich außerstande sieht, Mittel zu repatriieren, um Zahlungen für Rücknahmen von Anteilen dieses Fonds zu leisten, oder wenn die Überweisung von Geldern in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anteilen oder Zahlungen, die bei der Rücknahme dieser Anteile fällig werden, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
 - (e) solange der Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds oder einer Anteilsklasse nicht exakt feststellbar ist;
 - (f) in Zeiträumen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Fortsetzung des Handels mit Anteilen der Gesellschaft eines Fonds praktisch nicht durchführbar machen oder für die Anteilhaber unzumutbar sein würden, oder wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass den Anteilhabern oder einem Fonds Steuerverbindlichkeiten oder sonstige finanzielle Nachteile oder Schäden entstehen würden, die den Anteilhabern oder einem Fonds ansonsten nicht entstanden wären;
 - (g) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds oder eine Anteilsklasse aufgelöst wird oder werden könnte, ab dem Datum, an dem dieser Beschluss vom Verwaltungsrat getroffen wird oder an dem die Anteilhaber zu einer Hauptversammlung der Anteilhaber geladen werden, bei der ein Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse vorgelegt werden soll;
 - (h) im Falle einer Verschmelzung, wenn dies dem Verwaltungsrat zum Schutz der Anteilhaber für gerechtfertigt erscheint; oder
 - (i) im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer zugrunde liegender Investmentfonds, in die ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat.
2. Derartige Aussetzungen werden gegebenenfalls von der Gesellschaft bekannt gemacht und den Anteilhabern, die bei der Gesellschaft den Verkauf oder den Umtausch ihrer Anteile beantragt haben, zu dem Zeitpunkt mitgeteilt, an dem der schriftliche Antrag auf Verkauf oder Umtausch eingereicht wird.

ZUWEISUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN

Der Verwaltungsrat bildet auf die nachfolgend beschriebene Weise für die Anteile jedes einzelnen Fonds einen Vermögenspool:

1.
 - (a) Die Ausgabeerlöse in Bezug auf die Anteile aller Klassen jedes einzelnen Fonds werden in den Büchern der Gesellschaft dem Vermögenspool des betreffenden Fonds gutgeschrieben; desgleichen werden alle dem Fonds zuzuschreibenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen diesem Pool zugeordnet.
 - (b) Wenn sich aus einem bestimmten Vermögenswert ein anderer Vermögenswert ableitet, wird der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Pool zugeordnet, zu dem auch die Vermögenswerte zählen, von denen er sich ableitet, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die jeweilige Wertsteigerung oder Wertminderung dem betreffenden Pool zugerechnet.
 - (c) Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Transaktion im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools bezieht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zugeordnet.
 - (d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Pool zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools verteilt oder, wenn die Höhe der Beträge dies rechtfertigt, im Verhältnis zum Nettoinventarwert des betreffenden Pools auf die Pools umgelegt.
 - (e) Am Stichtag zur Feststellung der berechtigten Person, die Anspruch auf Dividenden aus den Anteilen einer Anteilsklasse hat, wird der Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Fonds um den Betrag der festgesetzten Ausschüttung reduziert.
2. Wenn innerhalb eines Fonds zwei oder mehrere Anteilsklassen gebildet wurden, gelten die oben angeführten Zuordnungsregeln für diese Anteilsklassen entsprechend.
3. Für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bewertung und oben beschriebenen Zuordnung werden zurückzunehmende Anteile der Gesellschaft als existierend behandelt und sind am Bewertungstag bis unmittelbar nach Geschäftsschluss zu berücksichtigen. Sie gelten als Verbindlichkeit der Gesellschaft, bis ihr Preis gezahlt worden ist. Alle Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die des betreffenden Fonds lauten, werden unter Berücksichtigung des Markt- oder Wechselkurses bewertet, der jeweils an dem Datum und zu der Uhrzeit gilt, an denen der Nettoinventarwert der Anteile ermittelt wird. Soweit möglich, werden an jedem Bewertungstag die von der Gesellschaft für den Bewertungstag vertraglich vereinbarten Wertpapierkäufe und -verkäufe berücksichtigt.

Anhang F

Kosten, Gebühren und Aufwendungen

1. AUSGABEAUFSCHLAG UND CDSC-GEBÜHR

Ausgabeaufschlag

Überblick über die Anteilsklassen	Klasse A	Klasse AS ⁴	Klasse C	Klasse I	Klasse N	Klasse W ⁵	Klasse X	Klasse Z ⁵
Anlegerkategorie	Privat Institutionell	Privat Institutionell	Privat Institutionell	Institutionell	Privat Institutionell	Privat Institutionell	Institutionell	Privat Institutionell
Ausgabeaufschlag – Aktienfonds	Bis zu 5,75 % Siehe auch nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	bis zu 3 %	Siehe nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	Nein	bis zu 3 %	Nein	Nein	Nein
Ausgabeaufschlag – Rentenfonds	Bis zu 5,00 % Siehe auch nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	bis zu 3 %	Siehe nachstehende CDSC-Gebühren-Tabelle	Nein	bis zu 3 %	Nein	Nein	Nein

CDSC-Gebühr

Die Höhe der CDSC-Gebühr errechnet sich durch Multiplizieren der in der folgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze mit dem Nettoinventarwert der Anteile beim Kauf bzw. ihrem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Verkaufs, je nachdem welcher Wert anwendbar ist.

CDSC-Gebühr für Anteile der Klasse A bei qualifizierten Anlagen in Höhe von 1 Million USD oder mehr		CDSC für Anteile der Klasse C	
Seit dem Kauf verstrichene Zeit	Prozentsatz	Seit dem Kauf verstrichene Zeit	Prozentsatz
weniger als 18 Monate	bis zu 1 %	weniger als 12 Monate	1 %
genau 18 Monate oder mehr	0 %	genau 12 Monate oder mehr	0 %

2. VERWALTUNGSGEBÜHREN (PRO JAHR)

Im Folgenden sind die Verwaltungsgebühren in Bezug auf die jeweiligen Anteile aufgeführt:

Name des Fonds	Klassen A, AS, C, N, Z	Klasse I	Klasse W
Franklin Global Sukuk Fund	1,00 %	0,70 %	0,70 %
Templeton Shariah Global Equity Fund	1,00 %	0,70 %	0,70 %

3. ADMINISTRATIONSgebÜHREN

Im Folgenden sind die Administrationsgebühren in Bezug auf die Anteile der Klassen A und Anteile der Klasse N angeführt:

Name des Fonds	Klasse A*	Klasse AS	Klasse C	Klasse N*
Franklin Global Sukuk Fund	bis zu 0,30 %	0,40 %	1,08 %	1,25 %
Templeton Shariah Global Equity Fund	bis zu 0,50 %	0,40 %	1,08 %	1,25 %

* Jährliche Administrationsgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteilsklasse berechnet und erhoben wird.

⁴ Der Ausgabeaufschlag beträgt ab dem 1. Oktober 2018 bis zu 1,50 % und ab dem 1. Oktober 2020 0 %.

⁵ Intermediäre oder Vertriebsstellen, die Anteile der Klassen W oder Z vertreiben, können eigene Vertriebsgebühren erheben, diese sollten aber nicht 5,75 % übersteigen.



Verkaufsprospekte und weitere Unterlagen erhalten Sie kostenlos bei Ihrem Berater oder bei:

Franklin Templeton Switzerland Ltd
Stockerstrasse 38
CH-8002 Zürich,
Schweiz

Tel. +41 (0) 44 217 81 81
Fax +41 (0) 44 217 81 82
E-Mail www.franklintempleton.ch